

Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung

INHALT

ESRS-Standard	Angabepflicht	Beschreibung	Seitenverweis
ESRS 2	BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung	Seite 59
	BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	Seite 60
	GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Seite 64
	GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	Seite 66
	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	Seite 66
	GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht	Seite 67
	GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung	Seite 68
	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Seite 69
	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	Seite 74
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Seite 76
E1	IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	Seite 81
	IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	Seite 83
	-	Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)	Seite 97
	E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	Seite 111
	E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	Seite 116
	E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	Seite 118
	E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	Seite 119
	E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	Seite 122
	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Seite 122
	-		
S1	S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Seite 130
	S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Mitarbeitenden des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen in Bezug auf Auswirkungen	Seite 132
	S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Mitarbeitenden des Unternehmens Bedenken äußern können	Seite 133
	S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	Seite 133
	S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	Seite 134
	S1-6	Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	Seite 135
	S1-7	Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten des Unternehmens	Seite 135
	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Seite 136
	S1-9	Diversitätskennzahlen	Seite 136
	S1-10	Angemessene Entlohnung	Seite 136
	S1-11	Soziale Absicherung	Seite 137
	S1-12	Menschen mit Behinderungen	Seite 137
	S1-13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Seite 137
	S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	Seite 137
	S1-15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben	Seite 138
	S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	Seite 138
	S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	Seite 139
S4	S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen	Seite 139
	S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen	Seite 140
	S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können	Seite 141
	S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	Seite 142
	S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	Seite 144
G1	G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	Seite 145
	G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	Seite 147
	G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	Seite 149
	G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	Seite 149
	-	Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben	Seite 150

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

PRÄAMBEL

In der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung bzw. Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Konzernlageberichts wird über alle wesentlichen Themen der Nachhaltigkeitsaktivitäten der VIG sowohl gemäß dem aktuell geltenden österreichischen Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG, EU-Richtlinie 2014/95) als auch gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464) berichtet. Alle Nachhaltigkeitsbelange gemäß NaDiVeG bzw. § 267a Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind dabei umfasst. Diese spiegeln die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen der CSRD wider. Auf diese Themen wird unabhängig vom verwendeten Berichtsstandard in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung eingegangen, sofern diese für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeit erforderlich sind. Sie sind in den Kapiteln ESRS E1 „Klimawandel“ für Umweltbelange nach NaDiVeG; ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“ für Arbeitnehmerbelange nach NaDiVeG; ESRS S1 sowie ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ für Achtung der Menschenrechte nach NaDiVeG und ESRS G1 „Unternehmensführung“ für Bekämpfung von Korruption und Bestechung nach NaDiVeG dargestellt.

Eine Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht erfolgt, weshalb die Berichtslegung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß den EU-Vorgaben der CSRD sowie den in diesem Zusammenhang veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards auf freiwilliger Basis erfolgt. Die VIG legt alle wesentlichen Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen in Übereinstimmung mit den geltenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der CSRD offen.

Der Bericht wurde freiwillig gemäß Artikel 29a Bilanzrichtlinie (EU-Richtlinie 2013/34) in Übereinstimmung mit den ESRS und der EU-Taxonomie erstellt. Der Konsolidierungskreis der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung stimmt mit jenem des IFRS-Konzernabschlusses überein (mit Ausnahme von Meldedaten im eigenen Bürobetrieb für die drei Versicherungsgesellschaften in der Ukraine). Gesellschaften, die aufgrund der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung die Konzernbefreiung in Anspruch nehmen, sind in BP-1 „Allge-

meine Grundlagen für die Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung“ angeführt.

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angekündigt, mit der eine administrative Entlastung erreicht werden soll. Die konkreten Auswirkungen auf die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung der VIG können zum aktuellen Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschätzt werden.

Kategorien von Berichtsstandards

Die ESRS unterteilen sich in verschiedene Kategorien von Standards: zwei themenübergreifende Standards (ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“ und ESRS 2 „Allgemeine Angaben“) sowie drei themenspezifische für Umwelt, Soziales und Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung), welche wiederum zehn ESRS-Subthemenstandards E1 bis E5, S1 bis S4 und G1 umfassen.

Die Erstellung und Darstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung steht im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen des ESRS 1. Entsprechend den Vorgaben von ESRS 2 erfüllt die VIG die Offenlegungsanforderungen aller wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu Governance, Strategie, Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Zielsetzungen (siehe Berichterstattungsbereiche). Darüber hinaus legt die VIG Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend den Themenstandards offen. Jene Themen, deren Auswirkungen, Risiken und Chancen sowohl für die VIG als auch für die Nachhaltigkeitsaspekte als „nicht wesentlich“ bewertet wurden, bleiben gemäß ESRS 1 unberücksichtigt.

UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE ANGABEN

Die VIG legt zusätzlich unternehmensspezifische Informationen offen, welche im Zuge der doppelten Wesentlichkeitsanalyse auf Gruppenebene identifiziert wurden.

Berichterstattungsbereiche

Die Angabepflichten sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:

- Governance (GOV): Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen;

- Strategie (Strategy and Business Model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des Geschäftsmodells mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs mit diesen;
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, IRO): Verfahren, mit denen die Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre Wesentlichkeit bewertet sowie durch entsprechende Maßnahmen bearbeitet werden;
- Kennzahlen und Ziele (Metrics and Targets, MT): Parameter und festgelegte Ziele sowie Fortschritte bei der Zielerreichung.

Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der nichtfinanziellen Erklärung

Von grundlegender Bedeutung für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Auf dieser Grundlage zielt der Bericht darauf ab, den Leser:innen ein Verständnis für zwei zentrale Perspektiven zu vermitteln: einerseits die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der VIG aus dem Blickpunkt der Nachhaltigkeitsthematik (Inside-Out-Perspektive; Wesentlichkeit der Auswirkungen) und andererseits, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte aus dem Umfeld der VIG auf die Finanzlage der VIG auswirken können (Outside-In-Perspektive; finanzielle Wesentlichkeit). Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse bildet somit die Basis der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung. Weitere Details werden in Kapitel IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ erläutert.

ESRS 2 – ALLGEMEINE ANGABEN

Grundlagen für die Erstellung

Für die Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung wurden folgende Angabepflichten angewendet:

ANGABEPFLICHT BP-1 – ALLGEMEINE GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER KONSOLIDierten NICHTFINANZIellen ERKLÄRUNG

Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung

Das ESRS-Reporting wird von der VIG Holding für den Berichtszeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 für die VIG (Vollkonsolidierungskreis) erstellt. Es wird somit eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Basis verfasst. Die Grundsätze der Konsolidierung wurden zwischen der finan-

ziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung angeglichen und übereinstimmend angewendet.

Der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung gemäß der CSRD stimmt daher mit jenem des Konzernabschlusses gemäß IFRS überein, mit Ausnahme von Meldedaten im eigenen Bürobetrieb für die drei Versicherungsgesellschaften in der Ukraine. Details zu diesen drei Versicherungsgesellschaften finden sich im Kapitel „Kriegssituation in der Ukraine“ (siehe Seite 167). Bei der Berechnung und Berichterstattung der Scope 3.15-Emissionen wurden diese drei Gesellschaften jedoch analog zu den übrigen Gesellschaften miteinbezogen. Nähere Informationen zum Konsolidierungskreis sowie zur Konsolidierungsmethodik sind im Konzernabschluss in Kapitel „21. Verbundene Unternehmen und Beteiligungen“ auf Seite 246 sowie Kapitel „20. Unternehmenszusammenschlüsse“ auf Seite 245 zu finden.

Im Rahmen der Ermittlung des ESRS-Konsolidierungskreises gemäß Art und Umfang der Einbeziehung assoziierter Unternehmen wurden unter den nicht konsolidierten Gesellschaften der finanziellen Berichterstattung nach IFRS keine Unternehmen mit operativer Kontrolle durch die VIG identifiziert. Treibhausgasemissionen der at equity-Gesellschaften wurden anteilig erfasst und gemäß den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen unter Scope 3.15 berücksichtigt.

Gesellschaften, für welche lokal für das Geschäftsjahr 2024 die Konzernbefreiung zur Erstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts in Anspruch genommen wird, sind in der folgenden Tabelle angeführt.

Gesellschaft	Land
Alfa	Ungarn
Asirom	Rumänien
BTA Baltic	Lettland
Compensa Leben	Polen
Compensa Nichtleben	Litauen
Compensa Nichtleben	Polen
ČPP	Tschechische Republik
Donau Versicherung	Österreich
InterRisk	Polen
Komunálna	Slowakei
Kooperativa	Tschechische Republik
Kooperativa	Slowakei
Omniasig	Rumänien
Union Biztosító	Ungarn
Wiener Osiguranje	Kroatien
Wiener Städtische	Österreich

Abdeckung der Wertschöpfungskette

Unter dem Begriff Wertschöpfungskette werden Aktivitäten des eigenen Bürobetriebs, des Underwritings sowie der Veranlagung zusammengefasst. Dabei werden sowohl vor- als auch nachgelagerte Aktivitäten einbezogen. Weiterführende Informationen zur Wertschöpfungskette sind im Kapitel ESRS 2 SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ dargelegt. Bei der Identifizierung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde die Wertschöpfungskette der Vienna Insurance Group gemäß dieser Zuordnung berücksichtigt.

Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen

Es wurden keine spezifischen Informationen im Hinblick auf geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen ausgeschlossen.

ANGABEPFLICHT BP-2 – ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT KONKRETEN UMSTÄNDEN

Zeithorizonte

In der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind durch die VIG folgende Zeithorizonte festgelegt worden:

- für den kurzfristigen Zeithorizont ein Berichtszeitraum bis zu zwei Jahren
- für den mittelfristigen Zeithorizont vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums bis zu fünf Jahren
- für den langfristigen Zeithorizont mehr als fünf Jahre

Die Zeithorizonte richten sich nach dem allgemeinen Risikomanagement-Ansatz.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette

Im folgenden Abschnitt werden die Ansätze zur Berechnung von Emissionsdaten für den eigenen Bürobetrieb, das Underwriting (Großkund:innen sowie Privatkund:innen) und die Veranlagung inklusive des Immobilienportfolios beschrieben.

Schätzungen im eigenen Bürobetrieb

Für die Umweltkennzahlen im eigenen Bürobetrieb wurden im Berichtsjahr Schätzungen vorgenommen, insofern Verbrauchsdaten nicht in detaillierter Form vorhanden waren. Diesbezüglich wurde ein einheitlicher Ansatz erarbeitet. Sollten Angaben zu Energieverbräuchen einzelner Gesellschaf-

ten nicht oder nicht vollständig vorhanden gewesen sein, wurde eine Hochrechnung vorgenommen, um eine konsolidierte Berechnung der Datenpunkte und Treibhausgasemissionen zu ermöglichen. Für diese Hochrechnung wurde bezüglich der Energiekennzahlen unter anderem die Nettonutzfläche der jeweiligen Gesellschaft herangezogen, welche anschließend mit einem Medianwert multipliziert wurde (z. B. Median des berichteten Stromverbrauchs pro Quadratmeter multipliziert mit der berichteten Nettonutzfläche der Gesellschaft). Der verwendete Ansatz bietet daher eine konsistente und belastbare Grundlage für die Hochrechnungen und sollte somit eine möglichst realistische Schätzung der Verbrauchsdaten gewährleisten.

Zudem standen Verbrauchsdaten einiger Gesellschaften lediglich quartalsweise zur Verfügung. Sofern eine Gesellschaft per Jänner 2025 noch nicht alle Energiekennzahlen für das Jahr 2024 im Detail ausweisen konnte, wurde mit Extrapolationen auf Basis der vorhandenen Monatswerte aus dem Vorjahr gearbeitet. In diesen vereinzelt Fällen kann daher ein höheres Maß an Messunsicherheit vorliegen.

Die Integration der ukrainischen Daten wird für das Jahr 2025 in Abhängigkeit von der Kriegssituation angestrebt.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette im Bereich Underwriting

Für den Bereich Underwriting „Großkund:innen“ erfolgte die Emissionsberechnung gemäß der sogenannten „wirtschaftsaktivitätsbasierten Emissionsschätzung“ nach Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF-Standard, Part C). Diese Berechnung stützt sich auf durchschnittliche Emissionsdaten der jeweiligen Branche. Die gesamten absoluten Emissionen der Versicherungsnehmer:innen im Versicherungsportfolio wurden berechnet, indem die Versicherungsverträge den durchschnittlichen wirtschaftlichen Emissionsintensitäten der den Versicherungsnehmer:innen zugeordneten Branche zugeordnet wurden. Die Umsatzkennzahlen der Versicherungsnehmer:innen wurden oft nicht im Underwriting-System erfasst und mussten daher geschätzt werden. Die durchschnittlichen Risikokosten (d. h. die durchschnittlichen verrechneten Prämien der Versicherungsnehmer:innen im Sektor im Verhältnis zum Umsatz, den die Versicherungsnehmer:innen mit ihrem Unternehmen generieren) wurden verwendet, um die verrechneten Prämien der Versicherungsverträge in eine Schätz-

ung der versicherten Umsatzerlöse umzuwandeln (repräsentativ für den Anteil der gesamten Versicherungen). Die Versicherungsverträge wurden anschließend unter Verwendung von NACE-Codes unterschiedlicher Granularität auf Branchendurchschnitte abgebildet. Der sogenannte NACE-Code ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (der Begriff NACE leitet sich von dem französischen Titel „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ ab). Diese Schätzung spiegelt den Anteil der absoluten Emissionen der Versicherungsnehmer:innen wider, welche durch die Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die versicherungsbedingten Emissionen wurden berechnet, indem die gesamten absoluten Emissionen durch die durchschnittlichen Risikokosten der zugrundeliegenden Branche dividiert wurden, um den versicherten Umsatz in dieser Branche zu erhalten. Dieser wurde anschließend mit der durchschnittlichen Emissionsintensität ($\text{tCO}_2\text{e/Umsatz}$) dieser Branche multipliziert, um so die geschätzten Emissionen zu erhalten. Alternativ dazu können die verrechneten Prämien eines Versicherungsvertrags durch die Risikokosten dividiert und anschließend mit der durchschnittlichen Energieintensität des jeweiligen Industriezweigs multipliziert werden. Die Berechnung der Emissionsdaten im Bereich Underwriting (Großkund:innen) erfolgte im Berichtsjahr mit Stichtag 31. Oktober 2024. Im Hinblick auf die Datenqualität hat dieser abweichende Stichtag keine wesentliche Auswirkung, da zu diesem Zeitpunkt bereits die überwiegende Mehrheit der relevanten Daten verfügbar war und die verbleibenden zwei Monate keine signifikanten Änderungen im Portfolio bewirkten. Da für die Berechnung der Emissionen Durchschnittswerte herangezogen wurden, kann eine gewisse Messunsicherheit im Berichtsjahr nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wurde versucht, Schätzunsicherheiten zu minimieren oder gänzlich zu vermeiden. Auch in Zukunft steht die Verbesserung der Datenqualität im Fokus, um eine präzisere Erfassung der Emissionen sicherzustellen.

Im Bereich Underwriting „Privatkund:innen“ (private Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen) erfolgte die Festlegung eines Referenzwertes (Baselining) für die berichteten Emissionen im Kfz-Portfolio gemäß PCAF-Standard (Part C) „Insurance-Associated Emissions“. Hierbei wurde der im PCAF-Standard beschriebene „Estimated Vehicle-Specific“-Ansatz (Score 2-3) für Personenkraft-

wagen und Kleintransporter sowie der „Estimated Vehicle-Unspecific“-Ansatz (Score 4) für andere Fahrzeuge für Schätzungen herangezogen. Diese Ansätze wurden gewählt, da für einen „Actual Vehicle-Specific“-Ansatz (Score 1) keine Primärdaten aus dem Kfz-Portfolio der Versicherungsnehmer:innen vorliegen. Unter Verwendung von Daten basierend auf bestehenden Versicherungsverträgen wurden jedem Fahrzeug mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung Emissionswerte im Kfz-Portfolio zugewiesen. Auf Basis der jährlichen Übermittlung der Daten von den einzelnen konsolidierten Gesellschaften, welche im Berichtsjahr mit Stichtag 31. Oktober 2024 erfolgte, wurden die Emissionen anhand von zwei Indikatoren berechnet: fahrzeugspezifische Emissionen pro gefahrener 100 km und die jährlich zurückgelegte Distanz des Fahrzeugs.

Für das Berichtsjahr erfolgte die Berechnung von ca. 77 % der ausgewiesenen Emissionen bereits anhand der offiziellen CO_2e -Daten der Fahrzeugherstellenden. Die restlichen Emissionen stellen einen Annäherungswert dar, welcher auf der angeführten Schätzungsmethodik basiert. Die Datenlücke dieser restlichen ca. 23 % der Emissionen resultiert daraus, dass nicht alle Fahrzeugidentifikationsnummern (FINs) zur Gänze verfügbar waren. Deshalb wurde in diesem Zusammenhang mit einem Annäherungswert auf Basis der bekannten Fahrzeugkategorien im jeweiligen Land gearbeitet. Die Daten zu den zurückgelegten Kilometern stammen aus öffentlichen Quellen. Bei ca. 8 % der Gesellschaften konnte aus statistischen Datenbanken eine Kilometerleistung abgeleitet werden. Waren solche Daten nicht vorhanden, wurden durchschnittliche Kilometerleistungen aus diversen Veröffentlichungen je Land und Kfz-Kategorien verwendet. Der abweichende Stichtag ergab im Hinblick auf die Datenqualität der finanzierten Emissionen des Underwriting (Privatkund:innen) Portfolios keine wesentlichen Ungenauigkeiten, da es hierbei nur geringe Schwankungen gab und die Emissionswerte der letzten beiden Monate des Berichtsjahres demnach keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtemissionen hatten. Im Sinne einer künftigen Verbesserung der Genauigkeit der erhobenen Emissionen werden in den nächsten Jahren die Beschaffung von noch präziseren Informationen bzgl. der zurückgelegten Distanz von Fahrzeugen sowie die Verbesserung der CO_2e -Emissionsdatenbank im Hinblick auf eine bessere Erfassung von Fahrzeugtypen angestrebt.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette im Bereich Veranlagung

Im Bereich Veranlagung wurden im Jahr 2024 74,78 % der Unternehmensanleihen und Aktien direkt durch Emissionsdaten aus einer externen ESG-Datenbank eines spezialisierten Finanzdienstleisters abgedeckt (inklusive Anteile an Investmentfonds). Die im Berichtsjahr erzielte Abdeckung bei den Staatsanleihen beträgt 99,90 %. Sofern vom externen Finanzdienstleister zum Stichtag am 31. Dezember 2024 keine direkten Daten zu Emissionen erfasst werden konnten, wurden interne Modelle des Finanzdienstleisters zur Schätzung der Daten eingesetzt. Somit kann ein angemessenes Maß an Genauigkeit angenommen werden. Es wird erwartet, dass sich die Qualität der zur Verfügung stehenden Emissionsdaten weiter verbessern wird, sobald eine größere Anzahl an Unternehmen ihre Emissionen offenlegen wird. Aus diesem Grund wird sich auch der Abdeckungsgrad erhöhen und jener Teil des Portfolios, der derzeit auf Basis der zur Verfügung stehenden Emissionen hochskaliert wird, zukünftig abnehmen.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette im Immobilienportfolio

Die Erhebung und Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio der VIG erfolgte gemäß PCAF Part A – „Financed Emissions“. Derartige Emissionen wurden anhand von drei Ansätzen je nach Verfügbarkeit von Primär- und Sekundärdaten mit absteigender Datenqualität gemäß PCAF Part A berechnet. Eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der Emissionen des Immobilienportfolios der VIG ist in Abschnitt ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ zu finden, in welchem die Treibhausgasemissionen (THG) der VIG dargestellt werden.

Bei der Erhebung der Emissionen fand eine Unterscheidung in tatsächliche Emissionen sowie geschätzte und berechnete Emissionen statt. Bei all jenen Objekten, die über nachweislich gemessene und vollständige Verbrauchszählungen verfügten, konnten die tatsächlichen Emissionen erhoben und berichtet werden. Bei all jenen Objekten, bei denen derzeit noch keine (detaillierten) Verbrauchsdaten vorlagen, wurden die am Energieausweis dargestellten Informationen zur Berechnung der Gesamtemissionen herangezogen. Dazu wurde der geschätzte Energieverbrauch pro m² basierend auf den Informationen im Energieausweis herangezogen, um anhand eines für die verwendete Ener-

giequelle durchschnittlichen Emissionsfaktors die Emissionsberechnung durchzuführen. Im Falle, dass für Immobilienveranlagungen weder Verbrauchsdaten noch Energieausweise vorhanden waren, erfolgten die Schätzungen analog den anderen Veranlagungsklassen mithilfe von Näherungswerten eines externen, spezialisierten Finanzdienstleisters nach NACE-Klassifizierung. In der VIG wurden folglich alle drei von PCAF Part A vorgeschlagenen Ansätze für die Emissionsberechnung des Immobilienportfolios verwendet. Mit steigender Datenqualität wird die Schätzungenauigkeit zukünftig sukzessive geringer werden.

Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

Zur Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen innerhalb des Wirtschaftsjahres in die Berichtswährung Euro wurde dieselbe Methodik wie für die Konzerngewinn- und Verlustrechnung der Finanzberichterstattung angewandt, um gemäß ESRS 1 eine konsistente und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen (siehe Kapitel 25.1 „Währungsumrechnung“). Für die Bestimmung finanziert Emissionen wurden, wenn möglich, tatsächliche und möglichst aktuelle Emissionen der investierten Unternehmen, die in der verwendeten externen Datenbankvorlagen, herangezogen. Nicht abgedeckte Emissionsdaten im Portfolio im Jahr 2024 wurden unter „Schätzungen zur Wertschöpfungskette im Bereich Veranlagung“ beschrieben.

Alle zuvor beschriebenen Schätzungen in Bezug auf die Umweltkennzahlen sowie eine damit einhergehende mögliche Messunsicherheit ergaben sich demzufolge vor allem aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit. Zum Beispiel waren bei der Vermietung von Immobilien durch die Vienna Insurance Group nicht alle Verbräuche der Mieter:innen bekannt bzw. standen im Kfz-Portfolio der Privatkund:innen Informationen zu gefahrenen Kilometern sowie der tatsächliche Treibstoffverbrauch der Versicherungsnehmer:innen nicht vollständig zur Verfügung. Ebenso waren im Bereich Underwriting für Großkund:innen teilweise Schätzungen aufgrund der nicht möglichen Zuordnung der tatsächlich anteiligen versicherten Emissionen erforderlich.

Die Verwendung von Branchenmittelwerten bei der Bestimmung finanziert und versicherter Emissionen basiert auf der Annahme, dass die Portfoliounternehmen im Mittel nahe dem Branchendurchschnitt liegen. Auf Basis des Geschäftsmodells und der fehlenden granularen Datenbasis wurde auf diesen Ansatz zurückgegriffen.

Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Da es sich um das erste Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD/ESRS handelt, gibt es keine Änderungen im Sinne des ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen“, jedoch hat sich der Prozess im Vergleich zum GRI-Reporting des Nachhaltigkeitsberichts 2023 wesentlich geändert und der Berichtsumfang über die Versicherungsgesellschaften hinaus erweitert. Die neu hinzugekommenen Nicht-Versicherungsgesellschaften wurden im Jahr 2024 schrittweise in das Reporting eingebunden und vollständig in den Prozess integriert. Des Weiteren wurde eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt, um den neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (siehe Kapitel IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“).

Mit der Einführung der ESRS-Berichterstattung sind die Zahlen der EU-Taxonomie in einem eigenen Kapitel der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Underwriting-Prozess 100 % aller konsolidierten Nicht-Lebens-Versicherungsgesellschaften der VIG in die Bewertung der technischen Screening-Kriterien (TSC) einbezogen. Zudem wurde 2024 für die Erfüllung der sozialen Mindestschutz-Standards (MSS) eine gruppenweite Leitlinie „MSS-Screening in Underwriting“ erstellt.

Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

Da es sich um das erste Jahr der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung nach CSRD/ESRS handelt, ist die Angabe von Fehlern früherer Berichtszeiträume nicht anwendbar.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung

Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) werden bei den Umweltinformationen (siehe Seite 97) veröffentlicht. An den zutreffenden Stellen wurde jeweils kenntlich gemacht, wenn Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Standards in die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufgenommen wurden. Verweise außerhalb der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung:

Kapitel ESRS-Berichterstattung	Verweis
BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung	Konzernabschluss, Kapitel „Kriegssituation in der Ukraine“
BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	Konzernabschluss, Kapitel „Währungsumrechnung“
GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Corporate Governance-Bericht, Kapitel „Unabhängigkeit des Aufsichtsrats“
GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	Kapitel „Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse“
GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	Konzernabschluss, Kapitel „Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder“
GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung	Konzernabschluss, Kapitel „Risikostrategie und Ziele“
SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Kapitel „Strategische Grundsätze“, „Nachhaltigkeitsprogramm“ Konzernlagebericht, Kapitel „Finanzielle Leistungsindikatoren“
SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	Kapitel „Strategieprogramm“
SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Konzernabschluss, Kapitel „Geschäfts- oder Firmenwerte“, „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“
MDR-P Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten	Kapitel „Strategische Grundsätze“, „Nachhaltigkeitsprogramm“
MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben	„Strategieprogramm“, „Nachhaltigkeitsprogramm“
E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen: Versicherungsumsätze: Versicherungstechnische Erträge ausgestellter Versicherungsverträge	Konzernabschluss, Kapitel „Konzerngewinn- und -verlustrechnung“
E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen: Immobilienerträge: Mieteinnahmen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Konzernabschluss, Kapitel 4. „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“
E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen: IFRS 15 Umsätze von GmbHs: Andere Erträge (Dienstleistungsumsätze)	Konzernabschluss, Kapitel 15,3 „Andere Erträge und Aufwendungen“
IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	Konzernanhang, Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“

Governance

ANGABEPFLICHT GOV-1 – DIE ROLLE DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Der Vorstand der VIG Holding setzt sich per 31. Dezember 2024 aus sieben Personen zusammen. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. In der VIG Holding gibt es keinen Betriebsrat, daher sind keine Arbeitnehmervertreter:innen in den Aufsichtsrat entsandt. Die Interessen der Beschäftigten werden durch spezifische Maßnahmen im Kapitel Angabepflicht ESRS S1-2 „Verfahren zur Einbeziehung der Mitarbeitenden des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen“ in Bezug auf Auswirkungen detaillierter beschrieben sowie durch die Berücksichtigung in relevanten Gremien abgedeckt.

Die Zuständigkeitsbereiche und Länderverantwortungen der Vorstandsmitglieder sind im Corporate Governance-Bericht (ab Seite 22) beschrieben.

Im Folgenden werden die geschlechtsspezifische Zusammensetzung und weitere Diversitätskennzahlen sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der VIG Holding dargestellt. Gender, Generationen und Internationalität sind die primären Diversitätskriterien in Bezug auf die oberste Führungsebene. Für die Berechnung der prozentuellen Verteilung wurden die Daten per 31. Dezember 2024 herangezogen.

	Vorstand der VIG Holding		Aufsichtsrat der VIG Holding	
	Gesamt	in %	Gesamt	in %
Gender				
Männlich	6	86,71 %	7	58,33 %
Weiblich	1	14,29 %	5	42,66 %
Nationalität				
Österreichisch	6	86,71 %	6	50,00 %
Nicht-Österreichisch	1	14,29 %	6	50,00 %
Generationen				
Unter 30 Jahren	0	0,00 %	0	0,00 %
30-50 Jahre	3	42,86 %	2	16,66 %
Über 50 Jahre	4	57,14 %	10	83,33 %

75 % der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß der nach C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance-Kodex vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit als

unabhängig zu qualifizieren, siehe Seite 28 „Unabhängigkeit des Aufsichtsrats“.

Der Corporate Governance-Bericht auf Seite 22 enthält umfassende Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat. Dazu gehört auch eine Übersicht über die einzelnen Personen und Ausschüsse des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat als Ganzes befasst sich regelmäßig mit Fragen der Nachhaltigkeit.

Der Aufsichtsrat hat den Ausschuss für dringende Angelegenheiten (Arbeitsausschuss), den Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss), den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss), den Strategieausschuss und den Nominierungsausschuss etabliert. Er wird in all jenen Angelegenheiten tätig, die in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats definiert sind. Der Prüfungsausschuss (Bilanzausschuss) nimmt die Aufgaben gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz (AktG) und § 123 Abs 9 VAG 2016 wahr. Er ist demnach insbesondere für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes zuständig. Der Prüfungsausschuss hat auch den Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss) befasst sich insbesondere mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder und überprüft die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen. Der Vorstand legt den Konzernlagebericht und damit die darin enthaltene konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung dem Prüfungsausschuss sowie dem Gesamtaufichtsrat vor und sie wird von diesen als Teil der Prüfung des Lageberichts geprüft.

Der Vorstand der VIG Holding ist für die Leitung des Unternehmens und der Gruppe verantwortlich. Der Vorstand führt unter Leitung seines Vorsitzenden im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft. Er berät sich nach Bedarf (in der Regel jede zweite Woche) über den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen dieser Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich sowohl in ständigem gegenseitigem Informationsaustausch als auch mit den jeweils zuständigen Bereichsverantwort-

lichen. Nachhaltigkeit ist grundsätzlich als Querschnittsthema in allen Bereichen der Organisation inhaltlich verankert und somit Bestandteil der Linienthemen. Demnach liegt die Verantwortung für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten auch in den jeweiligen Ressortzuständigkeiten bzw. dezentral bei den Gesellschaften.

Nachhaltigkeitsthemen werden im Vorstand der VIG Holding im Rahmen der Ressortzuständigkeiten von den einzelnen Fachbereichen in der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt. Zusätzlich wurde zur Zusammenführung und Koordination ein Group Sustainability Office (GSO) in der VIG Holding eingerichtet. Dieses ist dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeordnet und steuert koordinierend und unter Einbeziehung der relevanten Fachbereiche im Auftrag des Vorstands die Nachhaltigkeitsaktivitäten und deren Weiterentwicklung in der VIG.

Ein Nachhaltigkeits-Komitee, bestehend aus Vorstandsmitgliedern und Führungskräften verschiedener Fachbereiche der VIG, befasst sich übergreifend mit wesentlichen Themen der Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsaktivitäten der VIG, wobei ihm insbesondere zukommt, zu wesentlichen, Vorstandsbeschluss-relevanten Themen im Bereich Nachhaltigkeit Empfehlungen an den Gesamtvorstand abzugeben; es tagt jedenfalls vierteljährlich; dem Vorstand wird mittels Protokoll und ggf. mündlicher Darstellung in einer Vorstandssitzung berichtet. Im Nachhaltigkeits-Komitee vertreten sind: Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, Chief Finance and Risk Officer (CFRO), Chief Operating Officer (COO) sowie insbesondere Führungskräfte aus den Fachbereichen Corporate Business, Retail Insurance & Business Support, Asset Management (inkl. Real Estate), Human Resources, European Affairs und Risk Management. Zur Sicherstellung der engen Abstimmung mit der ESRS-Berichterstattung ist neben dem Head of Group Finance and Regulatory Reporting auch die Teamleiterin der ESRS-Berichterstattung bei den Sitzungen des Nachhaltigkeits-Komitees vertreten. Die Nominierung dieser Vertreter:innen innerhalb der VIG Holding steht in Verbindung zu den Wirkungsfeldern des Nachhaltigkeitsprogramms der VIG. Die Leitung des Komitees obliegt dem Group Sustainability Office.

Der Vorstand der VIG Holding informierte die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2024 über wesentliche Nachhaltig-

keits- und Informationssicherheitsthemen. Im Berichtsjahr wurden unter anderem das VIG-Nachhaltigkeitsprogramm, die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach ESRS, die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und die Vorbereitungsarbeiten des für die VIG-Versicherungsgesellschaften konsolidierten Übergangsplans für den Klimaschutz behandelt. Regelmäßig finden auch Berichte über Compliance, IT-Sicherheit und Datenschutz statt. Der Aufsichtsrat hat sowohl als Ganzes als auch durch den Prüfungsausschuss die Gelegenheit wahrgenommen, Nachhaltigkeitsaspekte zu behandeln.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse, Branchenkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere in den Ländern in Zentral- und Osteuropa, in denen die VIG tätig ist, um ihre Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Die relevante Erfahrung und Expertise resultiert aus den jeweiligen Ausbildungen und Schulungen sowie den entsprechenden Berufserfahrungen, die auch durch die gesetzlichen „Fit & Proper“-Anforderungen sichergestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem regelmäßig Schulungen und Informationen über aktuelle Fachthemen.

In der VIG ist ein umfassendes Dokumenten-Governance-System etabliert, das im Detail regelt, wie verbindliche Vorgaben für die Gruppengesellschaften erlassen werden können. Dieses unterscheidet zwischen Leitlinien (Group Policies), Richtlinien (Group Guidelines) und Arbeitsanleitungen (Group Operating Procedures). Während Leitlinien vom Gesamtvorstand beschlossen werden, werden Richtlinien vom ressortzuständigen Vorstandsmitglied genehmigt. Arbeitsanleitungen werden auf Basis einer Ermächtigung in einer Leit- oder Richtlinie von der zuständigen Bereichsleitung oder einem/einer besonderen Beauftragten der VIG Holding erlassen. Die Kommunikation der Governance-Dokumente erfolgt durch den/die jeweilige/n Dokumentenersteller:in an die Gruppengesellschaften im Anwendungsbereich des Dokuments. Außerdem sind die Dokumente jederzeit im Intranet abrufbar. Die Governance-Dokumente bedürfen für ihre Wirksamkeit auf Ebene der Gruppengesellschaften einer lokalen Umsetzung, wobei die Genehmigungserfordernisse jenen auf Ebene der VIG Holding entsprechen müssen. Sollten Gruppenvorgaben auf Ebene der Gruppengesellschaften in Ausnahmefällen nicht um-

gesetzt werden können, ist ein standardisierter Prozess für den Umgang mit Abweichungen vorgesehen, der eine entsprechende Kommunikation zwischen den Gruppengesellschaften in Ausnahmefällen und dem/der Dokumentenersteller:in der VIG Holding vorsieht und bei Uneinigkeit die Entscheidung des lokalen Aufsichtsrats erfordert. Einmal jährlich erfolgt zentral eine Abfrage der formellen Umsetzung der gruppenweiten Governance-Dokumente durch den Bereich Compliance (incl. AML).

Die Überwachung der Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dokumentenersteller:innen der VIG Holding. Außerdem ist die Umsetzung von Governance-Dokumenten auch Teil von Prüfungshandlungen der Internen Revision. Dieser mehrgliedrige Überwachungsansatz gewährleistet eine wirksame Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben in den Gruppengesellschaften.

ANGABEPFLICHT GOV-2 – INFORMATIONEN UND NACHHALTIGKEITSASPEKTE, MIT DENEN SICH DIE VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE DES UNTERNEHMENS BEFASSEN

Einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand werden im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeiten durch die Führungskräfte aus den Fachbereichen, das Group Sustainability Office (GSO) bzw. den Vorsitzenden des Nachhaltigkeits-Komitees über Nachhaltigkeitsaspekte informiert. Die Einbindung des Vorstands als Leitungsorgan und des Aufsichtsrats als Kontrollorgan erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben für diese Gremien, welche die jeweiligen Verantwortlichkeiten klar definieren. Dabei spielt die strategische und wirtschaftliche Relevanz der entsprechenden Entscheidung eine wichtige Rolle. Weitere Informationen, wie sich die Leitungsorgane mit den Nachhaltigkeitsthemen beschäftigen, sind im Corporate Governance-Bericht im Kapitel „Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse“ auf Seite 29 zu finden.

Die in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen finden sich in den sechs Wirkungsfeldern des VIG-Nachhaltigkeitsprogramms wieder und werden nachstehend detailliert für das Berichtsjahr beschrieben. Die gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit ESRS E1 „Klimawandel“ konzentrierten sich auf die Erstellung eines Übergangsplans für die Vienna Insurance Group (mit Schwerpunkt auf dem Versicherungssektor im Jahr 2024), welcher

am 27. Jänner 2025 vom Vorstand der VIG Holding beschlossen wurde. Weiters wurden wichtige Leistungsindikatoren (KPIs) im Zusammenhang mit der ESRS-Berichterstattung vorgestellt, z. B. zu den Treibhausgasemissionen aus dem Underwriting, der Veranlagung und dem eigenem Bürobetrieb, einschließlich der Signifikanzanalyse für ESRS E1 „Klimawandel“. Gleichzeitig hat sich der Vorstand der VIG-Holding im Berichtsjahr mehrmals mit Compliance-Themen beschäftigt. Der Endbericht einer im Jahr 2024 gegründeten Anti-Greenwashing-Arbeitsgruppe wurde im Nachhaltigkeits-Komitee besprochen. Eine Gruppen-Leitlinie im Underwriting für Privatkund:innen wurde im Vorstand behandelt und enthält unter anderem Aspekte zum Thema Anti-Greenwashing (Non-Life-Underwriting Guideline). Weiters hat sich der Vorstand der VIG-Holding regelmäßig mit IT-Sicherheits-relevanten Themen befasst und wurde im Jahr 2024 zum aktuellen Stand des Cyber Defence Center-Programms informiert. Darüber hinaus fand im Jahr 2024 eine Schulung zum Digital Operational Resilience Act (DORA) für alle Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder der VIG statt. Auch im Risiko-Komitee der VIG Holding erfolgte eine entsprechende Diskussion der IT- und Sicherheitsrisiken. Themen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft werden durch die VIG Vorgaben Vergütung und Fit & Proper, durch den Code of Business Ethics und die Diversitätsstrategie behandelt.

ANGABEPFLICHT GOV-3 – EINBEZIEHUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN LEISTUNG IN ANREIZSYSTEME

Die Anreizsysteme für die Vorstandsmitglieder der VIG Holding spiegeln den Unternehmenserfolg aus Sicht der verschiedenen Interessenträger:innen wider, d. h., die Vergütung soll erfolgreiches Management, insbesondere auch im Hinblick auf nachhaltigen Ertrag einerseits, und Beiträge zum Mitarbeiter:innen- bzw. Gemeinwohl andererseits, belohnen. Das Vergütungspaket für Vorstandsmitglieder der VIG Holding ist in eine feste und eine variable Komponente aufgeteilt (siehe VIG Holding Vergütungspolitik Teil Vorstandsmitglieder Abschnitt 2.2.5), während die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der VIG Holding keine variable Komponente enthält.

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der VIG Holding ist an das Erreichen vordefinierter jährlicher Erfolgsziele gebunden. Diese umfassen sowohl finanzielle Ziele wie Ertrag und Umsatzwachstum, als auch nichtfinanzielle Ziele. Für 2024 wurde die Stärkung der Diversität als nicht-

finanzielles Ziel für die Vorstandsmitglieder der VIG Holding definiert und mit 10 % der strategischen Sonderziele (siehe auch Abschnitt 2.2.2 b der Vergütungspolitik) gewichtet. Darüber hinaus unterliegt ein erheblicher Teil der variablen Vergütung einer nachhaltigkeitsorientierten Aufschubregelung, bei der 40 % des für das Geschäftsjahr erzielten Bonus linear über drei Jahre aufgeschoben werden.

Die aufgeschobenen Zahlungen sind abhängig von der nachhaltigen Entwicklung der VIG. Bei der Bewertung der nachhaltigen Entwicklung werden sowohl wirtschaftliche Ziele als auch die Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Mitarbeitende berücksichtigt und damit die langfristige Nachhaltigkeit in die Vergütungsstruktur eingebettet.

Der Aufsichtsrat bzw. der Ausschuss des Aufsichtsrats für Vorstandsangelegenheiten der VIG Holding ist für die Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bedingungen der

Anreizsysteme für die Vorstandsmitglieder der VIG Holding verantwortlich. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf der Beschlussfassung in der Hauptversammlung.

Weiterführende Details sind in der VIG Holding-Vergütungspolitik 2024 auf der Website der Vienna Insurance Group (<https://group.vig/corporate-governance/>) zu finden.

ANGABEPFLICHT GOV-4 – ERKLÄRUNG ZUR SORGFALTPFLICHT

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die wesentlichen Elemente der Sorgfaltspflicht in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gegeben. Dabei werden die von der VIG Holding implementierten Prozesse zur Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt, einschließlich der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, sowie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um negative Auswirkungen zu verhindern.

Liste der bereitgestellten Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	ESRS 2 GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
b) Einbindung betroffener Interessenträger:innen in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
	ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
	ESRS E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	ESRS S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
	ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
	ESRS S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
	ESRS G1	Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben
	ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	ESRS E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz
	ESRS E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	ESRS E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten
	ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens
	ESRS S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Mitarbeitenden des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen in Bezug auf Auswirkungen
	ESRS S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Mitarbeitenden des Unternehmens Bedenken äußern können
	ESRS S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
	ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
	ESRS S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	ESRS S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können
	ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
	ESRS G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung
	ESRS G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
	ESRS G1 MDR-A	Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
	ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
	ESRS E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	ESRS E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	ESRS S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
	ESRS S1-6	Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens bis ESRS S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten
	ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
	ESRS S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
	ESRS G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle

ANGABEPFLICHT GOV-5 – RISIKOMANAGEMENT UND INTERNE KONTROLLEN ZUR KONSOLIDierten NACHHALTIGKEITS-BERICHTERSTATTUNG

Das Risikomanagement spielt in der VIG eine entscheidende Rolle bei der Identifizierung der wesentlichen Risiken im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Die internen Kontrollprozesse im Zusammenhang mit der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung zielen darauf ab, die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der konsolidierten Nachhaltigkeitsangaben zu gewährleisten. Der Aufgabenbereich umfasst die Datenerfassung und -validierung bis hin zur Governance durch das Erstellen interner Richtlinien und Leitlinien.

Allgemeine Informationen zum Governance-System, zum Risikomanagementsystem und zum internen Kontrollsystem

Das Governance-System sowie die Organisation des Risikomanagementsystems und des Risikomanagementprozesses werden im Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement – Governance-System“ und detaillierter im Abschnitt „Risikomanagementprozesse“ auf Seite 302 beschrieben.

Bei Nachhaltigkeitsrisiken geht es einerseits um Risiken, welchen das Unternehmen ausgesetzt ist (Outside-In-Perspektive) und andererseits um jene Risiken, die aufgrund der Geschäftstätigkeit der VIG potenzielle negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben (Inside-Out-Perspektive). Diese Risiken wurden im Rahmen

des Risikomanagements seit jeher implizit bzw. teilweise auch explizit berücksichtigt.

Durch die laufende Förderung eines ausgeprägten Risikobewusstseins, verknüpft mit der definierten Risiko-Governance, wird die Risikominderung in allen Bereichen möglichst sichergestellt.

Risiken und Kontrollen in Bezug auf die ESRS-Berichterstattung

Zur Überwachung der operationellen Risiken verfügt die VIG über ein adäquates Internes Kontrollsystem (IKS), welches ein laufendes Monitoring der Risiken sicherstellt. Im Rahmen des IKS werden die folgenden zwei Risiken speziell in Bezug auf die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung betrachtet. Das Risiko „Unvollständige konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung“ umfasst das Risiko, dass die gruppenweite Berichterstattung zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen unzureichend und damit unvollständig ist. Um dieses Risiko zu reduzieren, wurde vor der Erstellung des konsolidierten ESRS-Berichts eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Abstimmung mit den relevanten Fachbereichen innerhalb der VIG Holding und der lokalen (Rück-)Versicherungsgesellschaften durchgeführt. Dadurch wurde sichergestellt, dass alle wesentlichen Themen identifiziert wurden. Zusätzlich wurde im Rahmen der Berichterstellung ein Vier-Augen-Prinzip angewendet. Zur Absicherung des Risikos „Falsche Daten in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung“ haben die für die Daten verantwortlichen Fachbereiche der VIG

Holding entsprechende Kontrollmechanismen installiert. Diese Kontrollen reichen von der Umsetzung eines (mindestens) Vier-Augen-Prinzips bis hin zu (teil-)automatisierten Datenvalidierungsverfahren. Darüber hinaus sind Plausibilitätsprüfungen der Daten Bestandteil der Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung.

Das IKS ist ein wichtiger Bestandteil des Governance-Systems und in allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der VIG fest verankert. Es basiert auf einer entsprechenden Ablauforganisation mit klar definierten Entscheidungs- und Verantwortungsbereichen. Auf Basis dieser Festlegung von Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Rahmenbedingungen werden Vorgaben für die jeweiligen Gesellschaften bzw. Abteilungen erstellt, die den Rahmen für das IKS bilden. Innerhalb des IKS werden für jeden Unternehmensbereich alle relevanten operationellen Risiken und rechnungslegungsspezifischen Risiken erfasst und von den Risikoverantwortlichen anhand einer Schwere-Häufigkeits-Analyse auf Basis der vorhandenen Kontrollen bewertet. Die Einzelrisiken und deren Bewertungen werden in zwölf Risikokategorien zusammengefasst und in einer operationellen Risikolandkarte visualisiert und analysiert.

Um einen strukturierten Ansatz zur Identifikation von Nachhaltigkeitsrisiken in der Gruppe sicherzustellen, wurde unter Berücksichtigung des Leitfadens der österreichischen Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zusätzlich ein gruppenweiter Risikokatalog (ESG-Risikoinventar) explizit in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken erstellt. Der ESG-spezifische Risikokatalog umfasst zumindest jene Risiken, die im Rahmen der konsolidierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifiziert wurden. Weiters wird jedes der identifizierten Risiken, das Auswirkungen auf die VIG hat, einer spezifischen VIG-Risikokategorie zugeordnet.

Die VIG-(Rück-)Versicherungsgesellschaften und die Pensionskassen und Asset-Management-Gesellschaften überprüfen diesen Risikokatalog im Rahmen eines standardisierten Risikomanagementprozesses („Risikoinventur“) regelmäßig auf Vollständigkeit und ergänzen ihn sofern erforderlich. Alle genannten VIG-Gesellschaften haben die vorgegebenen oder neu hinzugekommenen Risiken auf qualitativer Basis hinsichtlich des Risikos und der weiteren Entwicklung zu bewerten sowie allfällige Mitigationsmaßnahmen zu beschreiben. Auch im Berichtsjahr wurden in

den genannten VIG-Gesellschaften und auf Ebene der Versicherungsgruppe die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und beurteilt.

Berichterstattung an den Vorstand

Der Vorstand der VIG Holding wird im Rahmen des Austauschs mit dem Risikomanagement regelmäßig über die Risikolage der Gruppe und der Versicherungsgesellschaften informiert.

Darüber hinaus ist das Thema Nachhaltigkeit Bestandteil des Prüfungsplans der Internen Revision. Sämtliche Berichte der Internen Revision und deren Ergebnisse werden dem Vorstand der VIG Holding zur Verfügung gestellt.

Strategie

ANGABEPFLICHT SBM-1 – STRATEGIE, GESCHÄFTSMODELL UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Die VIG ist eine diversifizierte Versicherungsgruppe. Die zur VIG gehörenden Versicherungsgesellschaften bieten Versicherungslösungen an, die an die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Kund:innen und Versicherungsnehmer:innen angepasst sind. Das Versicherungsportfolio der VIG ist vielfältig, umfassend und deckt ein breites Spektrum an Bedürfnissen sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen ab. Weiters gibt es maßgeschneiderte Angebote wie Krankenzusatzversicherungen, Pflegeversicherungen, Kapitalversicherungen, Risikolebensversicherungen und anlageorientierte Produkte, die den spezifischen Anforderungen der Kund:innen entsprechen. Die VIG-Gesellschaften sind für hohe Kapitalinvestitionen verantwortlich, weshalb Sicherheit und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen. Sorgfalt leitet auch die Rückversicherungsprinzipien: Für einen optimalen Risikoausgleich werden übernommene Risiken teilweise auf Gruppenebene gebündelt und teilweise am internationalen Rückversicherungsmarkt platziert.

Die VIG ist die führende Versicherungsgruppe in Zentral- und Osteuropa. Sie besteht aus der börsennotierten VIG Holding sowie mehr als 50 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in 30 Ländern. Sie verfolgt, basierend auf dem Prinzip des lokalen Unternehmertums, einen dezentralen Managementansatz, um die unterschiedlichen Anforderungen der Märkte, in denen sie tätig ist, bestmöglich zu erfüllen. Die dezentrale Organisationsstruktur

gibt dem lokalen Management und den Mitarbeitenden die notwendige Flexibilität für ihre Geschäftstätigkeit. So können Produkte und Vertrieb optimal an lokale Gegebenheiten angepasst werden.

Die VIG betreut insgesamt rund 33.000.000 Kund:innen, darunter Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Großunternehmen. Die VIG Holding hat kein operatives Privatkund:innen- und kein KMU-Geschäft. Dieses Geschäft wird in den lokalen Versicherungsgesellschaften der VIG abgewickelt. Die VIG Holding wickelt das Großkund:innengeschäft sowohl selbst als auch über die lokalen Versicherungsgesellschaften der Vienna Insurance Group ab. Diese legen Wert auf die Nähe zu ihren Kund:innen und verfolgen zu diesem Zweck einen Multikanalvertriebs-Ansatz. Die Vienna Insurance Group beschäftigt rund 30.000 Mitarbeitende.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften legen die geleisteten Prämienzahlungen so an, dass sie den Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmer:innen jederzeit und in vollem Umfang nachkommen können. Bei den Investitionen steht die Sicherheit im Mittelpunkt, weshalb gute Bonitäten und stabile Erträge bevorzugt werden. Die verantwortungsvolle Investitions-, Versicherungs- und Rückversicherungspraxis der VIG spiegelt sich in den Bereichen Umweltaspekte und soziale Verantwortung wider. Dazu gehört der Ausschluss bestimmter (Teil-)Sektoren/Emittenten aus dem Anlageuniversum und dem Bereich Underwriting (siehe Website: <https://group.vig/nachhaltigkeit/downloads/>). Die Ausschlusskriterien werden im Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ im Detail beschrieben.

Gemäß den Vorgaben der ESRS ist keine zum IFRS-Konzernabschluss abweichende Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen erforderlich. Die in der Segmentberichterstattung nach IFRS 8 ausgewiesenen Umsätze umfassen das Versicherungsgeschäft ausgestellter Versicherungsverträge. Diese Umsätze sind in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Versicherungstechnische Erträge ausgestellter Versicherungsverträge dargestellt und betrugen im Jahr 2024 TEUR 12.138.477.

Gemäß den Klarstellungen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beziehen sich die in ESRS 2 SBM-1 § 40d geforderten Angaben auf die direkten Um-

sätze aus Sektoren der eigenen Geschäftstätigkeit und nicht auf die der Versicherungsnehmer:innen oder investierten Unternehmen, wodurch das Underwriting und die Veranlagung in der Wertschöpfungskette der Vienna Insurance Group somit ausgeschlossen sind. Die VIG erzielt keine Einnahmen aus Aktivitäten, die mit fossilen Brennstoffen, der Herstellung von Chemikalien, umstrittenen Waffen oder dem Anbau und der Produktion von Tabak verbunden sind. Folglich findet dieser Datenpunkt für die Vienna Insurance Group keine Anwendung.

Wesentliche Elemente der allgemeinen Nachhaltigkeitsbestrebungen der VIG sind im Strategieprogramm dargelegt, welches das VIG-Nachhaltigkeitsprogramm als integralen Bestandteil enthält. Es trägt zur Erreichung der strategischen Ziele des Unternehmens bei, welche die drei Bereiche „Ausbau der führenden Marktposition in CEE“, „Schaffen von nachhaltigem Wert“ und „Nachhaltigkeitsziele in sechs Wirkungsfeldern“ umfassen. Details zum Programm finden sich im Kapitel „Strategische Grundsätze“ auf Seite 10 wieder. Weiters wurden im Strategieprogramm der VIG Ziele festgelegt, welche mehr Effizienz, mehr Kund:innennähe und mehr Wertschöpfung inkludieren.

Im Bereich Veranlagung berücksichtigt die Vienna Insurance Group soziale und ökologische Kriterien. Langfristiges Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen des Anlageportfolios bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Im Bereich des Underwritings ist das Unternehmen bestrebt, die Treibhausgasemissionen im Unternehmensportfolio zu reduzieren. Ziel dieser strategischen Bemühungen ist es, bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Auch im eigenen Bürobetrieb möchte die VIG ihre Emissionen reduzieren und bis 2030 klimaneutral werden bzw. bis 2050 Netto-Null erreichen. Unter klimaneutral wird verstanden, dass verursachte Emissionen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, während das Netto-Null-Vorhaben darauf abzielt, Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren und unvermeidbare Emissionen dauerhaft zu neutralisieren. Ausführliche Informationen zu den Klimazielen und damit einhergehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Emissionsreduktionsziele in den jeweiligen Bereichen beitragen sollen, sind in den Kapiteln ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ sowie ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ enthalten.

Mit dem Versprechen „Schützen, was zählt“ möchte die VIG dazu beitragen, bestehende Versicherungslücken zu schließen. Zudem sollen die Versicherungsnehmer:innen dabei unterstützt werden, sich besser auf die versicherungstechnischen Auswirkungen des Klimawandels vorzubereiten. Details dazu sind in Kapitel E1 IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ zu finden.

Neben der Anwendung von Ausschlusskriterien und Engagement-Aktivitäten werden auch umfassende Serviceangebote für Großkund:innen angeboten. Gleichzeitig führt das Gruppenunternehmen der VIG, die Risk Consult Sicherheits- & Risiko- Managementberatung GmbH (Risk Consult), speziell für Großunternehmen Analysen von Naturgefahrensrissen durch. Dabei nutzt es mathematische Modelle und lokale Faktoren, um potenzielle Bedrohungen genau einschätzen zu können. In einigen Fällen wird der Versicherungsschutz von der Umsetzung dieser empfohlenen Maßnahmen abhängig gemacht, sodass Versicherungsnehmer:innen besser gegen Naturgefahren geschützt sind.

Durch die Integration dieser maßgeschneiderten Services geht die VIG auf die spezifischen Nachhaltigkeitsbelange ihrer vielfältigen Kund:innensegmente ein. In Österreich ist die Versicherungsbranche daran interessiert, die Sensibilität von Privatkund:innen und KMUs für die Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen. Gemeinsam mit einer anderen Organisation finanziert die österreichische Versicherungsbranche das „Kuratorium für Verkehrssicherheit“. Ursprünglich gegründet, um die Sensibilität im Bereich des Verkehrs zu erhöhen und die Zahl der Unfälle zu reduzieren, hat sich der Fokus in den letzten Jahren immer mehr auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Sachschäden erweitert.

In Bezug auf die Produkte enthält der Prozess einen ausführlichen Überblick über das Versicherungsangebot der Vienna Insurance Group. Die Produktpalette besteht dabei unter anderem aus Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kasko-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden- sowie Reiseversicherung. So haben lokale Versicherungsgesellschaften Deckungserweiterungen in den einzelnen Produkten eingeführt, welche die Einführung umweltfreundlicher Technologien fördern und Bemühungen zur Minderung des Klimarisikos unterstützen. Um finanziell nachhaltige Kriterien zu erfüllen, werden vor Anpassung der Produkte neue Ideen analysiert, darunter etwa auch die Fragen nach der

Versicherbarkeit des Risikos, der Akzeptanz am Markt sowie der Rückversicherungsdeckung.

Derartige Produkte werden nur eingeführt, wenn das Risiko versicherbar ist, das Produkt am Markt akzeptiert wird und adäquate Rückversicherungsdeckung verfügbar ist und somit die Kriterien für finanzielle Nachhaltigkeit erfüllt sind.

Im Kfz-Bereich sind die lokalen Versicherungsgesellschaften eng an die Entwicklung des Fahrzeugmarkts innerhalb der Länder gebunden. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist in allen VIG-Ländern (außer Georgien) obligatorisch, weshalb für Versicherungsgesellschaften wenig Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Im Jahr 2024 wurde der Übergangsplan der lokalen Versicherungsgesellschaften erarbeitet, der konkrete Maßnahmen zur schrittweisen Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie zur Anpassung der Produktportfolien an Nachhaltigkeitsziele definiert. Details dazu sind in ESRS E1-3 „Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ näher beschrieben.

Auswirkungen aus der doppelten Wesentlichkeitsanalyse werden in der Strategie über vier Komponenten des Nachhaltigkeitsprogramms adressiert:

- Ökonomische Komponente: Die Vienna Insurance Group verfolgt ein profitables Geschäftsmodell, das für ihre Interessenträger:innen nachhaltigen Wert schafft und damit den wirtschaftlichen Fortbestand der Gruppe langfristig absichert.
- Governance-Komponente: Verantwortungsvolle, transparente und auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung sind für die VIG zentral. Sie ist eine zuverlässige Partnerin am Markt und gegenüber der Gesellschaft in ihren Märkten.
- Soziale Komponente: Die VIG will zu einem funktionierenden Gemeinwesen sowie einer stabilen und wirtschaftlich resilienten Gesellschaft beitragen, an der alle Mitglieder teilhaben können. Ihren Kund:innen bietet sie ein umfassendes Absicherungsangebot, und für ihre Mitarbeitenden schafft sie ein attraktives Arbeitsumfeld.
- Ökologische Komponente: Die VIG berücksichtigt die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und trägt dazu bei, die negativen Effekte des Klimawandels zu verringern. Ziel ist es, auch zukünftig in einer für alle lebens-

werten Welt tätig sein zu können. Weitere Details zum Nachhaltigkeitsprogramm sind auf Seite 14 zu finden.

- Die VIG bekennt sich zum United Nations Global Compact (UNGC) bzw. zu dessen zehn universellen Prinzipien und legt jährlich einen Fortschrittsbericht vor,

mit dem sie über ihren Beitrag zu diesen Prinzipien informiert. Die nachfolgende Tabelle gibt an, auf welchen Seiten in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung die Beiträge der VIG zu den UNGC-Prinzipien behandelt werden.

Nr.	Prinzipien	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
Menschenrechte			
1	Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 IRO-2 ESRS 2 MDR-P ESRS S1.SBM-2 ESRS S1-1 ESRS S1-17 ESRS S4-1	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
2	Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 IRO-2 ESRS 2 MDR-P ESRS S1.SBM-2 ESRS S1-1 ESRS S1-17 ESRS S4-1	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
Arbeitsnormen			
3	Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 MDR-P ESRS S1.SBM-2 ESRS S1-1 ESRS S1-8 ESRS S1-11	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog Soziale Absicherung
4	Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 IRO-2 ESRS S1.SBM-2	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
5	Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 IRO-2 ESRS 2 MDR-P ESRS S1.SBM-2	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
6	Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.	ESRS 2 SBM-3 ESRS 2 IRO-2 ESRS 2 MDR-P ESRS S1.SBM-2 ESRS S1-1 ESRS S1-17	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten
Umwelt			
7	Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.	ESRS 2 GOV-3 ESRS 2 GOV-5 ESRS 2 SBM-1 ESRS 2 SBM-2 ESRS 2 SBM-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme Risikomanagement und interne Kontrollen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Nr.	Prinzipien	Angabepflicht	Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
		ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS 2 MDR-T	Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben
		-	Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
		ESRS E1	Klimawandel
		ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
		ESRS G1	Zusätzliche unternehmensspezifische Angabe
		ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen
		ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS E1	Klimawandel
8	Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.	ESRS S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
		ESRS G1	Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben
		ESRS 2 SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
		ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS E1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
9	Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.	ESRS E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz
		ESRS E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten
		ESRS S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
Korruptionsprävention			
10	Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.	ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS 2 IRO-2	In ESRS enthaltene, von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
		ESRS 2 MDR-P	Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
		ESRS S1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
		ESRS S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens
		ESRS G1-1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung
		ESRS G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
		ESRS G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle

Die VIG verfolgt eine umfassende Strategie, um ihre Märkte, Kund:innen und Mitarbeitenden nachhaltig zu stärken. Mögliche negative Auswirkungen im Umweltbereich sollen gezielt verringert werden. Diese werden in Kapitel E1 „Klimawandel“ näher beschrieben.

Qualifizierte und motivierte Mitarbeitende spielen eine zentrale Rolle bei der Erbringung hochwertiger Versicherungsdienstleistungen für die Kund:innen. Deshalb wird großer Wert darauf gelegt, die Attraktivität als Arbeitgeberin kontinuierlich zu steigern und die Unternehmenskultur weiterzuentwickeln. Zudem ist die IT ein wesentlicher Faktor für operative Leistungsfähigkeit und darauf fokussiert, höchste Sicherheitsstandards zu gewährleisten und regulatorische Vorgaben umzusetzen.

In der VIG wurde ein umfassendes und effektives Compliance-Management-System eingerichtet, das die Einhaltung regulatorischer Vorschriften sicherstellt. Weitere Details dazu sind in den jeweiligen Themenkapiteln zu finden.

Die VIG tauscht sich aktiv mit ihren Interessenträger:innen aus, um deren Anliegen und Erwartungen zu verstehen, was zur Verfeinerung der Strategien und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung beiträgt (siehe auch Kapitel SBM-2 „Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen“).

Die VIG bietet Versicherungsnehmer:innen eine breite Palette von Versicherungsprodukten und -dienstleistungen an, die auf die Bedürfnisse der verschiedenen Segmente der Versicherungsnehmer:innen zugeschnitten sind. Zu den

Vorteilen gehören neben einer umfassenden Risikoabdeckung auch eine konservative Anlage- und Rückversicherungspolitik. Auch andere Interessenträger:innen profitieren vom Engagement der VIG in den Bereichen Nachhaltigkeit, Mitarbeitendenentwicklung und soziale Unternehmensverantwortung. Einzelheiten zu den wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren, welche die Grundlage für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung bilden, sind im Kapitel „Finanzielle Leistungsindikatoren“ ab Seite 44 beschrieben.

Die Wertschöpfungskette der VIG lässt sich in die drei Bereiche Underwriting, Veranlagung und eigener Büro- bzw. Geschäftsbetrieb unterteilen und erstreckt sich im Detail von der Produktentwicklung, dem Underwriting über die Risikotransformation bis hin zur Veranlagung, der Schadenregulierung, Marketing und dem Vertrieb. Die Bereiche wie Opportunity Management, Group Actuarial, Planning & Controlling, Human Resources, General Secretariat and Legal, Risk Management, Compliance (incl. AML), VIG IT, Group Finance & Regulatory Reporting usw. unterstützen den Gesamtprozess der Produktentwicklung.

ANGABEPFLICHT SBM-2 – INTERESSEN UND STANDPUNKTE DER INTERESSENTRÄGER:INNEN

Die Einbindung von Interessenträger:innen ist ein wichtiger Bestandteil des Ansatzes für unternehmerische Verantwortung. Die Interessenträger:innen der Vienna Insurance Group reichen von Kund:innen, Vertriebs- und Geschäftspartner:innen, Fachpublikum, (potenziellen) Mitarbeitenden, Aktionär:innen/Investor:innen bis hin zu Medien, NGOs, Behörden und der Gesellschaft.

Je nach Thema und Interessenträger:innen bietet die VIG verschiedene Möglichkeiten für eine Kontaktaufnahme an, damit deren Anliegen eingebracht werden können. Die Häufigkeit der Kommunikation variiert, je nachdem, um welche Interessenträger:innen-Gruppe bzw. um welchen Kommunikationskanal es sich handelt. Unter Einbeziehung der verschiedenen Perspektiven kann die Vienna Insurance Group angemessen auf Herausforderungen und Chancen reagieren sowie fundierte Entscheidungen für die Zukunft treffen. Für den laufenden Dialog mit ihren Interessenträger:innen nutzt die Vienna Insurance Group unter anderem:

- Mitarbeitendenbefragungen
- Kund:innenzufriedenheitsbefragungen
- Persönlichen Austausch, Workshops und Trainings
- Newsletter
- Mitgliedschaften
- Pressekonferenzen
- Engagement in Nachhaltigkeitsinitiativen

Da die Vienna Insurance Group eine dezentral organisierte Gruppe ist, haben die lokalen Versicherungsgesellschaften einen großen Entscheidungsspielraum, um auf die Bedürfnisse lokaler Interessenträger:innen bestmöglich einzugehen. Die Einbindung der folgenden Interessenträger:innen-Gruppen erfolgt über verschiedene Kanäle:

Anliegen zum Thema Nachhaltigkeit:
Group Sustainability Office, Klaus Mühleder,
E-Mail: GroupSustainabilityOffice@vig.com

Interessengruppe	Dialogformat	Kontaktmöglichkeiten
Versicherungsnehmer:innen	Kontakt über persönliche Betreuung, Servicestellen oder per Video, Telefon und E-Mail Feedback über Social-Media-Kanäle Umfragen (Markt-)Analysen	VIG-Versicherungsgesellschaften: group.vig/vig-inside/gruppe/maerkte VIG Holding: info@vig.com Kontaktformular für Social-Media-Kanäle auf der Website: https://group.vig/footer/kontaktformular
Fachöffentlichkeit	Mitgliedschaft in Versicherungsverbänden und Nachhaltigkeitsinitiativen Branchen-Netzwerkveranstaltungen Teilnahme an Konferenzen	Communication, Collaboration & Cooperation, Karin Kafesie, karin.kafesie@vig.com info@vig.com
Vertriebs- und Geschäftspartner:innen	Persönliche Kontakte Workshops und Trainings Newsletter Vertriebsportale Veranstaltungen	siehe Versicherungsnehmer:innen
(Potenzielle) Mitarbeiter:innen	(Virtuelle) Veranstaltungen Intranet Regelmäßige, strukturierte Ziel- und Entwicklungsgespräche Gemeinsame Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen Umfragen Beschwerdemechanismen Kontakt mit Studierenden durch Kooperationen mit Universitäten etc. Website, Soziale Medien (LinkedIn)	Human Resources, Barbara Hohl, barbara.hohl@vig.com
Aktionär:innen/(Potenzielle) Anleger:innen	Kontinuierliche Kapitalmarktinformation Informationsaustausch und Kommunikation über verschiedene Kanäle (Website, soziale Medien etc.) Ansprechpersonen im Investor-Relations-Team Regelmäßige Telefonkonferenzen zu den Ergebnisveröffentlichungen Jährliche Hauptversammlung Teilnahme an Investor:innenkonferenzen	Investor Relations, Nina Higatzberger-Schwarz, investor.relations@vig.com
NGOs	Laufender Dialog mit NGOs	Group Sustainability Office, Klaus Mühleder, GroupSustainabilityOffice@vig.com
Gesellschaft, Presse, Behörden	Pressekonferenzen und Interviews Persönliche Kontakte Freiwilligenarbeit Beteiligung an Initiativen, Unterstützung von Projekten Umsetzung eigener Kultur- und Sozialprojekte Regulatorischer Dialog mit Gesetzgebung und Aufsicht	Communication, Collaboration & Cooperation, Karin Kafesie, karin.kafesie@vig.com info@vig.com

Die Einbindung der Interessenträger:innen wird, wie in der Tabelle ausgewiesen, durch strukturierte und kontinuierliche Prozesse organisiert. Durch die Einbeziehung der Ansichten der Interessenträger:innen stellt die VIG Holding sicher, dass ihre Nachhaltigkeitsbemühungen relevant und effektiv bleiben. Die Interaktion mit Versicherungsnehmer:innen erfolgt über direkte Feedbackkanäle, Umfragen und digitale Plattformen. Mitarbeitende nehmen an regelmäßigen Dialogen und Umfragen teil, darunter auch an einer standardisierten Umfrage zur Einbeziehung der Mitarbeitenden, und erhalten interne Mitteilungen. Die Kommunikation mit den Investor:innen erfolgt über virtuelle oder persönliche Meetings, Kapitalmarkt-Updates, Telefongespräche, über die jährliche Hauptversammlungen sowie anlassbezogenen Umfragen, welche von externen Berater:innen durchgeführt werden. Die Gesellschaft sowie Behörden werden in den VIG-Märkten neben der Einhaltung der regulatorischen Vor-

gaben durch öffentliche Konsultationen, aber auch gemeinschaftliche Initiativen berücksichtigt.

Neben der ESG-Anlagestrategie hat die Vienna Insurance Group auch aktiv den Dialog mit investierten und potenziell investierbaren Unternehmen aufgenommen. Dies wird unter dem Begriff Engagement zusammengefasst. Dazu nutzt die VIG eine Kooperation mit dem international renommierten Engagement-Dienstleister ISS ESG, der die Interessen vieler Investor:innen bündelt und sich mit Unternehmen zu Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzt. Das Ziel des Dialogs mit den investierten Unternehmen besteht beispielsweise darin, ESG-Themen konkret anzusprechen, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und die Transparenz der ESG-Daten zu erhöhen. So können Unternehmen bei der Entwicklung einer ESG-Strategie begleitet werden.

Das Feedback der Mitarbeitenden hat die Arbeitsabläufe und die Unternehmenskultur geprägt, während die Anregungen der Versicherungsnehmer:innen die Entwicklung neuer nachhaltiger Versicherungsprodukte im Underwriting beeinflusst haben.

Die Rückmeldungen der Investor:innen fließen in die Geschäftsstrategie der VIG ein.

Aus diesem Dialog zeigt sich, dass Versicherungsnehmer:innen besonderen Wert auf Qualität, zuverlässigen Service und auch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsmerkmalen in die Versicherungsprodukte legen. Mitarbeitende greifen auf Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung, auf integrative Arbeitsplatzpraktiken und auf das Engagement des Unternehmens für soziale und ökologische Verantwortung zurück. Den Anleger:innen geht es insbesondere um die finanzielle Leistung, das Risikomanagement und die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in die Geschäftspraktiken. Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist es, die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu überwachen. Interessenträger:innen im Allgemeinen achten vermehrt auf den Beitrag der VIG zum Umweltschutz und eine ethische Unternehmensführung.

Der Dialog mit den Interessenträger:innen hat sowohl die Entwicklung von nachhaltigkeitsorientierten Produkten wie grüner Altersvorsorge, die Veranlagung in Green Bonds als auch die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den Investitions- und Underwritingprozessen vorangetrieben. Zudem werden zahlreiche Initiativen für Mitarbeitende, wie die Verbesserung der Vielfalt und Integration am Arbeitsplatz, durchgeführt. Weiters hat sich die VIG das Ziel gesetzt, trotz der offensichtlichen Herausforderungen, die sich aus der Transformation selbst und den begrenzten direkten Einflussmöglichkeiten der VIG ergeben, bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen (siehe auch SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“).

Die Erkenntnisse aus diesem Dialog fließen in diverse Maßnahmen ein. Dies betrifft unter anderem die Weiterentwicklung der IT-Sicherheits- und Datenschutzthemen. Darüber hinaus wurde der Multikanalvertriebsansatz, der den Direktvertrieb, Makler:innen, Agent:innen, Bancassurance-Partnerschaften und digitale Plattformen umfasst, weiter optimiert, um eine umfassende Kund:innenbetreuung und Erreichbar-

keit zu gewährleisten. Weitere Informationen sind im Kapitel SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ beschrieben.

Auch in Zukunft will die VIG im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbestrebungen ihren Fokus auf digitale Innovation legen. Es soll die Nutzung digitaler Plattformen gesteigert werden, um die Interaktion mit den Kund:innen zu verbessern und ihre Marktreichweite zu vergrößern. Dazu gehört die Entwicklung neuer digitaler Tools und Services, die den Versicherungsnehmer:innen einen Mehrwert bieten. Darüber hinaus sind auch weitere Prozessvereinfachungen und -automatisierungen geplant, um die Produktivität, die Effizienz und damit auch den Kund:innenservice zu steigern. Zur Unterstützung ihrer Nachhaltigkeitsziele plant die VIG im Rahmen ihres Engagement-Ansatzes, die investierten und potentiell investierten Unternehmen unter anderem zu motivieren, sich bis 2050 ebenfalls zu einem Netto-Null-Ausstoß von Treibhausgasen zu verpflichten, mittelfristige Reduktionsziele (2025 – 2030) festzulegen und Dekarbonisierungsstrategien im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu entwickeln. Weitere geplante Schritte sind die Förderung der Risikokompetenz in den VIG-Märkten sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung des Nachhaltigkeitsprogramms der Vienna Insurance Group im Jahr 2025 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Darüber hinaus sind derzeit keine zusätzlichen Initiativen geplant.

Die VIG Holding stellt sicher, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat durch einen strukturierten und umfassenden Ansatz, der unter GOV-2 „Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen“ beschrieben wird, über die Ansichten der Interessenträger:innen in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen informiert werden.

ANGABEPFLICHT SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Die folgende Übersicht beschreibt die wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken in der Wertschöpfungskette der VIG, die sich aus der doppelten Wesentlichkeitsanalyse im Jahr 2024 ergeben. Details zu den Ergebnissen sind im Anschluss an die Tabelle beschrieben.

ESRS-Thema	ESRS-Subthema	IRO	Wertschöpfungskette
ESRS E1	Klimaschutz	Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb
		Auswirkungen, Risiken, Chancen	Underwriting: Großkund:innen / Privatkund:innen, Veranlagung
	Anpassung an den Klimawandel	Auswirkungen, Risiken, Chancen	Underwriting: Großkund:innen / Privatkund:innen
		Risiken	Veranlagung
	Energie	Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb, Veranlagung
ESRS S1	Arbeitsbedingungen	Chancen	Underwriting: Großkund:innen / Privatkund:innen
		Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb
	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Auswirkungen, Chancen	Eigener Bürobetrieb
ESRS S4	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb
	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Auswirkungen, Risiken	Underwriting: Privatkund:innen
	Persönliche Sicherheit von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Auswirkungen, Risiken	Underwriting: Privatkund:innen
	Soziale Inklusion von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Auswirkungen, Chancen	Underwriting: Privatkund:innen
ESRS G1	Unternehmenskultur	Auswirkungen, Risiken	Eigener Geschäftsbetrieb, Underwriting (Großkund:innen / Privatkund:innen), Veranlagung
	Unternehmenskultur	Risiken	Underwriting: Großkund:innen
	Schutz von Hinweisgeber:innen	Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb
	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb
	Korruption und Bestechung	Auswirkungen, Risiken	Eigener Bürobetrieb
	Korruption und Bestechung	Risiken	Underwriting: Großkund:innen
	Korruption und Bestechung	Auswirkungen, Risiken	Veranlagung
	Unternehmensspezifische Angaben	Auswirkungen	Eigener Bürobetrieb

Auswirkungen in der Wertschöpfungskette

Im eigenen Bürobetrieb wurden ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ als wesentliche Themen identifiziert. Zu den positiven Impacts in den Subthemen von ESRS E1 „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Energie“ zählen der Beitrag zur Dekarbonisierung durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und Energiesparmaßnahmen, während negative Auswirkungen durch Treibhausgasemissionen aus dem Bürobetrieb entstehen. Gute Arbeitsbedingungen sowie die Achtung der Rechte von Arbeitnehmer:innen wie Vereinigungsfreiheit und sozialer Dialog sind die Basis für ein respektvolles und faires Miteinander. Weiters wurden in ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens/Arbeitsbedingungen“ mehrere positive Auswirkungen identifiziert. Dazu zählen die Steigerung der Zufriedenheit der Mitarbeitenden der VIG durch angemessene Vergütung und zusätzliche individuelle Angebote wie Kinderbetreuung, Gesundheitsangebote und flexible Arbeitszeiten, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese Maßnahmen tragen zur erhöhten Motivation und zum Wohlbefin-

den bei und verbessern zudem die Life-Balance der Beschäftigten. Im Subthema ESRS S1 „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ liegen die Auswirkungen im Bereich der Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion sowie in der Unterstützung der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden durch Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Unter ESRS S1 „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ wurden als wesentliche Impacts der Beitrag zum Schutz der (internationalen) Menschenrechte (z. B. Kinderarbeit und Zwangsarbeit) durch den für alle Mitarbeitende der VIG geltenden Code of Business Ethics und die Gewährleistung des Datenschutzes durch die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausgewiesen. In der Vienna Insurance Group wird – wie im Code of Business Ethics beschrieben – jegliche Form von Korruption und Bestechung abgelehnt. Weitere Details sind unter MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ zu finden.

Im Underwriting für Großkund:innen sowie für Privatkund:innen wurden alle ESRS E1-Subthemen Klimaschutz, Anpas-

sung an den Klimawandel und Energie als zentrale Auswirkungen identifiziert. Im Underwriting für Großkund:innen kommt das Thema ESRS G1 „Unternehmensführung“ hinzu, während bei den Privatkund:innen ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ zusätzlich ausgewiesen wurden. Im Bereich ESRS E1 „Klimawandel“ sind Treibhausgasemissionen von versicherten Objekten sowohl bei den Privatkund:innen als auch bei den Großkund:innen vorrangige negative Impacts, während bewusstseinsbildende Maßnahmen bei den Versicherungsnehmer:innen und klimafreundlichere Produkte einen positiven Beitrag leisten können. Bei ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ lag der Schwerpunkt auf der Bereitstellung klarer und verständlicher Informationen, der Verbesserung der Lebensbedingungen durch das Angebot privater Krankenversicherungen und der Gewährleistung eines soliden Datenschutzes. Weitere Informationen finden sich in den Deklarationen „Verantwortungsvolles Versichern im Corporate Business“ und „Verantwortungsvolles Investieren“. Diese sind ab Seite 116 beschrieben.

Wesentliche Auswirkungen in der Veranlagung befinden sich in den Subthemen ESRS E1 „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Energie“ sowie in ESRS G1 „Unternehmenskultur“. In Bezug auf die Treibhausgasemissionen hat sich die VIG verpflichtet, die Emissionen in ihrem Anlageportfolio bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren und dabei auch nachhaltige Projekte wie grüne Gebäude, erneuerbare Energien und umweltfreundlichen Verkehr zu fördern. Negative Auswirkungen entstehen durch Investitionen in fossile Brennstoffe, Branchen mit hohen Treibhausgasemissionen sowie in Unternehmen, die stark auf nicht erneuerbare Energien angewiesen sind.

Risiken in der Wertschöpfungskette

Die Hauptrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb stehen im Zusammenhang mit ESRS G1 „Unternehmensführung“. Darunter fallen die potenziell unzureichende Anwendung der ESG-Offenlegungspflichten, unzureichende Nachhaltigkeitsdaten für die Berichterstattung (z. B. Treibhausgas-Fußabdruck) sowie die Folgen von potenziell unzureichenden IT-Sicherheitsmaßnahmen sowie Datenschutzverstöße, was zu Reputationsschäden führen kann.

Im Underwriting birgt der „Klimawandel“ mit den Subthemen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in ESRS E1 Risiken. Diese bedingen eine höhere

Schadenhäufigkeit aufgrund häufiger auftretender Naturkatastrophen und veränderter Wettermuster, die sowohl Großkund:innen als auch Privatkund:innen betreffen können. Zu den Risiken bei den Privatkund:innen in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ zählen der nicht angemessene Schutz personenbezogener Daten von Versicherungsnehmer:innen, mögliche Reputationsschäden durch potenziell missverständliche Kommunikation bei „grünen“ Produkten (Greenwashing) sowie Datenschutzanforderungen im eigenen Geschäftsbetrieb. In ESRS G1 „Unternehmensführung“ liegt im Großkund:innengeschäft ein Risiko in der Versicherung von Unternehmen und wird von der VIG gemäß der Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ in die Geschäftsprozesse integriert. Weitere Informationen sind in ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ zu finden.

In der Veranlagung umfassen Risiken im Bereich ESRS E1 „Klimawandel“ das Ausfallrisiko oder die sinkende Bonität von Schuldner:innen aufgrund der Zunahme von Extremereignissen (Wetter, Naturkatastrophen). Der Wertverlust von Kapitalanlagen durch Transitionsrisiken wie durch eine Änderung des nachhaltigen regulatorischen Umfelds oder auch Reputationsschäden durch negative Medienberichterstattung zählen weiters zu den Risiken in ESRS E1 bei Veranlagungen. Im Bereich ESRS G1 „Unternehmensführung“ besteht das Risiko von Reputationsschäden durch Investitionen in nicht nachhaltige Unternehmen oder Unternehmen mit negativen Umweltpraktiken.

Chancen in der Wertschöpfungskette

Innerhalb des eigenen Bürobetriebs wurden Chancen in ESRS S1 „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ durch die Umsetzung einer Diversitätsstrategie identifiziert, welche die Attraktivität der VIG als Arbeitgeberin steigert und gleichzeitig die Qualität und Inklusivität ihrer Teams durch Chancengleichheit unabhängig vom persönlichen Hintergrund verbessert.

Sowohl bei den Privatkund:innen als auch bei den Großkund:innen kann in ESRS E1 „Anpassung an den Klimawandel“ und „Energie“ die wachsende Nachfrage nach nachhaltigen und sozialverträglichen Lösungen Chancen bieten, da das Interesse an Versicherungsschutz für grüne Technologien, Projekte im Bereich erneuerbare Ener-

gien und kohlenstoffarme Lösungen zunimmt, was sich zudem mit den EU-weiten Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels deckt. Weiters führen in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ der demografische Wandel und die sich verändernden Gesundheitsbedürfnisse zu einer höheren Nachfrage nach privaten Krankenversicherungsprodukten und einem erweiterten Angebot für die Versicherungsnehmer:innen. Der Bedarf an langfristiger finanzieller Sicherheit erhöht auch das Interesse an privaten Altersvorsorgeprodukten, die den sich verändernden Prioritäten der Versicherungsnehmer:innen gerecht werden.

In der Veranlagung liegen die Chancen in ESRS E1 „Klimawandel“ in der Ausweitung der Investitionen in Green-Bonds, die es der VIG ermöglichen, nachhaltige Projekte zu finanzieren und gleichzeitig das Engagement in nachhaltige Ziele zu stärken.

Als unternehmensspezifisches Thema wurde soziales Engagement als wesentliche Chance für die VIG identifiziert. Dies dient der Gesellschaft, wird jedoch unter Kapitel ESRS G1 „Unternehmensführung“ näher beschrieben, da das soziale Engagement im Rahmen von klar definierten Unternehmensvorgaben umgesetzt wird. Details zu den Auswirkungen, Risiken und Chancen der Wertschöpfungskettenbereiche finden sich in den jeweiligen ESRS-Themenkapiteln (siehe ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1 „Unternehmensführung“).

Bereits in den letzten Jahren beeinflussten die wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen der VIG das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsprozesse. Dabei ist vor allem das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG anzuführen, wodurch aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen die Nachhaltigkeit in die Kerngeschäftsstrategie integriert wurde. Sowohl das Strategieprogramm als auch die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Versichern und Investieren sind in Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ näher beschrieben.

Die Geschäftstätigkeit der VIG hat sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Im eigenen Bürobetrieb, im Underwriting und in der Veranlagung

sind diese mit dem Klimawandel verbunden. In der VIG gibt es positive Auswirkungen in Bezug auf die Verbesserung des Wohlbefindens der Mitarbeitenden, die Förderung der Vielfalt und ein integrativeres Arbeitsumfeld. Die Vermeidung von Korruptions- und Bestechungsvorfällen wird in entsprechenden gruppenweiten Regelungen wie dem Code of Business Ethics behandelt. Dies hat auch positive Auswirkungen auf das Underwriting und die Veranlagung, wie etwa die Versicherung erneuerbarer Energieprodukte.

Die VIG ist sich bewusst, dass wesentliche Auswirkungen – sei es in Bezug auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung – eng mit ihrer Strategie und ihrem Geschäftsmodell verwoben sind. Diese Auswirkungen sind sowohl eine Folge als auch ein Treiber für die Festlegung von Prioritäten. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind ausschlaggebend für den Fokus der VIG auf umweltfreundliche Lösungen und Netto-Null-Ziele.

Die Zeithorizonte sind für die ermittelten Auswirkungen unterschiedlich. Für den Bereich „Eigener Bürobetrieb“ strebt die VIG kurz- bis langfristig eine Reduktion der Treibhausgasemissionen an. Da die Arbeitsbedingungen bereits auf einem hohen Niveau sind, wird erwartet, dass die zusätzlichen Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt kurzfristig positive soziale Auswirkungen zeigen und langfristig die Mitarbeitendenzufriedenheit sowie -bindung weiter stärken werden.

Im Underwriting ist davon auszugehen, dass die positiven Effekte klimabewusster Produkte mittel- bis langfristig an Bedeutung gewinnen, da das Bewusstsein der Versicherungsnehmer:innen für Klimarisiken immer mehr wächst. Die negativen Auswirkungen des Underwritings kohlenstoffintensiver Industrien werden kurz- bis langfristig gemindert, da die VIG schrittweise ihren Fokus auf emissionsärmere Versicherungsnehmer:innen und solche mit Übergangsstrategien legt.

Im Bereich Veranlagung wird erwartet, dass die positiven Auswirkungen nachhaltiger Investitionen bereits kurzfristig eintreten. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Risiken negativer Auswirkungen, z. B. von Investitionen in kohlenstoffintensive Industrien, kurzfristig minimiert werden, da die VIG ihr Portfolio weiterhin auf umweltfreundlichere Assets ausrichten wird.

Die Vienna Insurance Group adressiert wesentliche Auswirkungen direkt durch ihren eigenen Bürobetrieb und indirekt über Geschäftsbeziehungen im Underwriting und bei Investitionen. Diese sind unter der Überschrift „Auswirkungen in der Wertschöpfungskette“ näher beschrieben.

Die Vienna Insurance Group hat in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb, im Underwriting und in der Veranlagung Risiken und Chancen. Operationale Risiken inkludieren ungenügende ESG-Offenlegungen, mangelnde Nachhaltigkeitsdaten für die Berichterstattung und mögliche IT-Sicherheitsverletzungen, die u. a. Datenverluste und Reputationsschäden zur Folge haben können. Identifizierbare Klimarisiken sind über Tarifierung und Reservierung im Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. In den Planrechnungen werden diese identifizierbaren Klimarisiken implizit im Erwartungswert der Cash Flows und in der Solvenzkapitalanforderung, welche für den Wertminderungstest herangezogen werden, berücksichtigt (siehe Kapitel 25.5 „Geschäfts- oder Firmenwerte“ im Konzernanhang). In der Veranlagung kann es Unternehmensbeteiligungen geben, die ihre Umweltauswirkungen nicht aktiv kontrollieren. Dies kann zu Markt- und Reputationsrisiken führen. Diese Risiken können in der Zukunft zur Reduktion der Zeitwerte von Vermögenswerten und damit gegebenenfalls auch zu Wertminderungen, die im Jahres- und Konzernabschluss zu erfassen sind, führen. Das Bewertungsverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Vermögenswerten ist im Kapitel 25.9 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ beschrieben.

Nicht-nachhaltige Investments können aufgrund von veränderten Marktanforderungen oder Vorgaben von Regulierungsbehörden Wertminderungen unterliegen. Daher wird mittel- und langfristig der Fokus darauf liegen, nachhaltige Strategien stärker in die Anlageentscheidungen einzubinden. Klimabedingte Risiken, wie beispielsweise die Zunahme von Versicherungsansprüchen aufgrund extremer Wetterereignisse, werden zu Anpassungen der Underwriting-Praktiken und der Reservierung im Zusammenhang mit veränderten Schadenverläufen führen. Diese Risiken und Chancen werden aktiv durch die versicherungsmathematische Funktion überwacht, um die Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitsrisiken und die finanzielle Belastbarkeit sicherzustellen. Der Klimawandel als relevantes Risiko für

die VIG ist ein wesentliches Thema in der gesamten Wertschöpfungskette.

Auf der Grundlage der unternehmenseigenen Geschäfts- und Kapitalplanung wird der aufsichtsrechtliche Gesamtsolvabilitätsbedarf zusammen mit den Solvenzkapitalanforderungen und der verfügbaren Kapitalbasis über den gesamten Planungszeitraum projiziert. Inwieweit mögliche Abweichungen von der geplanten Geschäftsentwicklung die VIG beeinflussen, wird anhand geeigneter Stresstests oder Szenarioanalysen ermittelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die VIG auch bei ungünstigen Geschäftsentwicklungen kurz-, mittel und langfristig über ausreichendes Kapital zur Deckung ihrer eigenen Verbindlichkeiten verfügt und die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen jederzeit erfüllen kann.

Die Erkenntnisse aus den Projektionen und aufsichtsrechtlichen Stresstests bilden neben weiteren internen Analysen die Grundlage für die Festlegung strategischer Maßnahmen. Im Rahmen der Berichterstattung an den Vorstand der VIG Holding werden die vorläufigen Ergebnisse diskutiert und die Geschäftsplanung der VIG bei Bedarf angepasst. Der Vorstand überprüft die strategische Ausrichtung der VIG anhand der Ergebnisse. Dazu gehören die Geschäftsstrategie, in der die wesentlichen Grundsätze zur Erreichung der Ziele festgelegt sind, eine umfassende Risikostrategie, in der für die wesentlichen Risiken geeignete Maßnahmen zur Risiko-steuerung festgelegt sind, und die Kapitalstrategie, die eine ausreichende Eigenkapitalausstattung im Hinblick auf die definierte Risikotragfähigkeit sicherstellt.

Die Vienna Insurance Group verfolgt seit vielen Jahren ein konservatives Rückversicherungskonzept und sieht den Risikotransfer durch Rückversicherung im Bereich Nicht-Leben, insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen, als eine wesentliche Risikominderungstechnik zum Schutz vor Groß- und Katastrophenereignissen und allfälligen bilanziellen Volatilitäten. Die Rückversicherungsstrategie zeichnet sich durch eine konservative Eigenbehaltsregelung sowie die gezielte Auswahl und begleitende Prüfung von Rückversicherern aus. Die VIG-Versicherungsgesellschaften müssen sich an eine vom Reinsurance Security Committee festgelegte „Security List“ halten. Die Rückversicherer, die nicht auf dieser Liste stehen, bedürfen einer individuellen Genehmigung durch das Reinsurance

Security Committee. Das Konzentrationsrisiko wird im Bereich der Rückversicherung auch durch Diversifikation gemindert.

Im ersten Halbjahr 2024 wurde von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ein europaweiter Stresstest für die 48 größten Versicherungsgruppen Europas durchgeführt, der aus einer Liquiditätskomponente und einer Kapitalkomponente bestand. Während die Kapitalkomponente an Versicherungsgruppen adressiert war, wurden die Auswirkungen der Liquiditätskomponente auf Ebene von ausgesuchten Einzelgesellschaften dieser Gruppen analysiert. Ziel der Kapitalkomponente war die Analyse der Widerstandsfähigkeit des europäischen Versicherungssektors im Hinblick auf ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen. Dabei sollte auf Basis eines gegebenen Szenarios mit markt- und versicherungsspezifischen Schocks zum 31. Dezember 2023 eine Bestimmung der Solvenzquote erfolgen. Die VIG weist im gegebenen Stressszenario eine sehr solide Solvenzquote auf. Im Rahmen der Liquiditätskomponente sollten die in der Kapitalkomponente definierten Schocks auf Bilanzpositionen der Gruppensolvabilität angewendet werden und deren Auswirkung auf die Liquidität über eine 90-Tages-Periode, ausgehend vom 31. Dezember 2023, analysiert werden. Dabei zeigt sich in den ausgewählten Gesellschaften ein Rückgang der Liquidität, der zu einem überwiegenden Teil auf dem angenommenen Storno von 20 % des Lebensversicherungsportfolios zurückzuführen ist. Dieser Liquiditätsabfluss aus diesem unwahrscheinlichen Szenario kann in den betroffenen VIG-Gesellschaften durch den Verkauf von hochliquiden Assets abgedeckt werden.

Die vorliegende konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung spiegelt die erstmalige Anwendung von CSRD/ESRS wider, was bedeutet, dass es keinen Vergleich mit den Angaben zu Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) aus früheren Jahren gibt. Der VIG-Nachhaltigkeitsbericht 2023 deckt jedoch bereits die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Themen inhaltlich ab.

Die Vienna Insurance Group berichtet über die in den ESRS festgelegten Anforderungen unter ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1

„Unternehmensführung“ als auch über unternehmensspezifische Angaben. Diese werden im Kapitel ESRS G1 beschrieben, da das soziale Engagement im Rahmen von klar definierten Unternehmensvorgaben umgesetzt wird.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT IRO-1 – BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Die VIG hat ihre doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Übereinstimmung mit der Struktur der drei ESRS-Themenstandards Umwelt, Soziales und Governance vorgenommen, welche die Subthemen E1 bis E5, S1 bis S4 und G1 abdecken. Dies wurde nach einem strukturierten Ansatz gemäß ESRS-Kriterien unter anderem mithilfe eines Datenmodells im Underwriting- und Veranlagungsportfolio durchgeführt, welches den positiven und negativen Einfluss von Sektoren sowie deren Anteil analysiert. Diese Zuordnung basiert auf allgemein verfügbaren Quellen wie UNEP FI, WWF sowie anderen Organisationen und dient als Grundlage für die weitere Diskussion. Wesentliche Themen auf Gruppenebene werden von allen vollkonsolidierten Tochtergesellschaften gemäß deren Zuordnung in der Wertschöpfungskette berichtet.

Ablauf der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Im ersten Schritt wurden die inhaltlichen Anforderungen der themenbezogenen Standards laut ESRS analysiert und identifiziert. Da die Standards zum Zeitpunkt der Durchführung sektorunabhängig waren, wurde auf Basis von Marktstandards wie SASB (Sustainability Accounting Standards Board) und GRI (Global Reporting Initiative) geprüft, ob zusätzliche Nachhaltigkeitsthemen für die VIG relevant sind. Darüber hinaus wurden unternehmensspezifische Themen berücksichtigt, die im Nachhaltigkeitsbericht 2023 und im Strategieprogramm der VIG enthalten waren. Anschließend wurde die Wertschöpfungskette definiert (siehe Kapitel SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“) und, basierend auf vorhandenen Dokumenten, die relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) bewertet. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse hat sich an den Versicherungsgesellschaften des finanziellen Konsolidierungskreises orientiert, da diese sowohl finanziell als auch nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten den größten Einfluss haben.

Im Rahmen des Prozesses wurden die relevanten Bereiche der VIG Holding ermittelt und ihre Rollen in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeitsanalyse sowie die jeweilige Wertschöpfungskette festgelegt. Die Bewertung ist durch fachkundige Entscheidungsträger:innen der lokalen Versicherungsgesellschaften und in der VIG Holding erfolgt. Die Ergebnisse wurden anschließend von internen und externen Expert:innen und Interessenträger:innen sowie von allen Versicherungsgesellschaften der VIG validiert. Nach Beschlussfassung der Ergebnisse durch den Vorstand der VIG Holding wurden diese allen Vorstandsmitgliedern der VIG-Versicherungsgesellschaften zur Kenntnisnahme übermittelt.

Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen

Für die VIG wurde zwischen Auswirkungen für Großkund:innen bzw. für Privatkund:innen (private Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen) unterschieden. Darüber hinaus wurde im Underwriting in Lebens- und/oder Krankenversicherungs- sowie in Nichtlebensversicherungsgeschäft unterschieden. Diese Unterscheidung hatte keine Auswirkungen auf die Wesentlichkeitsschwelle. Es erfolgte zudem auch eine gesonderte Betrachtung der Veranlagung. Weiters wurde der Impact aus dem eigenen Geschäftsbetrieb bewertet. Es wurde analysiert, welche potenziellen oder tatsächlichen Effekte die VIG auf die Governance, die Umwelt und auf Menschen, einschließlich möglicher Auswirkungen auf deren Menschenrechte, durch ihre eigenen Aktivitäten haben könnte oder bereits hat.

Interne Interessenträger:innen wie Bereichsleiter:innen aus Fachbereichen der gesamten Wertschöpfungskette und Ansprechpersonen aus den Tochtergesellschaften wie z. B. Betriebsrät:innen wurden in den Prozess involviert. Als externe Interessenträger:innen wurde der Versicherungsverband Österreich, Vertretungen der Zivilgesellschaft (Wirtschaftsuniversität Wien) sowie NGOs in den Prozess eingebunden. Die Konsultation umfasste eine Vorstellung der ESRS-Standards, des Prozesses der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie der vorliegenden Ergebnisse, mit Fokus auf dem Schwerpunktthema der jeweiligen externen Interessenträger:innen.

Potenzielle und tatsächliche Auswirkungen wurden wie folgt priorisiert und bewertet:

- Ausmaß: Wie schwerwiegend die negativen oder wie vorteilhaft die positiven Auswirkungen für Menschen oder die Umwelt sind.

- Umfang: Wie weitreichend die negativen oder positiven Auswirkungen sind, z. B. der Umfang der Umweltschäden oder die Anzahl der nachteilig betroffenen Menschen.
- Unabänderlichkeit der Auswirkungen (gilt nur für negative Auswirkungen): Ob und in welchem Ausmaß die negativen Auswirkungen behoben werden könnten, d. h. ob die Umwelt oder die betroffenen Personen in ihren vorherigen Zustand zurückversetzt werden könnten.
- Wahrscheinlichkeit (gilt nur für potenzielle Auswirkungen): Die Wahrscheinlichkeit, dass eine potenzielle Auswirkung eintritt.

Alle Bewertungen erfolgten auf einer Skala von 1 bis 5, wobei der Schwellenwert für die Wesentlichkeit mit 3 festgelegt wurde.

Ermittlung und Bewertung von Risiken und Chancen

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wurden die Wechselwirkungen zwischen den Aktivitäten und den damit verbundenen ökologischen, sozialen sowie Governance-Aspekten analysiert. Dies ermöglichte, sowohl Risiken als auch Chancen zu identifizieren, welche potenziell signifikante finanzielle Auswirkungen auf die VIG haben können. Für die Bewertung der Wesentlichkeit wurden die von ESRS vorgegebenen Kriterien angewendet.

Die Bewertung der Risiken und Chancen erfolgte analog zur Bewertung der Auswirkungen ohne geografische Einschränkungen für den eigenen Bürobetrieb bzw. Geschäftsbetrieb sowie für das Underwriting und die Veranlagung.

Die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen wurde anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit (von weniger als alle zehn Jahre bis zu mehr als 100-mal im Jahr) und dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Auswirkungen (von unbedeutend bis schwerwiegend) im Zusammenhang mit dem Risiko oder der Chance beurteilt. Die Identifikation der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgte auf Basis des bestehenden VIG-Risikokatalogs, der im Rahmen des regulären Risikoinventur-Prozesses erhoben wird (siehe GOV-5 „Risikomanagement und interne Kontrollen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung“). Weitere Risiken wurden auf Basis von Branchenbenchmarks inkludiert. Zur Beurteilung des potenziellen Ausmaßes wurden Prozentsätze

zu den Eigenmitteln der VIG gemäß dem in der gruppenweiten Leitlinie Risk Management der Vienna Insurance Group definierten Ansatz herangezogen. Ebenso wurde die Wahrscheinlichkeit anhand der in dieser Leitlinie definierten Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Ein wichtiger Input für die Beurteilung der Wesentlichkeit waren Szenarioanalysen im Rahmen der unternehmenseigenen internen Risikoanalyse. Zusätzlich wurde im Zuge einer Sekundäranalyse eine gruppenweite qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt (siehe auch „Ablauf der doppelten Wesentlichkeitsanalyse“). Wenn eine Quantifizierung der Risiken und Chancen nicht möglich war, wurde die Wesentlichkeit der Risiken und Chancen auf qualitativer Basis bewertet.

Diese in der doppelten Wesentlichkeit identifizierten und mit dem Risk Management besprochenen Risiken werden gruppenweit im Rahmen des Risikomanagements implizit bzw. teilweise explizit berücksichtigt. Um einen strukturierten Ansatz zur Identifikation von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vienna Insurance Group sicherzustellen und beide Perspektiven angemessen abzubilden, wurde unter Berücksichtigung des Leitfadens der österreichischen Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zusätzlich ein gruppenweiter Risikokatalog explizit in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken erstellt. Risiken wurden gleichermaßen ohne Priorisierung behandelt und geprüft.

Prozesse, Kontroll- und Managementverfahren im Zusammenhang mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Die in Kapitel GOV-2 „Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen“ erfolgte Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ist auch in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeit zutreffend. Interne Kontrollverfahren erfolgen über diverse Gremien. Weitere Informationen dazu sind in GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“ zu finden. Für die VIG ist es von großer Bedeutung, alle Risiken, denen sie ausgesetzt ist, genau zu kennen. Der gruppenweite Risikoinventurprozess unterstützt das Unternehmen bei der Aufgabe, diese Risiken umfassend zu identifizieren und angemessen zu bewerten. Die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden mit dem Risikomanagement detailliert besprochen. Details dazu sind in Kapitel

GOV-5 „Risikomanagement und interne Kontrollen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ beschrieben. Der Prozess umfasst auch eine systematische Identifikation potenzieller Chancen, die in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der VIG Holding evaluiert wurden. Die identifizierten Chancen wurden anschließend in verschiedenen Gremien (siehe GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“) präsentiert und diskutiert. Durch diese strukturierte Vorgehensweise werden alle relevanten Perspektiven berücksichtigt und Chancen effektiv in die strategische Planung integriert.

Für die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden diverse externe Datenquellen herangezogen. Dazu gehören SASB (Sustainability Accounting Standards Board), ISS ESG-Rating (Institutional Shareholder Services), MSCI (Morgan Stanley Capital International), Sustainalytics, CDP (ehemals Carbon Disclosure Project) sowie der World Economic Forum Global Risks Report. Einige Themen, wie zum Beispiel verantwortungsvolle Unternehmensführung oder Schadenbearbeitung, wurden basierend auf einer „Peer Group“-Analyse bewertet.

Im Vergleich zur Wesentlichkeitsanalyse aus dem Jahr 2021, die auf dem Inside-Out-Ansatz basierte, erfolgte für das Berichtsjahr erstmals eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse sowohl gemäß dem Inside-Out als auch Outside-In-Ansatz. Sie ermöglicht somit eine umfassendere Betrachtung der relevanten Themen.

ANGABEPFLICHT IRO-2 – IN ESRS ENTHALTENE, VON DER KONSOLIDIERTEN NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG DES UNTERNEHMENS ABGEDECKTE ANGABEPFLICHTEN

Die Angabepflichten, die bei der Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und befolgt wurden, sind einschließlich der Seitenzahlen, die die entsprechenden Angaben in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung enthalten, auf Seite 57 zu finden. Überdies werden im Folgenden Angaben zu Datenpunkten im ESRS 2 und in den themenbezogenen Standards gemacht, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, sowie Anforderungen gemäß den themenbezogenen ESRS, die bei der Berichterstattung über die Angabepflichten im ESRS 2 zu berücksichtigen sind.

Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben. Nicht wesentliche bzw. nicht berichtete Datenpunkte werden in der ersten Spalte entsprechend ausgewiesen.

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹⁾	(2) Säule-3-Referenz ²⁾	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³⁾	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴⁾
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission ⁵⁾ , Anhang II	
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ⁶⁾ , Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ⁷⁾ , Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
Nicht anwendbar: ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹⁾	(2) Säule-3-Referenz ²⁾	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³⁾	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴⁾
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1			
Nicht anwendbar: ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	
Nicht anwendbar: ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften, Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.		
ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c.				
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten		

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹⁾	(2) Säule-3-Referenz ²⁾	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³⁾	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴⁾
Nicht berichtet, da phase-in: ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	
Nicht wesentlich: ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E3-1 Spezielle Strategie, Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1			
Nicht wesentlich: ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe c	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c.	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E4-2 Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2			

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹⁾	(2) Säule-3-Referenz ²⁾	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³⁾	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴⁾
Nicht wesentlich: ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2			
Nicht wesentlich: ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1			
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprü- fung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konven- tionen 1 bis 8 der Internatio- nalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-1 Strategie oder ein Manage- mentsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krank- heiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprin- zipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschen- rechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹⁾	(2) Säule-3-Referenz ²⁾	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³⁾	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴⁾
Nicht wesentlich: ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3			
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3			
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
Nicht wesentlich: ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
Nicht wesentlich: ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
Nicht wesentlich: ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
Nicht wesentlich: ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
Nicht wesentlich: ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz ¹⁾	(2) Säule-3-Referenz ²⁾	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz ³⁾	(4) EU-Klimagesetz-Referenz ⁴⁾
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgeber:innen (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3			

¹⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1).

⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten:

Angabepflicht nach ESRS 2		Absätze in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung	
GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	ESRS G1.GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (§ 5)
GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ESRS E1.GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme (§ 13)
SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen	ESRS S1.SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen (§ 12)
		ESRS S4 (§ 8) in ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen (§ 12)
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	ESRS E1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (§ 18 und § 19)
		ESRS S1.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (§ 13 bis § 19)
		ESRS S4.SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (§ 9 bis § 12)
IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS E1.IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen (§ 20 und § 21)
		ESRS G1.IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (§ 6)

Im Einklang mit den Vorgaben gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.2 zur Identifikation wesentlicher Informationen hat die VIG einen strukturierten Prozess zur Bewertung angewendet, der im Kapitel IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ beschrieben ist. Durch die Kombination dieser Faktoren wird sichergestellt, dass die offengelegten Informationen relevant und umfassend sind und mit den aktuellen Prioritäten und zukünftigen Überlegungen übereinstimmen.

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist ein fortlaufender Prozess mit einer geplanten Überarbeitung alle drei Jahre oder früher, wenn wesentliche Markt- oder aufsichtsrechtliche Änderungen auftreten. Dies wird einmal jährlich evaluiert. Die VIG beobachtet darüber hinaus neu aufkommende Themen, wie z. B. Entwicklungen in der Regulatorik, um diese entsprechend berücksichtigen zu können.

MINDESTANGABEPFLICHT – MDR-P – KONZEPTE ZUM UMGANG MIT WESENTLICHEN NACHHALTIGKEITSASPEKTEN

Nachstehend wird ein Überblick über Gruppen- bzw. Holdingleitlinien oder -richtlinien und sonstige Vorgaben der VIG gegeben, welche für mehr als ein wesentliches Thema relevant sind. Zudem wird in den jeweiligen Themenkapiteln – sofern zutreffend – auf dieses Kapitel verwiesen. Vorgaben, welche nur für ein Themenkapitel relevant sind, werden ausschließlich im jeweiligen Kapitel beschrieben.

Themenübergreifend steht allem voran das Unternehmensleitbild der VIG, welches Mitarbeitenden Orientierung im täglichen Handeln bietet. Vision der VIG ist es:

- Wir wollen die erste Wahl für unsere Kund:innen sein. Unsere Interessenträger:innen sehen in uns eine stabile und verlässliche Partnerin. Dadurch festigen wir unsere Position als führende Versicherungsgruppe in Zentral- und Osteuropa.
- Wir verfolgen eine kund:innenorientierte und langfristig ausgerichtete Geschäftsstrategie in unseren Märkten.
- Wir investieren nachhaltig und leisten einen wertvollen Beitrag zur positiven Entwicklung der Versicherungsmärkte, in denen wir tätig sind.
- Wir bieten unseren Kund:innen Sicherheit und Verlässlichkeit.

Die strategischen Ziele und Managementprinzipien sind im Kapitel „Strategische Grundsätze“ ab Seite 10 des Konzernberichts beschrieben.

Strategieprogramm und Nachhaltigkeitsprogramm der VIG

Das Strategieprogramm und das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG stehen in Zusammenhang mit ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1 „Unternehmensführung“ und „Zusätzliche

unternehmensspezifische Angaben“. Unter Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern der Gruppengesellschaften hat das Management der VIG Holding das Strategieprogramm „VIG 25“ für den Zeitraum 2021 bis Ende 2025 entwickelt. Dieses wird 2025 aktualisiert werden. Das VIG-Nachhaltigkeitsprogramm definiert die sechs Wirkungsfelder Veranlagung, Underwriting, eigener Bürobetrieb, Mitarbeitende, Kund:innen und Gesellschaft. Basierend auf den Trends für die Versicherungswirtschaft setzt die VIG hier Ziele und Maßnahmen, die auf finanzielle Stabilität und Profitabilität, Kund:innennähe, Nachhaltigkeit und Marktwachstum fokussieren. Im Rahmen des Strategieprogramms „VIG 25“ hat die VIG auch ein Nachhaltigkeitsprogramm entwickelt (siehe Seite 14 des Konzernberichts), welches Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil und Fundament des Geschäftsmodells weiter stärken und so auch den zukünftigen Erfolg der Gruppe absichern soll. Nachhaltigkeit wurde unter anderem mittels der Deklarationen „Verantwortungsvolles Versichern“ und „Verantwortungsvolles Investieren“ in die Geschäftsprozesse integriert und diese sind in ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ genauer beschrieben. Der Geltungsbereich des Strategie- und Nachhaltigkeitsprogramms erstreckt sich auf alle VIG-(Rück-) Versicherungsgesellschaften und Nicht-Versicherungsunternehmen. Spezifische Leit- und Richtlinien werden lokal durch das Nachhaltigkeitsprogramm mit Unterstützung des Group Sustainability Office in Zusammenarbeit mit den Tochtergesellschaften umgesetzt. Der Ansatz der VIG, einschließlich der Erklärung zum verantwortungsvollen Investieren und der Erklärung zum verantwortungsvollen Versichern, ist öffentlich auf der VIG-Website <https://group.vig/> zugänglich. Weitere Informationen sind unter „Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung“ zu finden.

Derzeit arbeitet die VIG Holding daran, die Versicherungsgesellschaften dabei zu unterstützen, die Anforderungen des Nachhaltigkeitsprogramms insbesondere in Hinblick auf die Dekarbonisierungsmöglichkeiten bestmöglich umzusetzen. Diesbezüglich haben im Berichtsjahr unter Leitung des Group Sustainability Office Besprechungen mit den Versicherungsgesellschaften stattgefunden. Der Fokus lag dabei vorwiegend auf der Vorstellung der erforderlichen

Schritte zur lokalen Implementierung des Nachhaltigkeitsprogramms und die der Erstellung von Maßnahmen zur Emissionsreduktion.

United Nations Global Compact

Der United Nations Global Compact (UNGC) wird in Zusammenhang mit ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ angeführt. Die VIG ist 2021 dem UNGC beigetreten, der weltweit größten Initiative für Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit. Mit dem Beitritt bekennt sich die VIG zu den zehn universellen Prinzipien des UNGC in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsnormen, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Einmal pro Jahr veröffentlicht die VIG ihren Fortschrittsbericht (Communication on Progress) über das entsprechende Portal des UN Global Compact. Damit erklärt die VIG ihre kontinuierliche Unterstützung des Netzwerks und legt ihre Nachhaltigkeitsbemühungen offen (siehe auch SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“).

Code of Business Ethics

Der Code of Business Ethics wird in Zusammenhang mit ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1 „Unternehmensführung“ und „Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben“ angeführt. Es handelt sich um eine Gruppen-Leitlinie, die auf dem Unternehmensleitbild der VIG und den Werten Vielfalt, Kund:innennähe und Verantwortung basiert. Er dient als einheitlicher Verhaltenskodex in der Gruppe, indem er verbindliche Mindeststandards festlegt. Er gilt als generelle Richtschnur im Tagesgeschäft sowie in den Beziehungen zu Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Aktionär:innen und der Allgemeinheit. Der Kodex enthält die folgenden 15 Prinzipien: 1) Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften („Compliance“), 2) Schutz der Menschenrechte, 3) Vielfalt und Inklusion, 4) Umweltschutz, 5) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, 6) Schutz des Unternehmenseigentums, 7) Vermeidung von Interessenkonflikten, 8) Prävention von Korruption und Bestechung, 9) Datenschutz, 10) Vertraulichkeit, 11) Fairer Wettbewerb, 12) Vermeidung von Marktmissbrauch, 13) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Ver-

letzung Internationaler Sanktionen, 14) Fairer und professioneller Umgang mit Kund:innen und 15) Verlässliche Kommunikation. Für einzelne Bereiche des Kodex können zusätzliche, ergänzende gruppenweite Regelungen gelten, etwa zu den Themen Beschaffung, Internationale Sanktionen und Geldwäscheprävention.

Der Kodex wurde vom Vorstand der VIG Holding beschlossen und ist auf Ebene der Gruppengesellschaften durch Vorstandsbeschluss umzusetzen. Er gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG, inkl. der VIG Holding, sowie für alle Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union haben, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält. Diese Gruppengesellschaften sind selbst dafür verantwortlich, dass der Kodex angemessen und wirksam implementiert und an alle Mitarbeitenden entsprechend kommuniziert wird. Dazu zählen auch Schulungen, die in den Gruppengesellschaften abgehalten werden. Jedes der genannten Unternehmen hat auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes zu bestimmen, welche ihrer Tochtergesellschaften in den Geltungsbereich des Code of Business Ethics fallen, und dessen Umsetzung entsprechend sicherzustellen. Daher ist er auch in einigen Nichtversicherungsgesellschaften umgesetzt. Der Kodex wird jährlich auf Aktualität geprüft und bei Bedarf vom Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding angepasst. Die lokalen Compliance-Verantwortlichen bzw. der Bereich Compliance (incl. AML) bieten Beratung und entsprechend den lokalen gesetzlichen Vorschriften Meldekanäle an, über die wahrgenommenes Fehlverhalten berichtet werden kann (siehe Kapitel G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“). Der Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten, unabhängig von der jeweiligen Position im Unternehmen. Darüber hinaus enthält er eine Aufforderung an Kund:innen und Geschäftspartner:innen, sich ebenfalls an die Prinzipien des Verhaltenskodex zu halten. Der Code of Business Ethics ist sowohl im gruppenweiten Intranet als auch unter group.vig.com/cobe online öffentlich zugänglich.

Whistleblowing

Whistleblowing in der Vienna Insurance Group ist im Kontext zu ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, ESRS G1 „Unternehmensführung“ und „Zu-

sätzliche unternehmensspezifische Angaben“ wesentlich. In der VIG-Gruppe sind Vorgaben zum Umgang mit Hinweisgeber:innen vielfach in lokalen Governance-Dokumenten und im Einklang mit dem lokalen Rechtsrahmen umgesetzt, darunter in allen Versicherungsgesellschaften, mit einzelnen Ausnahmen in Albanien, Georgien, Kosovo, Moldau, Nordmazedonien und der Türkei. In einzelnen Nichtversicherungsgesellschaften wurden entsprechende Maßnahmen ebenfalls umgesetzt. In der VIG Holding wurde neben einer entsprechenden Richtlinie ein VIG-Whistleblower-Portal (whistleblowerportal.vig) als interner Meldekanal eingerichtet, über das wahrgenommene Verstöße gegen die im Hinweisgeber:innenschutzgesetz genannten Rechtsvorschriften jederzeit – auch anonym – gemeldet werden können. Für wahrgenommene Rechtsverstöße in anderen Rechtsgebieten stehen einerseits ein eigenes E-Mail-Postfach (whistleblowing@vig.com) und andererseits der Postweg an den Bereich Compliance (incl. AML) zur Verfügung. Weitere Informationen zum Umgang mit Hinweisen und möglichen Regelverstößen sind unten im Abschnitt ESRS G1 „Unternehmensführung“ beschrieben.

Risk Management

Die gruppenweite Risk-Management-Leitlinie ist hauptsächlich wesentlich für ESRS E1 „Klimawandel“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“. Sie definiert zehn Risikokategorien, die alle möglichen Risikoquellen abdecken, einschließlich Quellen, die mit Nachhaltigkeitsrisiken / ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) verbunden sind. Die Gesamtverantwortung für das von der VIG eingegangene Risiko liegt beim Vorstand der VIG Holding. Die Verantwortung für die von den lokalen Gesellschaften eingegangenen Risiken liegt beim lokalen Vorstand. Innerhalb jeder Gesellschaft werden während des Risikoinventur-Prozesses Risikoeigner:innen für jede Risikokategorie oder Unterrisikokategorie definiert, um klare Verantwortlichkeiten sicherzustellen. Die Leitlinie ist ein wesentlicher Bestandteil des Rahmenwerks für das (Risiko-)Management innerhalb der Vienna Insurance Group. In den Anwendungsbereich der Leitlinie fallen alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der VIG, einschließlich der VIG Holding, sowie alle Asset Management- und alle Pensionskassen. Das Dokument basiert auf den Artikeln 44 und 246 der Solvency-II-Richtlinie und Artikel 259 der Delegierten Verordnung zu Solvency II.

Datenschutz

Die Datenschutz-Richtlinie von VIG und der VIG Holding wird in Zusammenhang mit ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ angeführt. Sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse aller Versicherungsnehmer:innen, Geschäftspartner:innen und Mitarbeiter:innen wird größter Wert auf den Schutz vertraulicher Informationen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO) gelegt. Die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding ist für die Schaffung eines Datenschutzmanagementsystems im Unternehmen und die Überwachung der Einhaltung der DSGVO sowie anderer datenschutzrelevanter Vorschriften verantwortlich. Sie ist direkt dem VIG-Vorstand unterstellt und berichtet an diesen sowohl jährlich als auch ad hoc. Organisatorisch ist die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding in den Bereich Compliance (incl. AML) integriert und wird von diesem in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Das Datenschutzmanagement in der Betriebsorganisation unterstützt insbesondere bei Awareness-Maßnahmen und bei Datenschutz-Themen, die mit der Betriebsorganisation in Verbindung stehen. Die Datenschutz-Richtlinie der VIG Holding richtet sich an alle Mitarbeiter:innen der VIG Holding, inklusive jener in Zweigniederlassungen. Die Regelungen und Vorgaben gelten sowohl für den Büroarbeitsplatz als auch das Homeoffice und für mobiles Arbeiten. Auch auf Ebene der Gruppe wurde ein Datenschutz-Management-System eingerichtet, das von der Datenschutzkoordinatorin der VIG, die gleichzeitig auch die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding ist, laufend weiterentwickelt, gesteuert und überwacht wird. Kernelemente sind eine gruppenweit geltende Datenschutz-Richtlinie, ein detailliert festgelegtes Reporting sowie laufende Schulungen der lokalen Datenschutzverantwortlichen zu Datenschutz-Themen. Darüber hinaus setzt die Datenschutzkoordinatorin der VIG anlassbezogene Überwachungshandlungen zur Sicherstellung eines einheitlichen, gruppenweiten Mindeststandards in Datenschutzbelangen.

IT Security

Die gruppenweite Richtlinie für IT Security steht im Kontext zu ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und

ESRS G1 „Unternehmensführung“ und gilt für alle VIG-Versicherungsunternehmen (inkl. Rückversicherung) und für alle VIG-Nicht-Versicherungsunternehmen, die Versicherungsunternehmen in irgendeiner Weise im Bereich IT unterstützen (d. h. IT-Dienstleister), sofern sie über eine eigene IT-Organisation verfügen und keine IT-Umgebung nutzen, die mit verbundenen Versicherungsunternehmen, an denen die VIG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile hält, gemeinsam genutzt wird. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen die Bestimmungen dieser Vorgabe entsprechend einhalten. Diese Richtlinie orientiert sich am ISO/IEC Standard 27001 und definiert die obligatorischen Basismaßnahmen zur Einrichtung wirksamer Kontrollen für elektronische Informationen und Daten, Informationssysteme und Computeranwendungen, Computer-, Telekommunikations- und Netzwerkeinrichtungen und -ausrüstungen sowie zur Verhinderung des Verlusts von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Alle Mitarbeitenden und ggf. Auftragnehmer:innen erhalten eine ihrer Funktion entsprechende Schulung zum Thema IT-Sicherheit.

Procurement Principles

Die gruppenweite Richtlinie für die Beschaffung und die korrespondierende Holding-Richtlinie stehen im Kontext zu ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“ und betreffen jede Art der Beauftragung von Dienstleister:innen und Lieferant:innen. Wie im Code of Business Ethics festgeschrieben, hält die VIG alle gesetzlichen Bestimmungen ein, die ihre Geschäftstätigkeit betreffen. Dazu gehört die Achtung der Grundprinzipien der Menschenrechte und des Umweltschutzes. Daher haben alle Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Asset-Management-Gesellschaften der Gruppe – und sofern auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes festgelegt auch Nichtversicherungsunternehmen – in Bezug auf (potenzielle) Dienstleister:innen oder Lieferant:innen geeignete Due-Diligence-Maßnahmen zu ergreifen. Für diese Maßnahmen sind bestimmte Mindeststandards vorgesehen. Die Due-Diligence-Maßnahmen haben die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen (wie z. B. das Screening im Zusammenhang mit Internationalen Sanktionen) sowie die Berücksichtigung von Menschenrechten, Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Integrität/Ethik durch die Anbieter:innen zu umfassen.

Veranlagung

Die gruppenweite Leitlinie Asset Management steht im Kontext zu ESRS E1 „Klimawandel“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“. Diese Leitlinie gilt für das Management aller Arten von Anlagen und Transaktionen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wertpapiere (Aktien, Anleihen und Investmentfonds), Kredite und Darlehen, Termineinlagen, Finanzderivate, Immobilien und Beteiligungen. Darüber hinaus integriert diese gruppenweite Vorgabe auch Nachhaltigkeitsaspekte und verlangt die Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen (ESG) der VIG sowie die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Sie gilt für alle operativen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der VIG, einschließlich der VIG Holding. Die gruppenweite Leitlinie steht auch im Einklang mit der ESG-Strategie „Verantwortungsvolles Investieren“ der VIG, die die Integration von Umwelt-, Sozial-, Governance- und Menschenrechtsaspekten in den Investitionsprozessen vorschreibt. Die Sichtweisen der wichtigsten Interessenträger:innen werden hier sorgfältig geprüft. Dabei sollen wirtschaftliche Ziele mit sozialer und ökologischer Verantwortung in Einklang gebracht und das Engagement der Gruppe für nachhaltige Investitionen widerspiegelt werden. Sie ist öffentlich zugänglich und auf nachstehender Website zu finden: <https://group.vig/nachhaltigkeit/downloads>.

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Die berufliche Aus- und Weiterbildungs-Richtlinie der VIG Holding steht im Kontext zu ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und ESRS G1 „Unternehmensführung“. Gemäß der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive/IDD) haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der EU sicherzustellen, dass alle direkt oder in leitender Funktion am Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb mitwirkenden Personen im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die vertriebenen Produkte nachweislich über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die IDD verfolgt unter anderem folgende Ziele: Schutz der Versicherungsnehmer:innen, Verbesserung des Verbraucherschutzes und europäische Mindestharmonisierung beim Vertrieb von Versicherungsprodukten. Sie enthält neben Regelungen zu Produkten und Beratung auch verbindliche Vorgaben für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung aller direkt am Vertrieb und in leitender Funktion beteiligten Mitarbeiter:innen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Versicherungsnehmer:innen bestmöglich beraten werden. In der VIG Holding wird dies u. a. durch die Richtlinie Berufliche Aus- und Weiterbildung gemäß IDD sichergestellt.

Vergütung

Die gruppenweite Leitlinie Vergütung wird in Zusammenhang mit ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“ angeführt und hat indirekt auch Einfluss auf G1 „Unternehmensführung“. Bei der Vergütung werden Arbeitszeiten und erforderliche Qualifikationen sowie Verantwortung und Pflichten der jeweiligen Position berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass das Gehalt nicht unter dem nach nationalem Recht oder bestehenden Kollektivverträgen geltenden Mindestlohn liegt. Wird ein variabler Entgeltbestandteil vereinbart, sind die Ziele, die den variablen Vergütungsbetrag bestimmen, transparent und werden jährlich vereinbart. Alle Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften der Vienna Insurance Group in der EU und in Liechtenstein sind zur vollinhaltlichen Anwendung der Leitlinie verpflichtet. Andere, nicht in der EU oder in Liechtenstein ansässige Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie voll oder at-equity konsolidierte Nicht-Versicherungsgesellschaften gemäß der gruppenweiten Richtlinie „HR Non-Insurance“, sind verpflichtet, als Mindestanforderung nationales Recht und die grundlegenden Standards gemäß dezidierten Vorgaben einzuhalten. Die Leitlinie Vergütung muss jährlich von VIG Human Resources geprüft und aktualisiert werden, sollten Änderungen des regulatorischen Umfeldes oder interne Gründe Anpassungen erforderlich machen. Bei der Erstellung und Anwendung der Leitlinie beachtet die Vienna Insurance Group alle relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Fit & Proper

Die gruppenweite Leitlinie Fit & Proper steht im Kontext zu ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“, ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ und G1 „Unternehmensführung“. Die Qualifikation von Personen in Schlüsselfunktionen ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Sie definiert einerseits, ob eine Person „fit“ ist, also ob sie über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kennt-

nisse verfügt, und andererseits, ob sie die Standards für persönliche Zuverlässigkeit und Integrität erfüllt. Alle Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften der VIG in der EU und in Liechtenstein sind zur vollinhaltlichen Anwendung dieser Leitlinie verpflichtet. Andere, nicht in der EU oder in Liechtenstein ansässige Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie voll oder at-equity konsolidierte Nicht-Versicherungs-Gesellschaften, gemäß der gruppenweiten Leitlinie „HR Non-Insurance“ beschrieben, sind verpflichtet, als Mindestanforderung nationales Recht und allgemein definierte Standards wie z. B. zu Diskriminierung, Schulungen oder Interessenkonflikten einzuhalten. Die Leitlinie Fit & Proper muss jährlich überprüft und aktualisiert werden, wenn Änderungen im regulatorischen Umfeld oder interne Gründe Anpassungen erforderlich machen. VIG Human Resources ist für die Angemessenheit dieses Dokuments verantwortlich.

Compliance-Management

Die gruppenweite Leitlinie Compliance-Management System ist hauptsächlich mit ESRS G1 „Unternehmensführung“ verbunden, hat jedoch Auswirkungen auch auf alle anderen wesentlichen Bereiche. Die Leitlinie enthält Mindestanforderungen und Standards für die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems als integraler Bestandteil eines wirksamen gruppenweiten Governance-Systems und erfüllt die Anforderungen an eine Compliance-Richtlinie gemäß Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission, Artikel 10 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission und Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2031/2013 der Kommission. Sie beschreibt detailliert, wie das Compliance-Management-System auf lokaler und auf Gruppenebene aufgebaut ist, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die lokalen Compliance-Beauftragten und Compliance-Verantwortlichen wahrnehmen und wie das Zusammenspiel zwischen der Gruppe und der lokalen Ebene im Bereich Compliance organisiert ist. Weitere Einzelheiten zum Compliance-Management-System der Gruppe sind in einer zusätzlichen gruppenweiten Richtlinie Compliance-Management-Implementation geregelt. Die Leitlinie Compliance-Management-System umfasst auch die Ermächtigung zur Erstellung von Gruppenrichtlinien zu Compliance-Themen in bestimmten Bereichen. Sie gilt für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften der Vienna Insurance Group, einschließlich der VIG Holding, sowie für alle Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskas-

sen, sofern die VIG Holding (direkt oder indirekt) mehr als 50 % der Anteile hält.

Alle gruppenweiten Vorgaben werden entsprechend der Dokumenten-Governance der VIG-Gruppe formell vom Gesamtvorstand der VIG Holding (Leitlinien) bzw. den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern (Richtlinien) bzw. Heads of Department oder besonderen Beauftragten (Arbeitsanleitung) genehmigt und sind jährlich auf Aktualität zu überprüfen. Sofern nicht anders angegeben, werden die Leit- und Richtlinien über das gruppenweite Intranet der VIG an alle Personen bzw. Gesellschaften im Anwendungsbereich verteilt und im gruppenweiten Intranet veröffentlicht. So wird sichergestellt, dass die Informationen für diejenigen zugänglich und nutzbar sind, die die Regelungen einzuhalten haben.

In ESRS E1 „Klimawandel“ sind zusätzlich zu den genannten Vorgaben die internen Risikoanalysen der Gruppe unter anderem zum Naturkatastrophenprozess relevant.

In ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“ wird neben den genannten Gruppenvorgaben die Diversitätsstrategie der VIG angeführt.

In ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ wird zusätzlich die „VIG Holding Richtlinie zum Beschwerdemanagement“ ausgewiesen.

In ESRS G1 „Unternehmensführung“ wird die gruppenweite Richtlinie „Prevention of Anti-Money Laundering and Terrorist Financing“ angeführt.

MINDESTANGABEPFLICHT – MASSNAHMEN MDR-A – MASSNAHMEN UND MITTEL IN BEZUG AUF WESENTLICHE NACHHALTIGKEITSASPEKTE

Allem voran gelten die festgelegten Schwerpunkte aus dem Strategieprogramm und Nachhaltigkeitsprogramm der Vienna Insurance Group, welche ab Seite 12 im Konzernbericht beschrieben werden.

Zur Spezifizierung der strategischen Stoßrichtungen wurden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 im eigenen Bürobetrieb festgelegt, welche in Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ und E1-3

„Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten“ beschrieben sind.

Um negativen Auswirkungen durch die Verletzung von Datenschutzvorschriften vorzubeugen, ist sowohl auf Ebene der VIG Holding als auch auf Ebene der lokalen Gesellschaften ein Datenschutzmanagementsystem etabliert. Die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding ist für die Schaffung eines Datenschutzmanagementsystems in der VIG Holding und die Überwachung der Einhaltung der DSGVO sowie anderer datenschutzrelevanter Vorschriften verantwortlich. Sie ist direkt dem Vorstand der VIG-Holding unterstellt und berichtet an diesen sowohl jährlich als auch ad hoc. Organisatorisch ist die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding in den Bereich Compliance (incl. AML) integriert und wird von diesem in der Erfüllung der Aufgaben unterstützt. Auch auf Ebene der Gruppe wurde ein Datenschutzmanagementsystem eingerichtet, das von der Datenschutzkoordinatorin der VIG-Gruppe, die gleichzeitig auch die Datenschutzbeauftragte der VIG Holding ist, laufend weiterentwickelt, gesteuert und überwacht wird. Kernelemente sind eine gruppenweit geltende Datenschutz-Richtlinie, ein detailliert festgelegtes Reporting sowie laufende Schulungen der lokalen Datenschutzverantwortlichen zu Datenschutz-Themen. Darüber hinaus setzt die Datenschutzkoordinatorin der VIG-Gruppe anlassbezogene Überwachungshandlungen zur Sicherstellung eines einheitlichen, gruppenweiten Mindeststandards in Datenschutzbelangen. Weitere Details sind in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

Darüber hinaus gilt die VIG Holding-Leitlinie Fit & Proper in der aktuell gültigen Fassung. In enger Kooperation zwischen Human Resources und den Führungskräften der auszubildenden Mitarbeiter:innen der VIG Holding werden die einzelnen beruflichen Ausbildungsmaßnahmen definiert und durchgeführt. Einarbeitungspläne oder Ausbildungspläne stehen dazu zur Verfügung, die von deren Führungskräften zu entwerfen sind und unter Einbindung von Human Resources umgesetzt werden.

Die VIG pflegt den regelmäßigen Austausch mit Kund:innen, um adäquate Maßnahmen festzulegen und auch auf wesentliche negative Auswirkungen angemessen reagieren zu können. Feedback-Mechanismen wie Umfragen, Konsultationen mit Interessenträger:innen oder Interaktionen mit dem

Kund:innenservice unterstützen den Prozess. Dies erlaubt der VIG, Probleme zeitnah und proaktiv zu lösen. Die Messung der Zufriedenheit erfolgt in den lokalen Versicherungsgesellschaften vorwiegend mittels eigens definierter Kennzahlen wie zum Beispiel Net Promoter Score (NPS) oder der durchschnittlichen Dauer der Schadenregulierung. Weitere Details siehe ESRS S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“.

Im Berichtsjahr hat das Unternehmen Maßnahmen ergriffen, um die Vermeidung von Korruption weiter auszubauen und die Anforderungen der EU-Hinweisgeberrichtlinie umzusetzen. Weitere Informationen dazu sind in G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ und G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“ beschrieben.

Kennzahlen und Ziele

MINDESTANGABEPFLICHT – KENNZAHLEN MDR-M – KENNZAHLEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE NACHHALTIGKEITSASPEKTE

Wesentliche Kennzahlen zur Messung der Performance und Zielerreichung sind in den themenspezifischen Kapiteln unter „Kennzahlen und Ziele“ angeführt. Wesentliche Annahmen und Schätzungen werden im Kapitel „Schätzungen zur Wertschöpfungskette“ in ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen“ beschrieben. Eine externe SBTi-Validierung der Ziele ist derzeit nicht vorgesehen.

MINDESTANGABEPFLICHT – ZIELE MDR-T – NACHVERFOLGUNG DER WIRKSAMKEIT VON STRATEGIEN UND MASSNAHMEN DURCH ZIELVORGABEN

Die VIG unterstützt durch die Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen die Ziele des Europäischen Green Deals, welche darauf ausgerichtet sind, die Klimaauswirkungen zu minimieren und den Übergang zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Darüber hinaus verpflichtet sich die VIG, die zehn Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung steht im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die verantwortungsvolles Wirtschaften fördern und die Einhaltung internationaler Standards sicherstellen.

Die strategischen Ziele der VIG sind im Strategieprogramm und Nachhaltigkeitsprogramm der VIG ab Seite 10 im Konzernbericht beschrieben. Konkretes messbares Ziel ist dabei, wie in SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“ beschrieben, die Treibhausgasemissionen in den definierten Wirkungsfeldern bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Basisjahr für die Zielerreichung ist das Jahr 2023. Details werden in E1 „Klimawandel“ beschrieben.

UMWELTINFORMATIONEN

ANGABEN NACH ARTIKEL 8 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 (TAXONOMIE-VERORDNUNG)

Kennzahlen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung in der Veranlagung

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein Klassifikationssystem, das Kriterien dafür festlegt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die Kriterien sind an sechs EU-Umweltziele geknüpft: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Die Taxonomie-Verordnung unterscheidet zwischen taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten. Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sind dadurch charakterisiert, dass sie durch technische Bewertungskriterien beschrieben werden und grundsätzlich dazu geeignet sind, einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele zu leisten. Erfüllt die Wirtschaftstätigkeit darüber hinaus die festgelegten technischen Bewertungskriterien und beeinträchtigt keines der anderen Ziele erheblich, gilt die Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform. Zudem sind die Kriterien für den Mindestschutz zu erfüllen. Für Versicherungsunternehmen wurden spezielle Kennzahlen festgelegt, die sich auf den taxonomiekonformen Anteil an Investitionen und Nichtlebensversicherungsprämien beziehen.

VERPFLICHTENDE BERICHTERSTATTUNG FÜR DIE KAPITALVERANLAGUNG

Für die Vermögenswerte der VIG ergibt sich aus der Taxonomie-Verordnung die Verpflichtung, die Risikopositionen,

die im Rahmen der Investitionstätigkeit eingegangen werden, im Hinblick auf ihre Taxonomiefähigkeit und auf ihre Taxonomiekonformität zu analysieren und offenzulegen. Auf dieser Basis werden die Kennzahlen gemäß Anhang X der Taxonomie-Verordnung ermittelt. Diese Kennzahlen sind im Verhältnis zu den Gesamttaktiva als Berechnungsgröße anzugeben. Die VIG definiert die Gesamttaktiva als Summe der gehaltenen Immobilien und Finanzinstrumente. Bei den erfassten Vermögenswerten bzw. dem Prozentsatz der Abdeckung wurden die Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten abgezogen. Die Offenlegungen erfolgen auf der Grundlage der Gruppen-Solvenzbilanz, und die Kennzahlen basieren auf den Zeitwerten zum Stichtag 31. Dezember 2024. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Taxonomie-Kennzahlen kommen nur solche Vermögenswerte in Betracht, die Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten darstellen. Im Wesentlichen umfassen diese Investitionen alle direkten Kapitalanlagen, eingeschlossen Kapitalanlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Beteiligungen, Darlehen, Hypotheken, Immobilien sowie Sachanlagen. Geht aus der EU-Taxonomie-Regulierung nicht hervor, welche Gewichtung bei der Berechnung einer Kennzahl zur Anwendung kommen soll, wird die umsatzbasierte Kennzahl veröffentlicht. Das betrifft auch die Angaben zu Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung, wo sowohl bei den Angaben zum Zähler als auch zum Nenner die Taxonomiekonformität angegeben wurde. Insofern für die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität einer Risikoposition unmittelbare Informationen zur Verfügung stehen, werden diese unter den verpflichtenden Taxonomie-Kennzahlen ausgewiesen. Bei Investitionen in Unternehmen wurde die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität mithilfe von Daten eines externen Datenanbieters durchgeführt. Die gehaltenen Immobilien sowie weitere Direktinvestitionen in nicht-finanzielle Vermögenswerte wurden unter Anwendung einer gesonderten Bewertungsmethodik zur Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität beurteilt.

Es werden auch im Bau befindliche Immobilien in jenem Ausmaß berücksichtigt, wie sie in der IFRS-Konzernbilanz entweder unter der Bilanzposition als Finanzinvestition gehaltene Immobilien oder selbstgenutzte Immobilien und Sachanlagen Niederschlag finden. Ihre Konformität wurde auf Basis der Baupläne ermittelt. Liegen zu Immobilien oder Sachanlagen keine Daten für die Beurteilung der Taxo-

nomiekonformität vor, werden diese als nicht taxonomiekonform eingestuft. Vom Anwendungsbereich der Taxonomiefähigkeit ausgeschlossen sind Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten. Nach Auffassung der VIG betrifft dies ausschließlich Zentralregierungen, jedoch keine Bundesländer, Regionen, Kommunen, Städte und Gemeinden. Ebenfalls von einer Beurteilung der Taxonomiefähigkeit ausgeschlossen sind derivative Finanzinstrumente.

Auch für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) verpflichtet sind, gilt, dass diese nicht in den Anwendungsbereich der Taxonomie-Kennzahlen fallen. Diese Unternehmen wurden mithilfe eines externen Datenanbieters identifiziert.

Nicht konsolidierte Fonds, für die keine Daten der Fondsinhalte vorliegen, werden aus Vorsicht unter den „nicht-

NFRD-pflichtigen“ Risikopositionen angesetzt. Als nicht taxonomiefähig somit werden ausschließlich Risikopositionen gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 berücksichtigt die EU-Taxonomiekonformität für die ersten beiden Ziele sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Emittenten. Für alle anderen Ziele ist nur die Taxonomiekonformität für nicht-finanzielle Emittenten öffentlich verfügbar und wird in den gemeldeten KPIs berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle stellt die Investment-Kennzahlen gemäß der Taxonomie-Verordnung dar. Der Anteil der Kapitalanlagen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, betrug im Berichtsjahr umsatzbasiert 3,59 % (im Vorjahr: 4,19 %) und CapEx-basiert 4,69 % (im Vorjahr: 5,49 %). Die Informationen zu den Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas sind ab Seite 101 zu finden.

DER ANTEIL DER KAPITALANLAGEN DES VERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMENS, DIE AUF DIE FINANZIERUNG VON TAXONOMIEKONFORMEN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN AUSGERICHTET ODER HIERMIT VERBUNDEN SIND, IM VERHÄLTNIS ZU DEN GESAMTEN KAPITALANLAGEN

Übergeordnete Angaben zu den KPI

Erläuterungen zu Prozentangaben	in %	Erläuterungen zu Euro-Angaben	in EUR Mio.
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt	
umsatzbasiert:	3,59 %	umsatzbasiert:	1.190,6
CapEx-basiert:	4,69 %	CapEx-basiert:	1.553,6
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. (Erfassungsquote in %)	73,15 %	Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. (in EUR)	33.160,2

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Erläuterungen zu Prozentangaben	in %	Erläuterungen zu Euro-Angaben	in EUR Mio.
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	-0,13 %	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	-41,8
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	12,35 %	Für Nicht-Finanzunternehmen:	4.096,4
Für Finanzunternehmen:	25,02 %	Für Finanzunternehmen:	8.296,9
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	12,44 %	Für Nicht-Finanzunternehmen:	4.125,4
Für Finanzunternehmen:	9,41 %	Für Finanzunternehmen:	3.121,2
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	11,51 %	Für Nicht-Finanzunternehmen:	3.815,4
Für Finanzunternehmen:	12,92 %	Für Finanzunternehmen:	4.284,4
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	16,47 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva:	5.462,2
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmer:innen getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	0,65 %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmer:innen getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	215,5
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden (%):	16,64 %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:	5.517,7
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden (%):	20,67 %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:	6.853,7

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPIs

Erläuterungen zu Prozentangaben	in %	Erläuterungen zu Euro-Angaben	in EUR Mio.
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen	
Für Nicht-Finanzunternehmen umsatzbasiert:	2,25 %	Für Nicht-Finanzunternehmen umsatzbasiert:	747,6
Für Nicht-Finanzunternehmen CapEx-basiert:	3,26 %	Für Nicht-Finanzunternehmen CapEx-basiert:	1.081,5
Für Finanzunternehmen umsatzbasiert:	0,17 %	Für Finanzunternehmen umsatzbasiert:	56,3
Für Finanzunternehmen CapEx-basiert:	0,26 %	Für Finanzunternehmen CapEx-basiert:	85,4
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmer:innen getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmer:innen getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind	
umsatzbasiert:	0,65 %	umsatzbasiert:	215,5
CapEx-basiert:	0,88 %	CapEx-basiert:	291,3
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
umsatzbasiert:	1,17 %	umsatzbasiert:	386,7
CapEx-basiert:	1,17 %	CapEx-basiert:	386,7

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel – Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden

Umweltziel	Umsatzanteil in %	CapEx-Anteil in %	Übergangstätigkeiten Umsatzanteil (%)	Übergangstätigkeiten CapEx-Anteil (%)	Ermöglichende Tätigkeiten Umsatzanteil (%)	Ermöglichende Tätigkeiten CapEx-Anteil (%)
1) Klimaschutz	3,53 %	4,52 %	0,24 %	0,27 %	1,45 %	2,03 %
2) Anpassung an den Klimawandel	0,05 %	0,16 %			0,08 %	0,04 %
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	0,00 %	0,00 %			0,00 %	0,00 %
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	0,00 %	0,00 %			0,00 %	0,00 %
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	0,00 %	0,00 %			0,00 %	0,00 %
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	0,00 %	0,00 %			0,00 %	0,00 %

STANDARDMELDEBÖGEN FÜR DIE OFFENLEGUNG NACH ARTIKEL 8 ABSÄTZE 6 UND 7

Meldebogen 1 – Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten	Umsatz-KPI Ja/Nein	CapEx-KPI Ja/Nein
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie			
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja	Ja
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja	Ja
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja	Ja
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas			
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja	Ja
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja	Ja
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja	Ja

Meldebogen 2.1 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) – basierend auf dem Umsatz-KPI

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	172.537	0,00 %	172.537	0,00 %	0	0,00 %
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	3.597.748	0,01 %	3.597.748	0,01 %	0	0,00 %
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	26.486.647	0,08 %	26.486.000	0,08 %	648	0,00 %
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	128.172	0,00 %	128.172	0,00 %	0	0,00 %
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	4.406.873	0,01 %	2.589.785	0,01 %	1.817.087	0,01 %
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	462.470	0,00 %	462.470	0,00 %	0	0,00 %
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.154.095.989	3,48 %	1.137.785.194	3,43 %	16.310.795	0,05 %
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	1.189.350.436	3,59 %	1.171.221.906	3,53 %	18.128.531	0,05 %

Meldebogen 2.2 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) – basierend auf dem CapEx-KPI

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	1.115.130	0,00 %	1.115.130	0,00 %	0	0,00 %
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	10.287.530	0,03 %	10.287.530	0,03 %	0	0,00 %
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	19.609.838	0,06 %	19.609.838	0,06 %	0	0,00 %
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	211.077	0,00 %	211.077	0,00 %	0	0,00 %
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	2.271.353	0,01 %	2.271.353	0,01 %	0	0,00 %
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	1.107.752	0,00 %	1.107.752	0,00 %	0	0,00 %
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.517.638.441	4,58 %	1.465.230.036	4,42 %	52.408.406	0,16 %
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	1.552.241.123	4,68 %	1.499.832.717	4,52 %	52.408.406	0,16 %

Meldebogen 3.1 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) – basierend auf dem Umsatz-KPI

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	172.537	0,01 %	172.537	0,01 %	0	0,00 %
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	3.597.748	0,30 %	3.597.748	0,30 %	0	0,00 %
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	26.486.647	2,23 %	26.486.000	2,23 %	648	0,00 %
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	128.172	0,01 %	128.172	0,01 %	0	0,00 %
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	4.406.873	0,37 %	2.589.785	0,22 %	1.817.087	0,15 %
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	462.470	0,04 %	462.470	0,04 %	0	0,00 %
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1.154.095.989	97,04 %	1.137.785.194	95,66 %	16.310.795	1,37 %
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1.189.350.436	100,00 %	1.171.221.906	98,48 %	18.128.531	1,52 %

Meldebogen 3.2 – Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) – basierend auf dem CapEx-KPI

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	1.115.130	0,07 %	1.115.130	0,07 %	0	0,00 %
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	10.287.530	0,66 %	10.287.530	0,66 %	0	0,00 %
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	19.609.838	1,26 %	19.609.838	1,26 %	0	0,00 %
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	211.077	0,01 %	211.077	0,01 %	0	0,00 %
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	2.271.353	0,15 %	2.271.353	0,15 %	0	0,00 %
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	1.107.752	0,07 %	1.107.752	0,07 %	0	0,00 %
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1.517.638.441	97,77 %	1.465.230.036	94,39 %	52.408.406	3,38 %
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1.552.241.123	100,00 %	1.499.832.717	96,62 %	52.408.406	3,38 %

Meldebogen 4.1 – Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten – basierend auf dem Umsatz-KPI

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	267.867	0,00 %	267.867	0,00 %	0	0,00 %
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	568.832	0,00 %	568.832	0,00 %	0	0,00 %
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	45.829.274	0,14 %	45.829.274	0,14 %	0	0,00 %
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	92.057.739	0,28 %	92.057.739	0,28 %	0	0,00 %
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	56.612.750	0,17 %	52.979.091	0,16 %	3.633.658	0,01 %
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	7.345.711	0,02 %	7.345.711	0,02 %	0	0,00 %
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	5.874.064.261	17,71 %	5.825.015.462	17,57 %	49.048.799	0,15 %
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6.076.746.433	18,33 %	6.024.063.975	18,17 %	52.682.458	0,16 %

Meldebogen 4.2 – Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten – basierend auf dem CapEx-KPI

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %	Betrag (EUR)	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	228.401	0,00 %	228.401	0,00 %	0	0,00 %
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	2.611.124	0,01 %	2.611.124	0,01 %	0	0,00 %
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	1.900.682	0,01 %	1.900.682	0,01 %	0	0,00 %
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	81.011.993	0,24 %	79.255.131	0,24 %	1.756.862	0,01 %
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	47.448.487	0,14 %	47.448.487	0,14 %	0	0,00 %
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	13.887.923	0,04 %	13.887.923	0,04 %	0	0,00 %
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6.023.825.721	18,17 %	5.954.308.151	17,96 %	69.517.570	0,21 %
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6.170.914.331	18,61 %	6.099.639.899	18,39 %	71.274.432	0,21 %

Der Meldebogen 5 wird nicht ausgewiesen, da die darin genannten Aktivitäten per Definitionen taxonomiefähig sind, während der Meldebogen diese als nicht taxonomiefähige Aktivitäten ausweisen soll, was im Widerspruch steht.

Kennzahlen gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung in der Nichtlebensversicherung

Versicherungsunternehmen müssen auch darüber berichten, inwieweit sie – im Sinne der EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – nachhaltig sind. Dies betrifft nicht nur den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen, sondern auch den Anteil der taxonomiekonformen Nichtlebensversicherungsprämien.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften stellen die Einhaltung der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 unter anderem durch gruppenweite Vorgaben sowie durch einen entsprechenden Produktentwicklungsprozess sicher.

Im Rahmen des Vertriebsprozesses, der neben angestelltem Außendienst auch über Makler:innen und andere Partner:innen erfolgen kann, stellt die Vienna Insurance Group den Versicherungsnehmer:innen relevante Informationen zu den Deckungsoptionen zur Verfügung. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung fließen in den Produktentwicklungsprozess ein.

Gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung 2021/2139, geändert durch das Paket für ein nachhaltiges Finanzwesen der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2023, sind im Rahmen der Nichtlebensversicherung nur acht der zwölf Versicherungszweige – gemäß Solvency II, wie in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definiert – generell taxonomiefähig. Bei diesen handelt es sich um die Krankheitskosten-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitsunfall-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Feuer- und andere Sachversicherungen sowie Assistance-Leistungen. Hierbei sind nur jene Versicherungszweige als taxonomiefähig einzustufen, welche auch die Deckung von klimabedingten Risiken im Sinne von Anlage A des zuvor angeführten Anhangs II enthalten.

Die lokalen Versicherungsgesellschaften im Scope der Taxonomie-Verordnung decken Klimagefahren derzeit in Form von Naturkatastrophendeckungen ab. In Solvency II relevante Naturkatastrophengefahren gliedern sich in Überschwemmungen, Erdbeben sowie Sturm und Hagel. Da laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen kein Anstieg des Erdbebenrisikos infolge des Klimawandels erkennbar ist, werden Erdbeben im Rahmen dieser Evaluierung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Deckungen für die verbleibenden Naturgefahren treten im Wesentlichen in den drei Versicherungszweigen Sonstige Kraftfahrtversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung sowie Feuer- und andere Sachversicherungen auf. Daher bilden diese drei Versicherungszweige die Basis für den taxonomiekonformen Anteil an den Nichtlebensversicherungsprämien, der verpflichtend offenzulegen ist.

Gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 müssen taxonomiefähige Versicherungszweige die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um als taxonomiekonformer Anteil an den Nichtlebensversicherungsprämien klassifiziert werden zu können:

- Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele der Verordnung („Substantial Contribution“).
- Sie führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele der Verordnung (DNSH oder „Do No Significant Harm“-Kriterium).
- Es wird der in Artikel 18 der Verordnung festgelegte Mindestschutz eingehalten (sog. „Minimum Safeguards“).

- Die technischen Bewertungskriterien müssen erfüllt sein.

Mithilfe der technischen Bewertungskriterien wird geprüft, ob eine Versicherungsdienstleistung einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ leistet. Diese umfassen: Führungsrolle bei der Bepreisung und Modellierung von Klimarisiken, Anforderungen an das Produktdesign, innovative Lösungen für den Versicherungsschutz, Datenaustausch und hohe Dienstleistungsstandards nach Naturkatastrophen. Alle lokalen Versicherungsgesellschaften, die im Rahmen eines zulässigen Geschäftszweigs klimarisikobezogene Deckung bieten, bewerten die Erfüllung der Kriterien anhand eines Fragebogens. Die ausgefüllten Fragebögen der Versicherungsgesellschaften werden von der VIG Holding validiert und in die Berechnung zur Bestimmung des taxonomiekonformen Anteils an den Nichtlebensversicherungsprämien miteinbezogen.

Die Einhaltung der DNSH-Kriterien werden in der VIG auf der Grundlage gruppenweit verwendeter NACE-Codes, einem anerkannten Klassifizierungssystem der Wirtschaftstätigkeiten, bewertet.

Darüber hinaus muss der Mindestschutz gemäß Artikel 18 erfüllt sein. Die Erfüllung dessen wird in der Vienna Insurance Group auf mehreren Ebenen und in wesentlichen Bereichen der Wertschöpfungskette durch gruppenweite Richtlinien, einem risikobasierten Ansatz beim Vertragspartnerscreening und einem Abhilfeverfahren sichergestellt, sofern ein wesentliches Risiko identifiziert wird.

Zur Berechnung des taxonomiekonformen Anteils der Nichtlebensversicherungsprämien werden für Zähler und Nenner die verrechneten Prämien verwendet, da diese im Konzernbericht veröffentlicht werden. Für die Berechnung des Zählers hat die EU-Kommission in einer am 8. November 2024 veröffentlichten Bekanntmachung der Kommission (C/2024/6691) im Rahmen von Fragen und Antworten zur EU-Taxonomie die Angaben im Anhang II der Verordnung dahingehend ausgelegt, dass nur der Teil der Prämie eines taxonomiekonformen Versicherungsvertrags angesetzt werden darf, welcher sich auf die Deckung von klimabedingten Gefahren bezieht. Auf der Grundlage der Marktpraxis und der Berichterstattung der erstmaligen Veröffentlichung wurde die Prämienaufteilung aus der Historie des Anspruchs ohne schwerwiegende Schadenereignisse, Preisinformationen der Rückversicherung und

Expertenschätzungen in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Umständen und der Datenverfügbarkeit abgeleitet.

Die KPI-Berechnung basiert auf Daten, die von den lokalen Versicherungsgesellschaften in einem standardisierten Formular mit integrierten, automatisierten Validierungen eingebracht und anschließend über ein zentrales Berichtssystem hochgeladen werden. Auf Basis dieser Datengrundlage werden die konsolidierten Kennzahlen (KPI) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft berechnet. Die Ergebnisse

werden in der Berichtsplattform mit den für den Konzernabschluss verwendeten Daten abgeglichen. Bei diesen Daten handelt es sich um VIG-interne Daten, Rückversicherungsdaten sowie Daten von externen Dienstleistungsunternehmen, welche konsistent mit den verwendeten Daten für den Konzernabschluss sind. Die Datenquellen stehen im Einklang mit anderen VIG-Rechnungslegungssystemen. Die verpflichtend offenzulegenden Kennzahlen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Meldebogen für die KPI von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)					
	Absolute Prämien 2024 (2)	Anteil der Prämien 2024 (3)	Anteil der Prämien 2023 (4)	Klima- schutz (5)	Wasser- und Meeres- ressourcen (6)	Kreislauf- wirtschaft (7)	Umweltver- schmut- zung (8)	Biologische Vielfalt und Öko- systeme (9)	Mindest- schutz (10)
	in EUR Mio.	in %	in %	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	613,9	5,85 %	4,78 %	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.1.1 Davon rückversichert	217,5	2,07 %	1,86 %	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.1.2 Davon aus der Rück- versicherungstätigkeit stammend	0,0	0,00 %	0,00 %	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.1.2.1 Davon rückversichert (Retrozession)	0,0	0,00 %	0,00 %	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.2 Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)	3.289,3	31,36 %	26,27 %						
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft	6.587,2	62,79 %	68,95 %						
Gesamt (A.1 + A.2 +B)	10.490,4	100,00 %	100,00 %						

Die taxonomiefähige Prämie für das Berichtsjahr ist auf 31,36 % gestiegen, was durch einen verbesserten Portfolio-screening-Prozess erreicht werden konnte: Die taxonomiekonforme Prämie ist im Vergleich auf 5,85 % gestiegen. Dies wurde insbesondere durch eine detailliertere Bewertung der technischen Bewertungskriterien und einer präziseren Methodik im Datenabfrageprozess erzielt.

Aufbauend auf den Erkenntnissen und Ergebnissen aus der Berichterstattung zur Taxonomiekonformität im Vorjahr (erstmalige Veröffentlichung) hat die VIG die KPI „taxonomiekonforme Prämie“ in ihr Nachhaltigkeitsprogramm aufgenommen und einen Plan zur Steigerung des Anteils nachhaltiger Prämien entwickelt.

Die VIG weist die Meldung mittels der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 festgelegten Standardmeldebögen nach Anhang XII für Risikopositionen im Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht aus, da die Daten der Vertragsparteien derzeit nicht ausreichend zur Verfügung stehen und die gewonnenen Informationen für Anleger:innen und andere Interessengruppen von geringem Nutzen wären. Des Weiter-

en hat die VIG die Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ unter anderem in Bezug auf die Ausschlusskriterien für bestimmte Sektoren ausgearbeitet, die in ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ ausführlicher beschrieben wird.

GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT GEMÄSS EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Zur Einhaltung der Offenlegung gemäß Anhang XI DDA (EU) 2021/2178 werden nachstehende Werte gemäß EU-Taxonomie-Verordnung in Bezug auf den umsatzbasierten Investitions-KPI und CapEx-basierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und den KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ausgewiesen.

	Gewichteter KPI in %
Der gewichtete Durchschnittswert des umsatzbasierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens	5,77 %
Der gewichtete Durchschnittswert des CapEx-basierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens	5,81 %

ESRS E1 KLIMAWANDEL

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen in Verbindung mit ESRS 2 beschrieben.

Governance

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 GOV-3 – EINBEZIEHUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN LEISTUNG IN ANREIZSYSTEME

Bezüglich der Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Leistung in Anreizsysteme wird auf die dargelegten Informationen im Kapitel ESRS 2 GOV-3 „Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme“ verwiesen. Klimabezogene Erwägungen sind insofern im Anreizsystem integriert, als ein Teil der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder der VIG Holding der verzögerten Auszahlung unterliegt, welche an die nachhaltige Entwicklung der VIG gebunden ist. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung werden nicht nur wirtschaftliche Ziele, sondern auch die Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Mitarbeitende berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für diese Bereiche keine spezifischen Zielvorgaben oder Kennzahlen im Sinne der definierten Treibhausgasemissionsreduktionsziele zur Beurteilung herangezogen werden, sondern vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung des Fortschritts erfolgt.

Strategie

ANGABEPFLICHT E1-1 – ÜBERGANGSPLAN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

Die VIG hat im Berichtsjahr einen Übergangsplan für den Klimaschutz erarbeitet, der dazu dient, die strategischen Maßnahmen und Ziele zur Unterstützung der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Geschäftstätigkeit zu definieren und umzusetzen. Der Übergangsplan für den Klimaschutz umfasst die konsolidierten Versicherungsgesellschaften der VIG sowie für den eigenen Bürobetrieb auch Finanzunternehmen wie Pensionsfonds und sämtliche Unternehmen, die für das Versicherungsgeschäft essenziell sind (z. B. Schadenmanagement).

Mit dem Übergangsplan für den Klimaschutz verfolgt die VIG das Ziel, die absoluten Treibhausgasemissionen aus Scope 1, 2 und 3 im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat sich die VIG für einen wissenschaftlich fundierten Netto-Null-Pfad

als Referenz für die Zielsetzung entschieden und das vom „Network for Greening the Financial System (NGFS)“ entwickelte Szenario „Net Zero 2050“ ausgewählt, welches mit dem Ziel übereinstimmt, die globale Erwärmung durch strenge Klimarichtlinien und technologische Innovationen auf 1,5 °C zu begrenzen. Es berücksichtigt Maßnahmen wie die Dekarbonisierung des Energiesektors, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung neuer Technologien zur Bekämpfung schwer zu reduzierender Emissionen. Zudem basiert es auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und stellt einen Reduktionspfad für die absoluten Treibhausgasemissionen dar, ohne dabei zwischen Regionen oder Branchen zu unterscheiden. Daher wendet die VIG die aus dem Szenario abgeleiteten Reduktionsziele einheitlich auf alle im Fokus stehenden und auf Gruppenebene konsolidierten Portfolios an, um sicherzustellen, dass die Vorgaben im Einklang mit wissenschaftlich basierten Zielen umgesetzt werden.

Der Übergangsplan für den Klimaschutz legt wissenschaftsbasierte Ziele fest und fokussiert derzeit auf das Großkund:innen-Portfolio im Underwriting, auf Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Veranlagung sowie auf den eigenen Bürobetrieb der VIG. Die Reduktionsziele der ausgewählten Portfolios gelten auf Holding-Ebene und werden darüber hinaus auf Ebene der einzelnen Gruppengesellschaften umgelegt. Die Treibhausgasemissionen aus dem Basisjahr 2023 dienen als Ausgangspunkt für die Fortschrittsmessung. Basierend auf dem gewählten Szenario erfordert der Weg zur Erreichung von Netto-Null bis 2050 eine absolute Reduktion der Treibhausgasemissionen der VIG um etwas unter 30 % (ausgehend vom Basisjahr 2023) bis 2030. Die konkreten Referenzzielwerte, die sich aus dieser Reduktion je Wirkungsfeld ergeben, werden im Kapitel ESRS E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt.

Je Wirkungsfeld wurden wesentliche Dekarbonisierungshebel identifiziert. Diese dienen als Orientierungshilfe und bilden den Rahmen für konkrete Maßnahmen, sowohl auf Ebene der einzelnen Gruppengesellschaften als auch auf Objektebene (z. B. Veranlagungstitel, Emittent). Die identifizierten Dekarbonisierungshebel sind in nachstehender Tabelle auszugsweise dargestellt:

Wirkungsfeld ¹⁾	Dekarbonisierungshebel
Underwriting Großkund:innen	Reduktion der Deckung bei Risiken und Verträgen: Durch eine gezielte Verringerung der Versicherungsdeckung in emissionsintensiven Bereichen kann ein aktiver Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen geleistet werden. Ausbau im Neugeschäft unter Berücksichtigung von Zielintensitäten (tCO₂e/Mio. EUR): Neue Verträge werden verstärkt unter Berücksichtigung einer „Netto-Null“-Zielintensität (verursachte tCO₂e/Mio. EUR) bis 2030 abgeschlossen. Fokus auf eine Deckung im Bereich erneuerbare Energien: Ein besonderer Fokus soll auf Kund:innen im Bereich der erneuerbaren Energien gelegt werden, welche einen Beitrag zur Energiewende und zur nachhaltigen Transformation leisten. Reduktion in treibhausgasintensiven Branchen: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Ausschlusskriterien in besonders emissionsintensiven Industrien wie beispielsweise der thermischen Kohle (siehe Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“).
Veranlagung	Wiederveranlagung der Unternehmensanleihen der Top-Emittenten mit Laufzeitende vor 2030: Bei Fälligkeit wird eine Reinvestition in Emittenten mit jeweils durchschnittlicher Treibhausgasintensität angestrebt, wodurch die Klimabilanz des VIG-Portfolios verbessert wird. Neuveranlagung mit Zielintensität: Für durch das Geschäftswachstum bedingte Neuinvestitionen wird eine Veranlagung im erforderlichen Ausmaß in Einklang mit einer Netto-Null-Zielintensität bis 2030 angestrebt. Reduktion von Veranlagungen in hochintensiven Sektoren: Investments in besonders emissionsintensive Branchen werden für den Fall des Fehlens von Klimazielen bzw. Reduktionsplänen sukzessive reduziert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in Ausschlusskriterien wie beispielsweise der thermischen Kohle (siehe Kapitel ESRS E1-2 „Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“).
Eigener Bürobetrieb	Reduktion der Scope-1-Emissionen im unternehmenseigenen Fuhrpark: Durch den Umstieg auf emissionsarme oder elektrische Fahrzeuge soll der Treibhausgasausstoß des Fuhrparks der VIG gesenkt werden. Reduktion der Scope-2-Emissionen: Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Elektrizität sowie die Optimierung des Energieverbrauchs für Heizung (teilweise auch Scope 1) und Kühlung sollen forciert werden.

¹⁾ Für das Privatkund:innen-Portfolio im Underwriting wurden im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz aufgrund fehlender Rahmenbedingungen für eine Zielverfolgung noch keine wissenschaftsbasierten Ziele festgelegt, weshalb das Wirkungsfeld in dieser Tabelle nicht separat angeführt ist.

Der Großteil der Treibhausgasemissionen der VIG wird indirekt in Scope 3 durch Emissionen in Verbindung mit Versicherungsverträgen oder veranlagten Emissionen verursacht. Im Bereich des eigenen Bürobetriebs sind die Treibhausgasemissionen vergleichsweise gering und sind sowohl in Scope 1 als auch in Scope 2 und 3 (Flugreisen) zu finden. Bezugnehmend auf die Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel, die die Umsetzung des Übergangsplans für den Klimaschutz unterstützen, befindet sich die Erhebung und Analyse der relevanten Daten im Berichtsjahr noch in Bearbeitung. Eine Offenlegung dieser Informationen ist für zukünftige Berichtsperioden vorgesehen, sobald die erforderlichen Daten vorliegen und die entsprechenden Prozesse vollständig implementiert sind. Da die Scope-3-Emissionen der Vienna Insurance Group vorwiegend in Zusammenhang mit den finanzierten Emissionen der Kategorie 15 gemäß Greenhouse-Gas-Protokoll (GHG-Protokoll) stehen, auf welche die VIG nur begrenzten Einfluss hat, können im Berichtsjahr keine wesentlich gebundenen Treibhausgasemissionen ausgewiesen werden. Eine Gefährdung der Reduktionsziele durch gebundene Emissionen ist für die VIG demnach nicht relevant.

Der Übergangsplan für den Klimaschutz basiert auf dem Nachhaltigkeitsprogramm der VIG und hat zentrale Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit. Er ist in die gesamte Governance-Struktur der VIG eingebettet und somit werden

Ziele, Aktivitäten sowie Fortschritte und Aktualisierungen wie alle anderen geschäftsbezogenen Maßnahmen erarbeitet und in Folge regelmäßig im jeweiligen lokalen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaften berichtet und diskutiert. Die Interaktion zwischen lokalen Gesellschaften und den Fachbereichen der VIG Holding im Hinblick auf die Implementierung des Übergangsplans für den Klimaschutz auf lokaler Ebene erfolgt auf Konsultations- und Dialogbasis. Alle Aktivitäten, die sich auf die Integration von Gruppenzielen auf Ebene der Gesellschaften sowie auf die Messung und Steuerung der Ergebnisse und des Fortschritts einschließlich daraus resultierender Anpassungen beziehen, liegen primär in der Verantwortung des lokalen Vorstands der Gesellschaften und in der Folge auch in jener des Vorstands der VIG Holding bzw. untergeordnet in den jeweils zuständigen Fachbereichen.

Die Gesamtverantwortung für Nachhaltigkeitsfragen, den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und somit den Übergangsplan für den Klimaschutz bzw. dessen Umsetzung liegt beim Vorstand der VIG Holding. Angesichts der Bedeutung und der bereichsübergreifenden Reichweite des Übergangsplans für den Klimaschutz wurde der Plan vom Vorstand im Jänner 2025 angenommen. Da der Übergangsplan für den Klimaschutz im Berichtsjahr erstellt wurde, erfolgt ab 2025 seitens der VIG Holding die Überwachung der Umsetzung und Zielerreichung. Der Fortschritt bei der Umsetzung sowie wesentliche Änderungen des Übergangs-

plans für den Klimaschutz werden in den Sitzungen des Nachhaltigkeits-Komitees thematisiert. In Bezug auf die Fortschrittsmessung der Emissionsreduktionen in den einzelnen Wirkungsfeldern wird auf Kapitel E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ verwiesen.

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ERS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Im Zuge der Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse der VIG wurden die wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert. Die nachstehende Tabelle zeigt die als wesentlich eingestuften klimabezogenen Risiken und ordnet sie physischen oder Transitionsrisiken zu.

ESRS-Subthema	Wirkungsfeld	Wesentliche klimabezogene Risiken gemäß doppelter Wesentlichkeitsanalyse	Art des klimabezogenen Risikos
Anpassung an den Klimawandel	Underwriting	Verstärktes Auftreten von Naturkatastrophen aufgrund des Klimawandels	Physisches Risiko
		Höhere Schadenhäufigkeit bei regulären Schäden aufgrund veränderter Witterungsbedingungen (z.B. vermehrte Tage mit Regen und Schneefall, längere Dürreperioden)	Physisches Risiko
	Veranlagung	Ausfall oder negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit von Schuldner:innen aufgrund der Zunahme von Extremereignissen (Wetter, Naturkatastrophen)	Physisches Risiko
Klimaschutz	Underwriting	Anstieg der Schadenfälle bei Versicherungsnehmer:innen aufgrund von Klimaereignissen, die bei entsprechender Vorbereitung/Vorsorge vermeidbar gewesen wären	Transitionsrisiko
	Veranlagung	Wertverluste bei Kapitalanlagen (indirekt durch „stranded assets“) aufgrund von Nachhaltigkeitsmaßnahmen z. B. des Gesetzgebers	Transitionsrisiko
		Negative Berichterstattung in den Medien, weil in Unternehmen investiert wird, die ihre Auswirkungen auf die Umwelt nicht angemessen abmildern.	Transitionsrisiko

Eine detaillierte Beschreibung zu den identifizierten klimabezogenen Auswirkungen (Impacts), Risiken (Risks) und Chancen (Opportunities) befindet sich im nächsten Kapitel in Zusammenhang mit der Angabepflicht zu ERS 2 IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen“.

Mit der Durchführung von Szenarioanalysen schätzt die VIG zudem ab, wie sich der Klimawandel auf die Schadenentwicklung und damit auf das Versicherungsgeschäft auswirkt. Zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen des Klimawandels werden auch regelmäßig interne Risikoanalysen durchgeführt, welche sowohl Transitionsrisiken als auch physische Risiken umfassen. Interne und externe Expert:innen schätzen gemeinsam die Wahrscheinlichkeiten

Physische Risiken des Klimawandels ergeben sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen, z. B. Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur und damit verbunden häufiger und intensiver auftretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze-/Dürreperioden, Sturm und Hagel.

Transitionsrisiken beziehen sich auf Risiken, die im Zuge des Übergangs zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen. Sie können beispielsweise zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen. Ursachen hierfür sind unter anderem Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Realwirtschaft (z. B. Einführung einer CO₂-Steuer), technologische Innovationen (z. B. erneuerbare Energien, Speichertechnologien) sowie verändertes Konsumverhalten.

von Naturkatastrophen ein und berechnen mögliche Auswirkungen in allen wesentlichen Märkten der VIG, um die langfristige Resilienz des gruppenweiten Versicherungsportfolios zu gewährleisten. Dabei werden Szenarien mit drei unterschiedlich hohen Temperaturanstiegen (1,5 °C, 2,0 °C bzw. 3,0 °C) analysiert, was eine Analyse über kurz- mittel- und langfristige Zeithorizonte ermöglicht. Die verwendeten Risikomodelle werden regelmäßig auf Basis neuer Daten, Fakten und Erkenntnisse, wie z. B. aktueller wissenschaftlicher Studien oder neu errichteter Hochwasserschutzmaßnahmen, verbessert.

Im Konzernabschluss wurden allfällige Auswirkungen der im Zuge der Szenarioanalyse identifizierten Klimarisiken (u. a. Hochwasser), soweit zutreffend, auch bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gewürdigt.

Das im Bereich der Versicherungstechnik gewonnene Know-how hilft der VIG unter anderem dabei, die optimalen Rückversicherungsdeckungen für übernommene Risiken einzukaufen. Zusätzlich wird jährlich eine Überprüfung des Naturkatastrophenrückversicherungsprogramms durchgeführt, wodurch der Eintritt der Szenarioauswirkungen durch entsprechende Rückversicherungen mitigiert werden kann.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 IRO-1 – BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WESENTLICHEN KLIMABEZOGENEN AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Wie im Abschnitt E1 ESRS 2 SBM-3 „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“ dargelegt, wurde von der VIG wie bereits in den Vorjahren eine Szenarioanalyse durchgeführt, welche die potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Klimaszenarien bei globalen Erwärmungsgraden von 1,0 °C, 2,0 °C und 3,0 °C berücksichtigte. Die Analyse erfolgte unter Einbeziehung eines kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonts und umfasst die Bewertung von physischen Risiken sowie Transitionsrisiken, die sich aus verschiedenen Klimaszenarien ergeben könnten. Die Durchführung der Szenarioanalyse dient unter anderem dazu, mögliche finanzielle Auswirkungen unter verschiedenen Erwärmungspfaden zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Detaillierte Angaben zur Klassifikation von Klimagefahren und der Ermittlung von kurz-, mittel- und langfristigen Übergangsereignissen sind im Konzernanhang im Kapitel „Risikostrategie und Risikomanagement“ ab Seite 297 dargestellt.

Der Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf die Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist im Kapitel ESRS 2 IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ beschrieben. Im Folgenden werden die Ergebnisse in Bezug auf die drei Subthemen „Anpassung an den Klimawandel“, „Klimaschutz“ und „Energie“ dargestellt.

Wesentliche klimabezogene Auswirkungen

Wesentliche negative klimabezogene Auswirkungen des eigenen Bürobetriebs resultieren aus den Treibhausgasemissionen, insbesondere bedingt durch den Energie-

verbrauch. Die VIG arbeitet kontinuierlich daran, die von ihr verursachten Emissionen zu reduzieren, wie etwa durch die Installation von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, den Einkauf erneuerbarer Energien, die Anschaffung von Elektrofahrzeugen oder die Errichtung von Elektroladestationen.

Versicherungsprodukte selbst verursachen keine Treibhausgase, jedoch die versicherten Objekte wie zum Beispiel Gebäude oder Fahrzeuge. Einer Analyse des Statistischen Bundesamtes in Deutschland aus 2022 zufolge stammt der Großteil (etwa 60 %) aller in der Europäischen Union verursachten Emissionen im Straßenverkehr von Pkw und Motorrädern. Da in den Ländern der VIG (außer Georgien) eine Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht sowie in einigen auch eine Kfz-Haftpflichtversicherungsannahmepflicht besteht, haben diese versicherten Objekte eine hohe klimabezogene Wirkung, welche aufgrund der Versicherungspflicht durch die Versicherungsbranche gesamtheitlich nur indirekt steuerbar ist. Der Fokus im Bereich Underwriting liegt daher darauf, die Folgen der schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren. Eine zentrale Rolle spielen dabei (Rück-)Versicherungslösungen. Als eine der führenden Versicherungsgesellschaften in Zentral- und Osteuropa bietet die Vienna Insurance Group einer Vielzahl von Versicherungsnehmer:innen Sicherheit und Schutz, indem Gefahren aus Naturkatastrophen entsprechend den Versicherungsverträgen der VIG gedeckt sind.

Im Bereich Veranlagung wurden vor allem Investitionen der VIG in Infrastrukturprojekte wie Wind- und Solarenergie, welche einen Beitrag zur Erreichung der EU-weiten Ziele der Energiewende leisten, als positive klimabezogene Auswirkungen identifiziert. Eine Darstellung zu den Emissionsreduktionszielen der VIG ist in den Kapiteln E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ und E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ in Verbindung mit dem Übergangsplan für den Klimaschutz enthalten.

Wesentliche klimabezogene Risiken

Im Underwriting wurde das physische Risiko der vermehrten Schadenhäufigkeit bei regulären Schäden infolge geänderter Witterungsbedingungen (z. B. häufiger auftretende Regen- und Schneefälle oder längere Dürreperioden) identifiziert. Zusätzlich besteht das physische Risiko eines verstärkten Auftretens von Naturkatastrophen wie z. B. Über-

schwemmungsrisiken als Folge des Klimawandels. Insbesondere die Regionen Osteuropa und Zentralasien gelten diesbezüglich als gefährdet. Häufigere Ereignisse durch Naturkatastrophen können auch zu höheren Bruttoschäden führen. Unwetterereignisse, die als 100-jährig bzw. höher eingestuft werden, sind in den letzten beiden Jahrzehnten bereits verstärkt aufgetreten (z. B. Schneedruck, Überschwemmungen, Hagel, Sturm). Gemäß interner Risikoanalysen schätzt die VIG bei den Naturkatastrophen vor allem das Thema Hochwasser als wesentlich ein.

Die Bewertung und Bepreisung von Klimarisiken durch die Einbeziehung von Klimadaten und Risikomodellierung in die Versicherungsbedingungen ermöglichen eine angemessene Berücksichtigung potenzieller Schäden und fördern die langfristige Stabilität sowie Nachhaltigkeit des Versicherungsgeschäfts. Dies hat vor allem in der Nichtlebensversicherung an Bedeutung gewonnen.

Im Großkund:innengeschäft basieren die lokalen Versicherungsbedingungen auf der individuellen Risikosituation der jeweiligen Versicherungsnehmer:innen, die von dem gruppeneigenen Beratungsunternehmen Risk Consult der VIG gegebenenfalls beurteilt werden. Im Einzelfall kann eine Versicherung erst dann abgeschlossen werden, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt wurden.

Neben den physischen Risiken wurde im Underwriting das Transitionsrisiko einer potenziellen Zunahme von Schäden infolge unzureichender Vorbereitung auf den Klimawandel identifiziert. Vor allem in der Haftpflichtversicherung können höhere Schäden aufgrund mangelnder Vorbereitung auf den Klimawandel auftreten.

Auch im Bereich Veranlagung wurde infolge einer Zunahme extremer Wetterereignisse für die VIG das physische Risiko eines Ausfalls oder negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit von Schuldner:innen identifiziert. Naturkatastrophen können dabei zu Produktionsstilllegungen führen, was sich auf die Kreditwürdigkeit von investierten Unternehmen auswirken kann. Das entsprechende Risiko wird im Marktrisiko berücksichtigt. Zudem beinhalten Investments der VIG, die keinen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, unter anderem Transitionsrisiken. Diese können aufgrund geänderter bzw. erweiterter gesetzlicher Rahmenbedingungen zu Wertver-

lusten führen und wurden daher als wesentlich identifiziert. Da in der VIG ESG-Aspekte in der Anlagestrategie berücksichtigt werden, wird das Risiko bereits entsprechend adressiert. Zusätzlich erfolgt auf Basis der ESG-Limitüberwachung laufend ein Monitoring, anhand dessen überprüft wird, ob Investments der gruppenweiten ESG-Investment-Strategie entsprechen. Insofern Investments außerhalb der ESG-Investment-Strategie getätigt würden, bestünde als Teil dieses Transitionsrisikos ein Reputationsrisiko für die VIG. Die VIG ist bestrebt, dieses Risiko durch die Umsetzung diverser Maßnahmen des Nachhaltigkeitsprogramms zu mindern, wie z. B. der Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen in zukünftigen Investmententscheidungen.

Wesentliche klimabezogene Chancen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) geht in ihrer Kommunikation vom 31. August 2023 davon aus, dass rund 75% der klimabedingten Katastrophen nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ursache hierfür ist, dass vor allem staatliche Infrastruktur nicht versichert ist. Obwohl ein steigendes Interesse der Bevölkerung an Versicherungslösungen für Klimarisiken erwartet wird, können diese nur im Rahmen verfügbarer Rückversicherungskapazitäten und gegebenenfalls unter Einbeziehung staatlicher Deckungen angeboten werden (z. B. Diskussion über die Erhöhung von Naturkatastrophen-Deckungen in Österreich). Maßnahmen, die im Bereich Underwriting zum Klimaschutz gesetzt werden, erfordern bei Versicherbarkeit demnach auch Anpassungen in den Produkten durch Deckungserweiterungen. Die Versicherung von Umwelttechnologielösungen bietet dabei die Chance, neue Produkte bzw. Services anzubieten. Voraussetzung hierfür ist aber die Versicherbarkeit dieser Risiken und die Zurverfügungstellung eines ausreichenden Rückversicherungsschutzes, da es durch die Erhöhung des potenziellen Risikos durch zusätzliche Deckungen bei Naturkatastrophen zu höheren Belastungen bei Versicherungsdienstleistern kommt, welche risikoadäquat zu bepreisen sind. Im Bereich Underwriting wird die Anpassung an den Klimawandel demnach auch als Chance gesehen, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität und Resilienz durch einen angemessenen Versicherungsschutz für Naturkatastrophen zu leisten. Dies beschleunigt die wirtschaftliche Erholung und ermöglicht es betroffenen Regionen, ihre wirtschaftliche Aktivität rascher wiederaufzunehmen.

Eine weitere klimabezogene Chance wurde im Bereich Veranlagung bezüglich der Investitionsmöglichkeiten der VIG in Grüne Anleihen (Green Bonds) identifiziert. Damit leistet die VIG einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Transformation, kann den Erwartungen der Interessenträger:innen gerecht werden und schafft langfristige Werte.

ANGABEPFLICHT E1-2 – KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KLIMASCHUTZ UND DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Um die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der VIG zu adressieren, wurden entsprechende Konzepte erarbeitet, die im Folgenden dargestellt werden.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im eigenen Bürobetrieb

Auch wenn der größte Anteil der Treibhausgasemissionen der VIG den Wirkungsfeldern Underwriting und Veranlagung zugeschrieben werden kann, entstehen Treibhausgasemissionen auch im eigenen Bürobetrieb. In diesem Bereich verfügt die VIG über einen Hebel, mit dem ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden kann. Hier sei auf das Nachhaltigkeitsprogramm verwiesen, das in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ näher beschrieben wird. In einem ersten Schritt sollen die Emissionen so weit wie möglich reduziert und in der weiteren Folge die verbleibenden Emissionen kompensiert werden. Das Nachhaltigkeitsprogramm der VIG vereint dahingehend Maßnahmen, die die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz sowie Einsatz erneuerbarer Energien umfassen. Der Code of Business Ethics stellt ein weiteres Element dar, welches das Thema Umweltschutz adressiert. Details dazu sind in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Bereich Underwriting

Die VIG ist bestrebt, ihre Versicherungsnehmer:innen dabei zu unterstützen, sich besser an den Klimawandel anzupassen, und den Anteil von Produkten und Services, die dazu beitragen, kontinuierlich zu erhöhen. Einige VIG-Versicherungsgesellschaften bieten dazu spezifische Produkte an. Zudem ermöglichen einige VIG-Lebensversicherungsgesellschaften Veranlagungsmöglichkeiten in Fonds mit ESG-Charakteristiken.

Zu diesem Zweck wurde die Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ ausgearbeitet, in der sich die VIG im Großkundengeschäft unter anderem zu selbstaufgelegten klimabezogenen Kriterien entschieden hat. Diese unterstützen dabei, Nachhaltigkeit noch umfassender im Kerngeschäft zu verankern. Die Deklaration steht auf der Website der Vienna Insurance Group zum Download zur Verfügung (<https://group.vig/nachhaltigkeit/downloads>) und wurde vom Vorstand der VIG Holding beschlossen. Die verschärften Vorgaben der Deklaration gelten seit März 2024 und sind für alle Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften der VIG verpflichtend.

Um den Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz sowie Einsatz erneuerbarer Energien gerecht zu werden, werden in der VIG bereits seit 2019 keine neuen Versicherungsverträge mehr für Kohlebergbau- oder Kohlekraftwerksprojekte abgeschlossen. Bestehende Versicherungsverträge in diesem Bereich werden schrittweise abgebaut. Durch die aktualisierten Vorgaben der Deklaration besteht eine Verpflichtung zu einer degressiven Underwriting-Strategie der bestehenden Risikoversicherungen. In diesem Sinne werden die VIG-Versicherungsgesellschaften ihr Engagement im Versicherungsgeschäft mit Kohleenergie nicht ausweiten. Nur in Ländern, in denen die Wirtschaft und die Beschäftigung in erheblichem Maße vom Kohlesektor abhängen, kann die Übernahme der Deckung von Kohlerisiken im Einklang mit der Strategie des Staates für den Ausstieg aus der Kohleenergie in Ausnahmefällen beibehalten werden. Diese Ausnahmefälle sind in der Deklaration „Verantwortungsvolles Versichern“ im Detail dargestellt. Zudem bietet die VIG keine Risikoabdeckung für die unkonventionelle Exploration von Öl und Gas an. Dazu zählen Schiefergas und Schieferöl sowie alle Arten von neuen Tiefseebergbauprojekten. Im Sinne der Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen versichert die VIG außerdem seit vielen Jahren in Zentral- und Osteuropa erneuerbare Energieträger wie Wind- und Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse. Die VIG zählt damit in dieser Region zu den führenden Versicherungsanbietern für Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung.

Zudem wird auf Einzelgesellschaftsebene das Underwriting-Portfolio für Großkund:innen anhand des absoluten Treibhausgas-Emissionsvolumens analysiert. Für die wesentlichen Treibhausgasemittenten wurde ein Maßnahmen- und Aktivitätenprogramm entwickelt, welches das Ziel ver-

folgt, das Großkund:innen-Portfolio am Netto-Null-Pfad auszurichten. Des Weiteren werden klimabezogene Risiken, wie etwa Umweltrisiken und das Naturkatastrophen-Risiko der Versicherungsnehmer:innen der VIG, gegebenenfalls vom gruppeneigenen Beratungsunternehmen Risk Consult evaluiert, auf Basis dessen anschließend mit den jeweiligen Unternehmen Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Bereich Veranlagung

Die VIG legt die Prämieinnahmen so an, dass den Verpflichtungen gegenüber den Kund:innen jederzeit in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Die VIG setzt daher auf Sicherheit bei der Veranlagung und bevorzugt gute Bonitäten und damit stabile Erträge. Gleichzeitig übernimmt die VIG aber auch Verantwortung für die ökologischen Auswirkungen ihrer Veranlagung und setzt dementsprechend erweiterte Nachhaltigkeitskriterien um. Ein wesentliches Instrument zur Dekarbonisierung des Veranlagungsportfolios stellt die im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms erfolgte Portfolioanalyse in jeder der lokalen Versicherungsgesellschaften dar, die auf die wesentlichen Treibhausgasemittenten im Portfolio fokussiert. In der Folge war von den Gesellschaften für diese Gruppe an Emittenten ein Aktivitätenplan zu entwickeln, der zum Ziel hat, das Gesamtportfolio in Bezug auf den CO₂-e-Fußabdruck auf einen Entwicklungspfad zu bringen, der im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel 2050 bei 1,5 °C Erwärmung steht.

Die Deklaration der VIG für „Verantwortungsvolles Investieren“, welche die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in der Veranlagung adressiert, gilt für alle VIG-(Rück-)Versicherungsgesellschaften und wurde vom Vorstand der VIG Holding verabschiedet. Sie steht auf der Website der Vienna Insurance Group zum Download zur Verfügung (<https://group.vig/nachhaltigkeit/downloads>) und beruht auf der Kombination von mehreren Strategien. Unter anderem werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, auf welche die VIG-Ausschlusskriterien zutreffen. Zudem verfolgt die VIG einen Engagement-Ansatz, welcher den aktiven Austausch mit investierten Unternehmen fördert, um sie zu ermutigen, die nachhaltigen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten zu verbessern. Für die Umsetzung des Ansatzes wurde eine Kooperation mit dem international renommierten externen Partner ISS ESG ein-

gegangen. Seit September 2023 wird ein Bericht über die Engagement-Aktivitäten erstellt, dessen Ergebnisse jährlich auf der Website der Vienna Insurance Group veröffentlicht werden. Außerdem verfolgt die Deklaration das Ziel, den Anteil der Investitionen auf Basis des VIG Sustainability Bond Frameworks (z. B. erneuerbare Energien, umweltfreundliche Bauweisen) sowie auch den Anteil an Investments in Grüne Anleihen zu erhöhen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt EUR 1.525 Mio. in Grüne Anleihen investiert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung um 27 %. Die Identifikation der Nachhaltigkeitsausprägung einer Anleihe erfolgt anhand von öffentlich verfügbaren Daten. Details zum Sustainability Bond Framework stehen auf der Website der Vienna Insurance Group zum Download zur Verfügung (<https://group.vig/sustainability-framework>).

Die Deklaration für „Verantwortungsvolles Investieren“ definiert folgende Ausschlusskriterien für bestimmte Sektoren:

- Thermische Kohle: Das Ausschlusskriterium Kohle für neue Direktinvestitionen besteht bereits seit 2019, wobei seit dem Jahr 2023 strengere Grenzwerte gelten. So schließt die VIG nunmehr unter anderem neue Direktinvestitionen in Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von thermischer Kohle erwirtschaften. Dasselbe gilt für Unternehmen, die mehr als 10 Mio. Tonnen thermische Kohle pro Jahr produzieren. Bestehende Investitionen werden bis Ende 2025 gegenüber 2019 um mehr als 50 % reduziert bzw. bis spätestens Ende 2035 vollständig abgebaut.
- Unkonventionelles Öl und Gas: Neue Direktinvestitionen in Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes im Bereich unkonventionelles Öl und Gas erwirtschaften, werden ebenfalls ausgeschlossen. Dazu gehören zum Beispiel Einnahmen aus Ölsand oder Schiefergas.

Auch soziale Ausschlusskriterien, wie der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder mit ihnen handeln, wurden in der Deklaration definiert. Des Weiteren orientiert sich die Deklaration an den zehn Prinzipien des UN Global Compact, Menschen- und Arbeitsrechten sowie Maßnahmen zu Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

In Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und dem Klimaschutz sind vor allem jene von der Deklaration angeführten Ausschlusskriterien für Investitionen,

welche gegen folgende Prinzipien des UN Global Compact betreffend Umweltschutz verstoßen, hervorzuheben:

- Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
- Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien der Deklaration gilt generell für Direktinvestitionen (mit Ausnahme von Wertpapieren begeben von Staaten, Bundesländern, Regionen, Gemeinden und supranationalen Organisationen) einschließlich solcher Investitionen in konsolidierte Investmentfonds aller VIG-(Rück-)Versicherungsgesellschaften.

Zusätzlich zu den oben dargestellten klimabezogenen Ausschlusskriterien werden für das VIG-Gesamtportfolio Analysen im Zusammenhang mit einem Klimarisikoreport durchgeführt. Diesbezüglich wird in unterschiedlichen Szenarioanalysen dargestellt, wie sich Unternehmensbewertungen in Bezug auf Transitionsrisiken und physische Risiken verändern könnten. Diese Analysen helfen unter anderem dabei aufzuzeigen, ob das Veranlagungsportfolio dem globalen Temperaturpfad der Ziele des Pariser Klimaabkommens entspricht.

ANGABEPFLICHT E1-3 – MASSNAHMEN UND MITTEL IM ZUSAMMENHANG MIT DEN KLIMAKONZEPTEN

Nachstehender Abschnitt befasst sich mit den ergriffenen Maßnahmen und Mitteln im Zusammenhang mit den im vorherigen Abschnitt dargestellten Klimakonzepten. Die Offenlegung der erheblichen CapEx-Beträge, die für die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erforderlich sind, kann im Berichtsjahr aufgrund fehlender Datengrundlage noch nicht erfolgen. Eine Zuordnung zu den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und den relevanten Posten im Abschluss wird für die folgenden Berichtsjahre angestrebt.

Maßnahmen und Mittel im eigenen Bürobetrieb

Als die größten Dekarbonisierungshebel im eigenen Bürobetrieb der VIG wurden die Bereiche Energie und Fuhrpark identifiziert. Maßnahmen umfassen insbesondere das Anstreben einer höheren Energieeffizienz, den Umstieg auf Energielieferanten mit niedrigerer Treibhausgasintensität

sowie die Erweiterung des Bestands an Elektrofahrzeugen. Vermehrt wird auch in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch investiert.

Wie bereits im Kapitel E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ dargestellt, wurden im Zuge des im Berichtsjahr erarbeiteten Übergangsplans für den Klimaschutz die wesentlichen Dekarbonisierungshebel sowie die wichtigsten Ansatzpunkte für eine fortlaufende Reduktion der Treibhausgasemissionen in sämtlichen Bereichen der VIG identifiziert. Der Übergangsplan für den Klimaschutz wird in den nächsten Jahren durch weitere Maßnahmenplanung im Zuge der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprogramms von den einzelnen Gesellschaften konkretisiert werden. Die Erarbeitung der erforderlichen Zielsetzung und der sich aus dem Unterschied zwischen Ziel und Projektionsrechnung ergebenden notwendigen Maßnahmen im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz wurden auf Basis des „NGFS-Net-Zero“-Klimaszenarios bzw. des „Nationally Determined Contributions (NDCs)“-Szenarios aus dem Spektrum der „Hot House World“-Szenarien vorgenommen. Detaillierte Informationen zum Übergangsplan für den Klimaschutz sind in Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ dargelegt. Für Details zu den sich aus den ergriffenen und geplanten Klimaschutzmaßnahmen ergebenden Emissionsreduktionen wird auf Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ verwiesen.

Maßnahmen und Mittel im Underwriting

Im Underwriting soll das Netto-Null-Ziel durch eine Vielzahl an Maßnahmen, wie etwa den stetigen Ausbau des Angebots an umweltfreundlichen und nachhaltigen Versicherungsprodukten, erreicht werden. Auch das Underwriting-Portfolio soll anhand des „Best-in-Class“-Ansatzes ausbalanciert werden. Dabei soll ein stärkerer Fokus auf die Versicherung von Branchen mit einem niedrigeren Emissionsaufkommen gelegt werden. Von hoher Relevanz wird zudem das Engagement mit den Versicherungsnehmer:innen sein, um diese auf dem Weg gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz zu begleiten.

Maßnahmen und Mittel in der Veranlagung

Um das Netto-Null-Ziel im Investmentportfolio im Jahr 2050 zu erreichen, werden in zukünftigen Investmententscheidungen die Treibhausgasemissionen verstärkt Berücksichtigung finden. Zusätzlich werden laufend Möglichkeiten für

grüne Investitionen im Veranlagungsportfolio evaluiert. In erster Linie liegt der Fokus auf den Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, für welche die VIG-Versicherungsgesellschaften bis 2030 konkrete Ziele zur Treibhausgasreduktion auf Ebene der lokalen Gesellschaft setzen sollen. Emissionen im Zusammenhang mit Staatsanleihen sind aktuell nicht im Fokus der VIG, da diese wenig Spielraum zur Emissionsreduktion aufgrund von Beschränkungen bezüglich der Risikotragfähigkeit und der Regulatorik ermöglichen.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT E1-4 – ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KLIMASCHUTZ UND DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Nachstehender Abschnitt geht im Detail auf die Ziele der VIG im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel ein. Im Hinblick auf das ausgewählte „Net Zero 2050“-Szenario hat die VIG als ersten Meilenstein bis 2030 konkrete Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen definiert. Das Setzen von Etappenzielen ist nicht nur eine gesetzliche Vorgabe, sondern auch eine unternehmerische Notwendigkeit, um die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft zu schaffen. Die Etappenziele der VIG wurden basierend auf zwei Leitprinzipien einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung formuliert. Zunächst liegt der Fokus auf den wesentlichen Teilen des Portfolios der VIG, welche im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ dargestellt wurden. Darüber hinaus wird geprüft werden, inwiefern die VIG weitere Maßnahmen setzen kann, die die Zielerreichung zusätzlich unterstützen.

Das ausgewählte Szenario für die Festlegung des Klimaziels ist als verlässliche Grundlage zu betrachten, da das Network for Greening the Financial System (NGFS), welches dieses Szenario bereitstellt, maßgeblich von Regulierungsbehörden, Zentralbanken und wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt wird. Um eine solide Grundlage für die Zielsetzung zu gewährleisten und für den Übergangsplan für den Klimaschutz auf der zuverlässigsten Datenqualität aufzubauen, fiel die Entscheidung auf das Jahr 2023 als Basisjahr, da für dieses Jahr die Treibhausgasemissionen mit guter Datenqualität erhoben werden konnten. Zudem darf das Basisjahr laut den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht mehr als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr liegen. Weitere Details zur Herangehensweise bei der Zielfindung

sowie dem ausgewählten Klimaszenario sind im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ ausführlich dargestellt.

Gemäß dem ausgewählten Klimaszenario und in Anlehnung an die oben angeführten Leitprinzipien wurden im Rahmen des vorliegenden Übergangsplans für den Klimaschutz Emissionsreduktionsziele bis 2030 für die Bereiche Underwriting (Großkund:innen), Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) sowie für den eigenen Bürobetrieb festgelegt. In einem intensiven Austausch mit den Fachbereichen der VIG Holding wurden die jeweiligen Emissionsreduktionsziele auf Basis des NGFS-Klimaszenarios formuliert und entsprechende Hebel als Ansatzpunkte für mögliche Treibhausgasreduktionen abgeleitet. Darüber hinaus haben die lokalen Versicherungsgesellschaften Nachhaltigkeitsprogramme entwickelt, welche die Ausgangsbasis für künftige Emissionsreduktionen bilden. Dadurch wurde sichergestellt, dass relevante Interessenträger:innen in die Zielfestlegung und deren Erreichbarkeit eingebunden waren.

Für das Underwriting-Portfolio der Privatkund:innen, welches sich im Zuge der Berichterstattung auf die Emissionen der Kfz-Versicherungen beschränkt, wurden trotz seiner Signifikanz im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz vorerst keine wissenschaftlich basierten Ziele festgelegt, da die Möglichkeit einer effektiven Zielverfolgung und Steuerung sehr gering ist. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass die versicherbare „Fahrzeugflotte“ eines Landes durch die Kaufpräferenz der Wirtschaftssubjekte bestimmt ist und demnach lediglich durch regulatorische bzw. (fiskal-)politische Maßnahmen entsprechend verändert werden kann. Ein Rückzug aus diesem Versicherungssegment stellt für die VIG keine Option dar, da die Kfz-Versicherung als Absicherung der Gefährdungshaftung eine bedeutende Rolle für die Volkswirtschaften spielt und bei der Fahrzeuganmeldung – wie bereits erwähnt – in der Regel eine Kfz-Versicherungspflicht sowie teilweise eine Kfz-Versicherungsannahmepflicht auf nationaler Ebene besteht. Trotz Fehlens eines „harten“ Ziels ist die VIG dennoch bestrebt, die Emissionen durch ausgewählte Aktivitäten zu reduzieren. Die durch das Kfz-Portfolio generierten Emissionen der VIG werden in jedem Fall fortlaufend erfasst und im Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ als Teil der finanzierten Emissionen (Scope 3 Kategorie 15) ausgewiesen.

Im Bereich Veranlagung hat die VIG für das Portfolio der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere ein wissenschaftlich fundiertes Ziel festgelegt. Obwohl die Treibhausgasemissionen im Staatsanleihen-Portfolio signifikant sind und dieses Portfolio mit Stichtag 31. Dezember 2023 ca. 30 % der gesamten Kapitalanlagen der VIG ausmacht, verfügt die VIG nur über einen begrenzten Handlungsspielraum, diese zu reduzieren. Der Grund dafür ist, dass regulatorische Anforderungen in diversen Jurisdiktionen Investitionen in Staatsanleihen vorschreiben. Des Weiteren schränkt die Notwendigkeit, Währungslücken zu vermeiden, die Auswahlmöglichkeit erheblich ein. Zudem ist die Nichtveranlagung in Staatsanleihen nach Auffassung der VIG aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht wünschenswert. Trotz dieser Einschränkungen wurde ein Referenzziel als Orientierungshilfe abgeleitet und der Treibhausgas-Fußabdruck des Staatsanleihen-Portfolios wird laufend mit dem Ziel überwacht, bei Bedarf und nach Verfügbarkeit „sanfte“ Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Zudem werden die Emissionen aus dem Staatsanleihen-Portfolio im Kapitel ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ unter den finanzierten Emissionen offengelegt. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die Treibhausgasemissionen in den EU-Ländern bis 2030 und darüber hinaus angesichts der Verpflichtungen der Staaten, einen entsprechenden Beitrag zur Klimazielerreichung zu leisten, sinken werden. Die Emissionen aus dem Immobilienportfolio der VIG wurden im Rahmen der erstmaligen Erstellung des Übergangsplans für den Klimaschutz im Berichtsjahr noch nicht berücksichtigt. Es wird jedoch angestrebt, auch diese Emissionen im kommenden Jahr in die Zielsetzung miteinzubeziehen. Des Weiteren sind Kapitalanlagen aus der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung aus Gründen fehlender direkter Steuerungsmöglichkeiten der VIG im Bestand nicht in die Erarbeitung der Reduktionsziele eingeflossen.

Für den eigenen Bürobetrieb wurde ebenfalls ein wissenschaftlich fundiertes Zwischenziel für 2030 erarbeitet, um bis 2050 das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Im Vergleich zu den finanzierten bzw. versicherungsbedingten Emissionen verursacht der eigene Bürobetrieb der VIG – entsprechend dem Ergebnis der Signifikanzanalyse – vernachlässigbare Emissionen. Allerdings ist dies der einzige Bereich, in dem die VIG direkten Einfluss auf die Emissionen nehmen kann, weshalb das gesetzte Ziel für die Scope-1-3-Emissionen (wobei Scope 3 nur die Flugreisen betrifft) weiterverfolgt wird.

Wie im Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ dargelegt, ist eine Reduktion der Emissionen der VIG über sämtliche bereits angeführte Wirkungsfelder um etwas unter 30 % bis 2030 notwendig, um die Umsetzung des Netto-Null-Szenarios bis 2050 sicherstellen zu können. Die sich aus diesem Reduktionsziel ergebenden Referenzzielwerte der ausgewählten Portfolios sind für 2030 in nachstehender Tabelle in Tonnen CO₂-Äquivalenten (CO₂e, Berücksichtigung sämtlicher Kyoto-Gase inklusive NF3) dargestellt. Als Basisdaten wurden jeweils die zu Scope 3 Kategorie 15 zählenden Emissionen gemäß der im Übergangsplan für den Klimaschutz berücksichtigten Portfolios aus den Wirkungsfeldern Underwriting (Großkund:innen) und Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) sowie die Scope-1-3-Emissionen des eigenen Bürobetriebs (mit der bereits beschriebenen getätigten Einschränkung) der VIG aus 2023 herangezogen.

Ausgewählte Portfolios	THG-Emissionen Basisjahr (2023)	Zielreferenzwert 2030
in t CO ₂ e		
Underwriting Großkund:innen	680.105	485.633
Veranlagung: Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.218.310	869.874
Eigener Bürobetrieb ¹⁾	38.066	27.027
Scope-1-THG-Bruttoemissionen	18.136	
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	18.619	
Scope-3-THG-Bruttoemissionen (Geschäftsreisen)	1.311	

1) Für die Scope-1-3-Emissionen des eigenen Bürobetriebs wurde im Rahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz ein übergreifendes (marktbezogenes) Reduktionsziel festgelegt, da die Maßnahmen zur Emissionsminderung in den einzelnen Scopes ganzheitlich wirken und ihre Reduktion daher gemeinsam betrachtet wird.

Wie in oben dargestellter Tabelle ersichtlich, ist für das Großkund:innengeschäft im Bereich Underwriting im Hinblick auf Scope 3.15 eine Reduktion der Emissionen um 194.472 Tonnen CO₂e notwendig, um den Referenzzielwert von 485.633 Tonnen CO₂e zu erreichen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde im Underwriting Großkund:innengeschäft im Berichtsjahr eine Reduktion von 25.471 Tonnen CO₂e (-4 %) erreicht. Für das Portfolio der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere im Bereich Veranlagung müssen im Hinblick auf Scope 3.15 rund 350.000 Tonnen CO₂e eingespart werden, um den Referenzzielwert von 869.874 Tonnen CO₂e für dieses Portfolio bis 2030 erreichen zu können. Im Berichtsjahr konnten

diesbezüglich bereits 319.584 Tonnen CO₂e (-26 %) im Vergleich zum Basisjahr eingespart werden.

Im eigenen Bürobetrieb der VIG ist gemäß vorheriger Tabelle bis 2030 eine Reduktion der marktbezogenen Scope-1-3-Emissionen von 11.039 Tonnen CO₂e notwendig, um den erforderlichen Zielwert zu erreichen. Im Berichtsjahr konnte im Vergleich zum Basisjahr bereits eine Reduktion der marktbezogenen Emissionen von 2.154 Tonnen CO₂e (-6 %) erzielt werden.

Details zu den identifizierten Dekarbonisierungshebeln und Maßnahmen je Wirkungsfeld, die im Zuge der Festlegung der Reduktionsziele definiert wurden, sind in Kapitel ESRS E1-1 „Übergangsplan für den Klimaschutz“ beschrieben. Quantitative Auswirkungen und Gesamtbeiträge zur Dekarbonisierung der einzelnen Maßnahmen können im Berichtsjahr noch nicht dargestellt werden. Die Vienna Insurance Group plant, dies in den kommenden Jahren schrittweise umzusetzen.

Unterschiede in der Emissionsdarstellung zwischen dem Übergangsplan für den Klimaschutz und den offengelegten Treibhausgasemissionen

Die Emissionsdarstellung im Übergangsplan für den Klimaschutz der lokalen Versicherungsgesellschaften unterscheidet sich teilweise von den offengelegten Treibhausgasemissionen, da zum Teil unterschiedliche Portfolios berücksichtigt werden, um für den Übergangsplan für den Klimaschutz eine bessere Verfolgbarkeit der gesetzten Klimaziele zu ermöglichen. Bei der Offenlegung der Emissionen der VIG im Kapitel E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ werden mehr Emissionen ausgewiesen, da hier eine breitere Datenbasis erfasst wird. Es ist jedoch sichergestellt, dass alle Emissionen, die im Übergangsplan für den Klimaschutz ausgewiesen werden, ebenfalls vollständig in die Offenlegung der Emissionen der Vienna Insurance Group einfließen. Im Folgenden werden die Unterschiede in der Datenbasis für die einzelnen Wirkungsfelder näher erläutert.

Für den Bereich Underwriting (Großkund:innen) werden sowohl im Übergangsplan für den Klimaschutz als auch in der Treibhausgasbilanz dieselben Emissionen erfasst und ausgewiesen. Während der Übergangsplan für den Klimaschutz den Bereich Underwriting (Privatkund:innen) derzeit auf-

grund der eingeschränkten Möglichkeit einer effektiven Zielverfolgung und Steuerung nicht umfasst, werden in der THG-Bilanz die Emissionen aus dem Kfz-Portfolio aus diesem Wirkungsfeld dargestellt.

Für den Bereich Veranlagung wurden für den Übergangsplan für den Klimaschutz und die damit einhergehende Klimazielsetzung die Scope-1-2-Emissionen der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere herangezogen. Die Emissionen der Immobilienbestände sollen im kommenden Jahr in die Zielsetzung mitaufgenommen werden. Bei der Offenlegung der Emissionen in ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ werden zusätzlich zu den im Übergangsplan für den Klimaschutz berücksichtigten Emissionen auch sämtliche Emissionen aus Staatsanleihen und Immobilien sowie die Scope-3-Emissionen der übrigen Veranlagung ausgewiesen. Die offengelegten Emissionen umfassen zudem die Emissionen aus Kapitalanlagen aus den fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungsverträgen sowie nicht-konsolidierte Beteiligungen. Aufgrund des geringen Investments in dieser Anlageklasse werden Beteiligungen nicht in den vorliegenden Übergangsplan für den Klimaschutz einbezogen. Darüber hinaus besteht derzeit keine Absicht, diese im nächsten Jahr in den Übergangsplan für den Klimaschutz aufzunehmen. Obwohl Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen Teil der Konzernbilanz sind, liegen die Anlageentscheidung und das Anlagerisiko bei den Kund:innen. Die VIG-Versicherungsgesellschaften, die fonds- und indexgebundene Versicherungsprodukte anbieten, werden jedoch kohlenstoffarme fonds- und indexgebundene Alternativen sowohl für Neugeschäfte als auch für bestehende Verträge ermöglichen (Reallokation).

Im eigenen Bürobetrieb der VIG wurden für die Berechnung der klimabezogenen Ziele der VIG die Emissionen der Versicherungsgesellschaften (exklusive der drei ukrainischen Gesellschaften) aus dem Basisjahr herangezogen. Zusätzlich wurden die Emissionen von einigen Nicht-Versicherungsgesellschaften aufgrund ihrer Relevanz für den Übergangsplan für den Klimaschutz in die Erarbeitung des Emissionsreduktionsziels einbezogen. Die zusätzlichen Nicht-Versicherungsgesellschaften inkludieren Finanzunternehmen wie Pensionskassen, Asset-Management- sowie Assistance- und Servicegesellschaften, die für das Versiche-

rungsgeschäft wesentlich sind. Für die Offenlegung der Emissionen gemäß ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ wurden sämtliche sich im IFRS-Konsolidierungskreis befindlichen Versicherungsgesellschaften (exklusive der drei ukrainischen Gesellschaften) miteinbezogen. Die Datenbasis des Übergangsplans für den Klimaschutz weicht daher von der Darstellung der Emissionen aus dem Basisjahr in ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen“ ab.

Wie in diesem Kapitel dargelegt, sind alle Emissionen, die im Übergangsplan für den Klimaschutz ausgewiesen werden, auch in der Offenlegung gemäß ESRS E1-6 „THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-

Gesamtemissionen“ enthalten. Die Konsistenz zwischen den Zielen und den Treibhausgas-Inventurgrenzen bleibt somit gewährleistet, da die zusätzlichen Emissionen in der Treibhausgasbilanz die im Übergangsplan für den Klimaschutz enthaltenen Emissionen vollständig integrieren.

ANGABEPFLICHT E1-5 – ENERGIEVERBRAUCH UND ENERGIEMIX

Nachstehende Tabelle stellt den Energieverbrauch der VIG aus dem eigenen Bürobetrieb im Basisjahr (2023) sowie im Berichtsjahr dar. Die VIG als Versicherungsdienstleisterin wird auf Basis ihrer Geschäftstätigkeiten keinem klimaintensiven Sektor zugeordnet. Die von den ESRS vorgegebenen Offenlegungsanforderungen in Bezug auf klimaintensive Sektoren finden daher in diesem Bericht keine Anwendung.

Energieverbrauch und Energiemix	2023	2024
Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh)	126.529	125.551
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	85,64 %	84,81 %
Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)	7.215	5.103
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	4,88 %	3,45 %
Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).	27	46
Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)	13.968	16.738
Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	n. a.	593
Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	13.995	17.377
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	9,47 %	11,74 %
Gesamtenergieverbrauch (MWh)	147.738	148.030

Der Gesamtverbrauch fossiler Energie verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von rund 1 %. Der Energieverbrauch aus nuklearen Quellen wurde gegenüber dem Basisjahr um 29 % reduziert. Gleichzeitig stieg der Gesamtverbrauch erneuerbarer Energien im Vergleich zu 2023 um 24 %. Der Gesamtenergieverbrauch ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig angestiegen.

ANGABEPFLICHT E1-6 – THG-BRUTTOEMISSIONEN DER KATEGORIEN SCOPE 1, 2 UND 3 SOWIE THG-GESAMTEMISSIONEN

Im Folgenden werden die Treibhausgasemissionen der VIG nach Scope 1, 2 und 3 gemäß Greenhouse Gas (GHG) Protokoll in CO₂-Äquivalenten (Berücksichtigung sämtlicher Kyoto-Gase inklusive NF₃) dargestellt und umfassen die direkt beim Unternehmen emittierten (aufgrund von Heizenergiebedarf, Kältemittel und Treibstoffverbrauch – Scope 1) sowie die indirekt durch das Unternehmen verursachten

Emissionen (aufgrund von Strom-, Fernkälte- sowie Fernwärmebedarf – Scope 2). Zusätzlich werden die durch geschäftliche Flugreisen der Mitarbeitenden verursachten Emissionen (Scope 3 – Kategorie 6) sowie die finanzierten Emissionen (Scope 3 – Kategorie 15) in den Bereichen Veranlagung (inkl. Immobilienportfolio) und Underwriting (Großkund:innen und Privatkund:innen) dargestellt. Zudem werden die Emissionen jener Unternehmen, an denen die VIG eine entsprechende Beteiligung hält (at equity-Gesellschaften), in Scope 3 – Kategorie 15 ausgewiesen. Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen wurden die Datenbanken der International Energy Agency (IEA), des Umweltbundesamtes Österreich, des Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA) sowie des Verbands der Automobilindustrie (VDA) herangezogen. Die Methodik folgt den Vorgaben des GHG-Protokolls, um eine konsistente und transparente Emissionsberechnung sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Treibhausgasemissionen des Berichtsjahres werden die Emissionen aus dem Basisjahr 2023 im Hinblick auf die Zielerreichung angeführt. Aufgrund der Anforderungen gemäß CSRD hat sich der IFRS-Konsolidierungskreis der VIG, der ident für die konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung 2024 ist, deutlich erweitert. Deshalb sind die Treibhausgasemissionen aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2023 nicht mehr mit den Kennzahlen in diesem Bericht vergleichbar. Im Basisjahr 2023 wurden lediglich die Treibhausgasemissionen der Versicherungsgesellschaften der VIG erhoben, wohingegen im Berichtsjahr 2024 auch vollkonsolidierte Nicht-Versicherungsgesellschaften Teil des Berichts-Scopes sind. Um für das Basisjahr den gleichen Berichtsumfang abbilden zu können, wurde ein Rückrechnungsansatz erarbeitet, anhand dessen die Emissionen für die Nicht-Versicherungsgesellschaften für das Jahr 2023 auf Grundlage der Mitarbeitendenanzahl hochgerechnet wurden. Basierend auf der Anzahl an Mitarbeitenden (Personenzahl) waren im Jahr 2023 bereits 87 % der Emissionen durch die Versicherungsunternehmen abgedeckt. Die verbleibenden 13 % entfallen auf die sich ab 2024 neu im Konsolidierungskreis befindlichen Nicht-Versicherungsunternehmen und wurden durch Hochskalierung der bereits erfassten Emissionen berechnet.

Energiekennzahlen, die als Basis zur Berechnung der CO₂-Emissionen für den eigenen Bürobetrieb der VIG herangezogen wurden, wurden mit Stichtag 31. Dezember 2024 von den einzelnen sich im Konsolidierungskreis befindlichen VIG-Gesellschaften gemeldet, wobei bei fehlenden Daten ein Hochrechnungsansatz herangezogen wurde. Ebenso beinhalten die finanzierten Emissionen aus dem Veranlagungs-Portfolio die Werte per 31. Dezember 2024. Aufgrund der Datenverfügbarkeit werden die finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio mit Stichtag 30. Juni 2024 dargestellt. Trotz dieser versetzten Periode erfolgt die Berechnung der Emissionsdaten im Immobilienportfolio anhand von Ganzjahreswerten. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Immobilienportfolio aufgrund der langfristigen Ausrichtung im Jahresverlauf als Ganzes sehr konstant ist. Für die Ausweisung der Emissionen aus dem Underwriting-Portfolio (Großkund:innen sowie Privatkund:innen) wurde der 31. Oktober 2024 als Stichtag herangezogen. Der frühzeitige Stichtag hat jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Offenlegung der Emissionsdaten. Eine Beschreibung

der Emissionsberechnung findet sich im Folgenden. Zudem wird im Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ detailliert auf die vorgenommenen Schätzungen bei der Berechnung der Emissionsdaten eingegangen.

• Scope-1-THG-Bruttoemissionen

In Scope 1 werden die sogenannten direkten Treibhausgasemissionen erfasst. Diese stammen aus Quellen, die sich im direkten Besitz bzw. unter der Kontrolle der VIG befinden, wie zum Beispiel Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Rohstoffen in unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Anlagen (u. a. Heizungsanlagen am Standort) sowie die Nachfüllmenge der Kältemittel für Klimaanlage im Berichtsjahr. Zusätzlich wurde der Treibstoffverbrauch des Fuhrparks erhoben. Hierbei handelt es sich um Benzin- oder Dieselverbrauch aus unternehmenseigenen oder geleasten Fahrzeugen.

• Scope-2-THG-Bruttoemissionen

Die unter der Kategorie Scope 2 erfassten Emissionen stellen jene Treibhausgasemissionen dar, die aus der Erzeugung von zugekaufter Energie entstehen. Die VIG berichtet für 2024 die in Scope 2 verursachten Emissionen sowohl nach dem standortbasierten als auch nach dem marktbasierten Ansatz gemäß GHG-Protokoll. Mit dem standortbasierten Ansatz werden die Emissionen basierend auf den durchschnittlichen Emissionsfaktoren der regionalen Energieversorgung, also des lokalen Strom- und Wärmenetzes, berechnet. Der markt-basierte Ansatz hingegen berücksichtigt die spezifischen Treibhausgasemissionen der tatsächlich beschafften Energie. Für die Berechnung der Scope-2-Emissionen aus Elektrizität wurden die Emissionsfaktoren der International Energy Agency (IEA) verwendet, welche die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) umfassen.

• Scope-3-THG-Bruttoemissionen

Die unter Scope 3 erfassten Treibhausgasemissionen sind gemäß Definition eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die aus Quellen stammen, welche nicht im Besitz des Unternehmens sind bzw. nicht von diesem kontrolliert werden. Die Scope-3-Emissionen lassen sich in 15 unterschiedliche Kategorien aufteilen.

Im Berichtsjahr wurde gemäß den Anforderungen der ESRS eine Signifikanzanalyse durchgeführt, auf deren Basis eva-

liefert wurde, welche Kategorien der Scope-3-Emissionen für die VIG relevant und damit zu erheben bzw. zu berichten sind. Die ESRS geben keine detaillierte Vorgehensweise bei der Durchführung einer solchen Analyse vor, verweisen jedoch auf das GHG-Protokoll, welches angibt, dass die Beeinflussbarkeit der Emissionen durch das Unternehmen sowie der Anteil an den gesamten Scope-3-Emissionen der jeweiligen Kategorie angemessene Kriterien zur Bewertung der Relevanz darstellen.

Für die im Berichtsjahr durchgeführte Analyse wurden Emissions- und Verbrauchsdaten der sich in den Vorjahren im Berichtsumfang befindlichen VIG-Versicherungsgesellschaften herangezogen sowie teilweise zusätzliche verfügbare Daten (u. a. Zugreisen oder Abfalldaten) betrachtet und auf den Scope der vollkonsolidierten Gesellschaften hochgerechnet. Diese Hochrechnung erfolgte über die Anzahl der Mitarbeitenden (in Tonnen CO₂e pro Mitarbeitenden je Kategorie multipliziert mit der Gesamtanzahl der Mitarbeitenden nach ESRS).

Als Kriterium zur Identifikation der relevanten Scope-3-Kategorien wurden der Anteil der jeweiligen Kategorie an den gesamten Scope-3-Emissionen sowie die Beeinflussbarkeit und die Branchenrelevanz herangezogen. Gemäß GHG-Protokoll entspricht das Maß der Beeinflussbarkeit dem Potenzial des Unternehmens, Emissionen aus der jeweiligen Scope-3-Kategorie angemessen reduzieren zu können. Bezüglich der Branchenrelevanz wird im GHG-Protokoll auf sektorspezifische Richtlinien verwiesen, welche für die Finanzbranche jedoch noch nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde zur Beurteilung der Branchenrelevanz ein Branchenvergleich auf Basis der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu den Scope-3-Emissionen von sechs Versicherungsgesellschaften durchgeführt.

Das Ergebnis der Signifikanzanalyse führte im Berichtsjahr dazu, dass die Scope-3-Emissionen der Kategorie 3.15 (finanzierte Emissionen) als relevant eingestuft und demnach in die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung mit aufgenommen wurden. Auch wenn der Anteil der Kategorie Scope 3.6-Emissionen aus dem Flugverkehr an den gesamten Scope-3-Emissionen der VIG weniger als ein Prozent beträgt, werden die Treibhausgasemissionen wie bereits in der Vergangenheit aufgrund der angenommenen Relevanz für bestimmte Interessenträger:innen dennoch

weiter berichtet. Die finanzierten Emissionen (Kategorie 3.15) stellen Emissionen aus dem Veranlagungs- und Underwriting-Portfolio des Unternehmens dar und betragen rund 97 % der gesamten Scope-3-Emissionen. Zudem handelt es sich bei der Veranlagung und dem Underwriting um die Kerngeschäftstätigkeiten der VIG. Des Weiteren verfügt die VIG über Hebel und Maßnahmen, um die Emissionen aus dem Portfolio zu reduzieren. Der Branchenvergleich zeigt ebenfalls auf, dass die Scope-3-Emissionen der Kategorie 15 grundsätzlich die relevanteste Kategorie der Treibhausgasemissionen für Finanzunternehmen darstellen. Die Vorgehensweise zur Berechnung der Emissionen aus dieser Kategorie wird im Folgenden für die Bereiche Underwriting (Großkund:innen sowie Privatkund:innen) sowie Veranlagung (inkl. Immobilienportfolio) erläutert.

Die restlichen Kategorien der Scope-3-Emissionen wurden im Berichtsjahr als nicht wesentlich eingestuft. Scope 3 Kategorie 1 „Eingekaufte Waren und Dienstleistungen“ ist nicht relevant, da sich die zugekauften Produkte für die VIG als Dienstleistungsunternehmen vorwiegend auf Papierprodukte beschränken und die daraus entstehenden Emissionen zu vernachlässigen sind. Zusätzlich wurden bestimmte IT-Produkte in die Emissionsberechnung einbezogen, wodurch sich die Relevanz dieser Kategorie jedoch nicht verändert hat. Ebenso sind die Emissionen der Kategorie 3.2 „Kapitalgüter“ vernachlässigbar, da sich die eingekauften Kapitalgüter für die VIG auf die Büroinfrastruktur (IT und Möbel) und auf Unternehmensfahrzeuge beschränken. Die Kategorie 3.3 „Brennstoff- und energiebezogene Emissionen“ ist für die VIG als nicht-produzierendes Unternehmen nicht wesentlich. Die vorgelagerten Emissionen des Energie- und Treibstoffverbrauchs fallen gering aus und liegen im Vergleich zu den gesamten Scope-3-Emissionen bei unter einem Prozent. Die Kategorien 3.4 und 3.9 „Transport und Verteilung (vor- und nachgelagert)“ sind für die VIG als Finanzunternehmen ohne bedeutende Transport- und Logistikaktivitäten nicht wesentlich. Die Kategorie 3.5 „Abfall“ behandelt jene Emissionen, die aus der Entsorgung und der Behandlung von Abfällen durch Dritte entstanden sind. Als nicht-produzierendes Unternehmen fällt in den Bürogebäuden der VIG lediglich haushaltsüblicher Abfall mit geringen Treibhausgasemissionen an. Die Emissionen aus der Kategorie 3.7 „Pendeln der Mitarbeiter:innen“ wurden auf Basis von Daten der Statistik Austria sowie einer Studie des ÖAMTC und der Techni-

schen Universität Wien berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass der Anteil der Emissionen im Vergleich zu den gesamten Scope-3-Emissionen unter einem Prozent liegt und die Kategorie demnach für die VIG nicht signifikant ist. Bezogen auf Kategorie 3.8 „angemietete oder geleaste Sachanlagen“ werden die Emissionen, die sich aus angemieteten Büroflächen ergeben, bereits in den Scope-1- und Scope-2-Emissionen berücksichtigt. Die Emissionen des Immobilienportfolios der VIG werden im Berichtsjahr in Scope 3.15 (finanzierte Emissionen) angeführt. Auch die Kategorie 3.10 „Verarbeitung der verkauften Produkte“ ist für die Vienna Insurance Group als Dienstleistungsunternehmen nicht wesentlich, was auch im Branchenvergleich bestätigt wird. Ebenso nicht anwendbar sind die Kategorien 3.11 „Nutzung der verkauften Produkte“ und 3.12 „Umgang mit verkauften Produkten an deren Lebenszyklusende“, da die VIG keine Produkte, sondern Dienstleistungen verkauft. Emissionen, die aus dem Verkauf von Versicherungsprodukten entstehen („insurance-associated emissions“), werden in der Kategorie 3.15 ausgewiesen. Ebenfalls ist Kategorie 3.13 „vermietete und verleaste Sachanlagen“ für die VIG im Berichtsjahr nicht anwendbar, da Emissionen aus Immobilien, die im Besitz der VIG sind und an Dritte vermietet werden, in Scope 3.15 unter der Asset-Klasse „Immobilien“ erfasst werden. Scope 3.14 „Franchise“ ist nicht wesentlich, da die VIG keine Franchise-Aktivitäten hat.

Berechnung der finanzierten Emissionen im Bereich Underwriting (Großkund:innen)

Die Berechnung der Emissionen im Bereich Underwriting für Großkund:innen erfolgt auf Basis des PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials) Ansatzes „economic-activity based emission estimation“ und wird im Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen“ im Detail beschrieben. Auch die in diesem Bereich durchgeführten Schätzungen der Emissionen werden im Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen“ dargestellt.

Berechnung der finanzierten Emissionen im Bereich Underwriting (Privatkund:innen)

Die finanzierten Emissionen aus dem Bereich Underwriting für Privatkund:innen beinhalten die Emissionen aus dem Kfz-Portfolio der VIG. Der Bereich Gebäudeversicherung wird im Berichtsjahr noch ausgeklammert, da zum Zeitpunkt der

Berichterstattung für die Emissionsberechnung noch kein PCAF-Standard zur Verfügung stand. Bezüglich der vorgenommenen Schätzungen für die Emissionen aus dem Kfz-Portfolio wird auf Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen“ verwiesen.

Berechnung der finanzierten Emissionen im Bereich Veranlagung

Die Berechnung der finanzierten Emissionen im Veranlagungsportfolio erfolgt mit Hilfe einer Finanzsoftwarelösung, welche die integrierte Verarbeitung von Portfoliomanagement- und Risikomanagementdaten ermöglicht. Die Berechnungslogik der finanzierten Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren folgt jener aus PCAF Part A. Die Emissionsdaten werden von einem spezialisierten Finanzdienstleister bezogen und quartalsweise aktualisiert. Die finanzierten Emissionen der Unternehmensanleihen und Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere werden auf Basis des EVIC (Enterprise Value Including Cash), der Investition und der Unternehmensemissionen berechnet. Im Falle von nicht abgedeckten Emissionen wurden die vorhandenen Emissionsdaten herangezogen und je Asset-Klasse entsprechend hochskaliert. Im Bereich der Staatsanleihen erfolgt die Berechnung der finanzierten Emissionen nach dem PCAF-Standard, wobei hier ebenfalls Daten aus einer Datenbank eines Finanzdienstleisters herangezogen werden. Für weitere Details im Hinblick auf Schätzungen im Bereich Veranlagung wird auf das Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen“ verwiesen.

Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio

Für die Emissionsberechnung aus den Immobilieninvestments der VIG wird der sogenannte „whole building approach“ gemäß PCAF-Standard angewandt. Dabei werden für jedes sich im Portfolio befindliche Gebäude die Scope-1- und -2-Emissionen in Summe betrachtet. Bezüglich der Datenerhebung zur Berechnung der immobilienbezogenen Emissionen wird eine Softwarelösung verwendet, anhand welcher jedes Immobilieninvestment der VIG im Detail dargestellt werden kann und einer eigenen Identifikationsnummer zugeordnet wird. Die Daten sind von den Besitzgesellschaften periodisch zu übermitteln und werden auf Ebene der VIG Holding konsolidiert. Für die Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Immobilienportfolio sind

vor allem Daten aus den Energieausweisen sowie die jeweiligen Flächen und Volumina der Objekte (zur Plausibilitätskontrolle der Eingaben aus den Energieausweisen) relevant. Emissionen von Immobilieninvestments, für die keine Daten übermittelt wurden, wurden mittels Näherungswerten eines externen spezialisierten Finanzdienstleisters zum NACE-Code 68.2 (Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen) hochgerechnet.

Teilweise werden Immobilien zur Eigennutzung verwendet. In diesen Fällen war es notwendig, die Emissionen der zur Eigennutzung verwendeten Immobilien (Stromverbrauch, Wärme und Kühlung aus Scope 1 und 2) von jenen der fremdgenutzten Immobilien (Scope 3.15) abzugrenzen bzw. diese in Scope 3.15 abzuziehen.

In Bezug auf die vorgenommenen Schätzungen wird auf Kapitel ESRS 2 BP-2 „Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen“ verwiesen.

Die Berechnungen der gesamten Scope-3-Emissionen der Vienna Insurance Group basieren auf einer Kombination der verfügbaren Aktivitätsdaten. Im eigenen Bürobetrieb der VIG wurden die Emissionen aus Flugreisen teilweise anhand von Primärdaten berechnet, indem die exakten Flugkilometer von den Gesellschaften eingemeldet wurden. Der Prozentsatz der für die Emissionsberechnung herangezogenen Primärdaten im eigenen Bürobetrieb beläuft sich im Berichtsjahr auf 33 %. Die

Emissionsdaten im Bereich Underwriting (Großkund:innen sowie Privatkund:innen) wurden gänzlich anhand von Sekundärdaten berechnet. Im Bereich Veranlagung wurde bei der Emissionsberechnung zum Großteil auf verfügbare Daten eines externen Datenbankanbieters zurückgegriffen, welche ebenfalls Schätzwerte enthalten. Aus diesem Grund kann beim Anteil der Emissionen, die mithilfe des externen Datenbankanbieters berechnet wurden, nicht ausschließlich von Primärdaten gesprochen werden. Der genaue Anteil der für die Berechnung herangezogenen Primärdaten im Bereich Veranlagung kann im Berichtsjahr noch nicht offengelegt werden. Für das Immobilienportfolio der Vienna Insurance Group konnte bei 4,88 % der Emissionsdaten auf Primärdaten zurückgegriffen werden.

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht zu den im Berichtsjahr berechneten Treibhausgasemissionen nach Scopes. Zudem werden die Emissionen des Basisjahres sowie die prozentuale Veränderung im Vergleich dazu dargestellt. Wie bereits im Kapitel E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt, weicht der im Zuge des Übergangsplans für den Klimaschutz enthaltene Umfang der Emissionen für einzelne Portfolios von der Darstellung der Emissionen in der nachstehenden Tabelle ab. Die Etappenziele sowie die Fortschrittsmessung in Bezug auf die Emissionen gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz befinden sich daher im Sinne der Vergleichbarkeit in einer gesonderten Tabelle, die auf Seite 128 angeführt ist.

	Rückblickend		
	Basisjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Änderung in %
Scope-1-Treibhausgasemissionen¹⁾			
Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	19.490	18.538	-4,88 %
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	0,00 %	0,00 %	
Scope-2-Treibhausgasemissionen²⁾			
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	19.301	21.195	9,81 %
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	19.755	17.678	-10,51 %
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen			
Gesamte indirekte (Scope-3) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)			
6) Geschäftsreisen	1.101	1.345	22,16 %
15) Investitionen			
Underwriting (Großkund:innen)	680.105	654.634	-3,75 %
Underwriting (Privatkund:innen)	1.911.887	1.956.328	2,32 %
Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) ³⁾	13.343.356	10.603.806	-20,53 %
Veranlagung (Staatsanleihen)	2.979.043	2.375.284	-20,27 %
Veranlagung (Immobilienportfolio) ⁴⁾	111.064	102.847	-7,40 %
At equity-Gesellschaften ⁵⁾	n. a.	3.714	n. a.
THG-Emissionen insgesamt			
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	19.065.347	15.737.691	-17,45 %
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	19.065.801	15.734.174	-17,47 %

¹⁾ Die biogenen Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung bzw. dem biologischen Abbau von Biomasse (Scope 1) belaufen sich im Berichtsjahr auf rund 592 tCO₂e.

²⁾ Die biogenen Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung bzw. dem biologischen Abbau von Biomasse (Scope 2) belaufen sich im Berichtsjahr auf rund 7.717 tCO₂e (standortbezogen) bzw. 6.036 tCO₂e (marktbezogen).

³⁾ Die in der Tabelle dargestellten Emissionen aus der Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) sind nicht mit den Emissionen aus dem Übergangsplan für den Klimaschutz vergleichbar, da in diesem die Scope-3-Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die THG-Emissionen aus der Veranlagung ohne Scope-3-Emissionen betragen im Berichtsjahr 1.545.956 tCO₂e.

⁴⁾ Die Treibhausgasemissionen von innerhalb der VIG vermieteten Immobilien wurden im Berichtsjahr nicht in der erforderlichen Datenqualität erfasst. Dadurch kommt es zu Doppelzählungen der Emissionen in Scope 1 und 2 sowie im Immobilienportfolio in Scope 3.15. An einer Verbesserung der Datenqualität wird gearbeitet.

⁵⁾ Die Emissionen der at equity-Gesellschaften aus dem Basisjahr werden nicht offengelegt, da diese Gesellschaften 2023 noch nicht im Berichtsumfang der VIG inkludiert waren und eine rückwirkende Berechnung der Emissionsdaten aufgrund fehlender Energiekennzahlen nicht möglich ist.

Wie in der Tabelle ersichtlich, sind die Scope-1-THG-Bruttoemissionen im Vergleich zum Vorjahr um 5 % gesunken, was unter anderem auf die im Kapitel E1-5 „Energieverbrauch und Energiemix“ dargestellte Reduktion des Gesamtverbrauchs fossiler Energie in der VIG zurückzuführen ist. Die standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen sind im Vergleich zum Vorjahr um 10 % gestiegen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Berechnung der standortbezogenen Emissionen auf den durchschnittlichen Emissionsfaktoren der lokalen Energieversorgung basiert und ein erhöhter Einkauf erneuerbarer Energiequellen in der standortbezogenen Treibhausgasbilanz nicht direkt reflektiert wird. Die marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen, in welchen der Anstieg erneuerbarer Energiequellen Berücksichtigung findet, haben sich im Vergleich zu 2023 um 11 % reduziert. In Bezug auf die Scope-3-THG-Bruttoemissionen, welche im

eigenen Bürobetrieb durch Geschäftsreisen mit dem Flugzeug verursacht wurden, ist ein Anstieg von 22 % festzustellen. Insgesamt haben sich die standortbezogenen Scope-1-3-Emissionen aus dem eigenen Bürobetrieb der VIG um 3 % erhöht, wohingegen sich die marktbezogenen Scope-1-3-Emissionen aus dem eigenen Bürobetrieb um rund 7 % verringert haben. In Bezug auf den Vergleich der Emissionen zum Vorjahr wird an dieser Stelle jedoch festgehalten, dass die Emissionswerte des Basisjahres 2023 für sämtliche Nicht-Versicherungsgesellschaften der VIG auf Schätzungen basieren, da sich diese Gesellschaften neu im Berichtsumfang der Vienna Insurance Group befinden und die Energiekennzahlen im Basisjahr noch nicht erhoben wurden.

Im Bereich Underwriting (Großkund:innen) ist im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion der versicherungsbedingten Emissionen um 4 % festzustellen. Diese Reduktion ist unter

anderem auf die gesunkenen branchengewichteten Emissionsintensitäten des zur Berechnung der Emissionen verwendeten externen Datenanbieters zurückzuführen. Trotz Wachstums des Portfolios innerhalb des letzten Jahres kann im Berichtsjahr eine geringere Emissionssumme verzeichnet werden.

Im Bereich Underwriting (Privatkund:innen) konnte bei den Emissionen aus dem Kfz-Portfolio eine Erhöhung der Emissionen um 2 % festgestellt werden. Dies lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die Anzahl der in die Berechnung einbezogenen Fahrzeuge mit Kfz-Haftpflichtversicherung (gemäß PCAF-Standard) um rund 7 % gestiegen ist. In Bezug auf die durchschnittlichen Emissionen pro Fahrzeug ist im Berichtsjahr jedoch eine Reduktion um 4 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Im Bereich Veranlagung lässt sich bei den Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren eine Reduktion von 21 % im Vergleich zum Vorjahr feststellen. Diese Reduktion ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Anleihen von hoch emittierenden Unternehmen ausgelaufen sind und gemäß ESG-Investmentstrategie in andere Emittenten allokiert wurden. Ein weiterer Einflussfaktor zeigt sich in der Erhöhung des Abdeckungsgrades. Immer mehr investierte Unternehmen veröffentlichen ihre Emissionsdaten und damit konnte der Anteil an geschätzten Daten deutlich reduziert werden. Zudem hat sich der Anteil an Unternehmen mit besonders hohen Treibhausgasemissionen verringert. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Daten-

qualität bei den vom externen Datenanbieter bereitgestellten Daten zu beobachten. Auch die Emissionen aus Staatsanleihen sind im Vergleich zum Vorjahr um 20 % gesunken. Hauptverantwortlich für diese Reduktion sind Änderungen in den zugrundeliegenden Daten des externen Datenanbieters, die zu einer Erfassung niedrigerer absoluter Emissionen bei Hochemissionsländern geführt haben. Die Emissionen des Immobilienportfolios haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 7 % reduziert. Dieser Rückgang ist zum einen auf gezielte Einzelmaßnahmen zurückzuführen. Zum anderen hat sich der Anteil der berechneten („calculated“) Emissionen im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht, wodurch weniger geschätzte („estimated“) Emissionen erforderlich waren. Durch diese Verbesserung der Datenqualität konnten die Emissionen präziser ermittelt werden, was zu niedrigeren Emissionswerten führte.

In Summe lässt sich bei den gesamten Treibhausgasemissionen (sowohl standortbasiert als auch marktbasiert) eine Reduktion von 17 % im Vergleich zum Basisjahr feststellen. In den kommenden Jahren wird durch die gezielten Maßnahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz sowie durch zusätzliche zukünftige Initiativen eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen erwartet.

Nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen des Übergangsplans für den Klimaschutz ausgewählten Portfolios sowie deren Emissionen im Basisjahr und im Berichtsjahr. Zudem werden die Etappenziele für 2030 gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz sowie der derzeitige Fortschritt bei deren Erreichung dargestellt.

Portfolios gemäß Übergangsplan für den Klimaschutz	Basisjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Änderung in %	Zieljahr 2030	Jährlich % des Ziels / Basisjahr
Scope-1-3-Treibhausgasemissionen (eigener Bürobetrieb) (tCO ₂ e)	38.066	35.912	-5,66 %	27.027	19,51 %
Scope-3-Treibhausgasemissionen					
15) Investitionen					
Underwriting (Großkund:innen) (tCO ₂ e)	680.105	654.634	-3,75 %	485.633	13,10 %
Veranlagung (Unternehmensanleihen und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) (tCO ₂ e)	1.218.310	898.726	-26,23 %	869.874	91,72 %

Wie bereits im Kapitel E1-4 „Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt, wurde für die Scope-1-3-Emissionen aus dem eigenen Bürobetrieb ein übergreifendes Reduktions-

ziel festgelegt. Im Berichtsjahr konnte im Vergleich zum Vorjahr bereits eine Reduktion von 6 % erreicht werden. Im Hinblick auf das für 2030 gesetzte Etappenziel konnten im Berichtsjahr bereits rund 20 % der vorgesehenen

Emissionsreduktionen im eigenen Bürobetrieb erreicht werden.

Im Wirkungsfeld Underwriting (Großkund:innen) wurde, wie bereits beschrieben, eine Reduktion der Emissionen um 4 % verzeichnet. In Bezug auf das Etappenziel ist demnach im Berichtsjahr eine Zielerreichung von 13 % gewährleistet. Beim Vergleich der Emissionen aus dem Underwriting-Portfolio (Großkund:innen) ist zu berücksichtigen, dass das Portfolio und damit die Berechnungsbasis für die Emissionen jährlich variieren können.

In Bezug auf die im Übergangsplan für den Klimaschutz erfassten Emissionen aus Unternehmensanleihen und Aktien und sonstigen nicht festverzinslichen Wertpapieren im Wirkungsfeld Veranlagung lässt sich eine Reduktion von 26 % feststellen. In Bezug auf das für 2030 gesetzte Etappenziel konnten im Berichtsjahr bereits 92 % der vorgesehenen Emissionsreduktionen erreicht werden.

Auf Grundlage der im Übergangsplan für den Klimaschutz festgelegten Maßnahmen sollen die Emissionen in den kommenden Jahren schrittweise und nachhaltig reduziert werden.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoumsatzerlöse
Nachstehende Tabelle stellt eine Übersicht der Intensität der Treibhausgasemissionen der VIG dar. Dabei werden die gesamten Treibhausgasemissionen der VIG in Relation zu den im Konzernabschluss offengelegten Umsatzerlösen gegenübergestellt. Als Umsatzerlöse wurden die versicherungstechnischen Erträge ausgestellter Versicherungsverträge, die Mieterträge von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien sowie andere Erträge (Dienstleistungsumsätze) herangezogen.

THG-Intensität pro Nettoumsatzerlös (nach ESRS)	2023	2024	Änderung
	t CO ₂ e/EUR	t CO ₂ e/EUR	in %
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoumsatzerlös	0,0017	0,0013	-25,90 %
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoumsatzerlös	0,0017	0,0013	-25,92 %

Nachstehende Tabelle zeigt die Überleitung der herangezogenen Umsatzerlöse in die entsprechenden Positionen der Konzernbilanz.

Art des Umsatzes, der zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet wird	GuV-Position	Verweis auf Konzernabschluss	2023	2024
			Betrag (TEUR)	Betrag (TEUR)
Versicherungsumsätze	Versicherungstechnische Erträge ausgestellter Versicherungsverträge	Seite 158	10.921.825	12.138.477
Immobilien erträge (sowohl von vermieteten Objekten von Versicherungen als auch von Immobilienbesitzgesellschaften)	Mieteinnahmen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Seite 219	194.758	214.139
IFRS 15 Umsätze von GmbHs	Andere Erträge (Dienstleistungsumsätze)	Seite 233	121.222	166.429
Gesamtnettoumsatzerlöse			11.237.805	12.519.045

SOZIALINFORMATIONEN

ESRS S1 EIGENE BELEGSCHAFT DES UNTERNEHMENS

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen in Verbindung mit ESRS 2 beschrieben.

Strategie

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-2 – INTERESSEN UND STANDPUNKTE DER INTERESSENTRÄGER:INNEN

Die Vienna Insurance Group berücksichtigt die Interessen der Mitarbeitenden, welche durch Umfragen, Treffen und

Beratungen direkt erhoben werden. Das Feedback in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Wohlbefinden wird bei der Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigt, um die Auswirkungen, Risiken und Chancen angemessen steuern zu können. Zudem werden die Mitarbeitenden und gegebenenfalls ihre Vertretungen regelmäßig über wichtige Unternehmensentscheidungen informiert. In Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen integriert die VIG die Perspektiven gefährdeter Gruppen und Minderheiten in Initiativen und hält sich über Herausforderungen und Verfahren zur Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion auf dem Laufenden (weiterführende Informationen siehe ESRS S1-2 „Verfahren

zur Einbeziehung der Mitarbeitenden des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretungen in Bezug auf Auswirkungen“). Dieser Austausch ermöglicht es der Vienna Insurance Group, über neu aufkommende Herausforderungen und bestehende Verfahren auf dem Laufenden zu bleiben, um somit die Entwicklung von Programmen und Konzepten zu erarbeiten, die Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion innerhalb der Belegschaft fördern. Ein grundsätzlich respektvoller Umgang schafft ein unterstützendes, integratives Umfeld, das mit ethischen Praktiken und Einhaltung der Menschenrechte im Einklang steht.

Dieses Engagement steht im Einklang mit der Verpflichtung der VIG zur Einhaltung ethischer Grundsätze und unterstreicht die Steuerung sowohl positiver als auch die Gegensteuerung negativer Auswirkungen auf die Belegschaft. In Zusammenhang mit den eigenen Mitarbeitenden werden folgende Prinzipien des UN Global Compact unterstützt:

Menschenrechte

- Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Prinzip 3: Unternehmen sollen die Versammlungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
- Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und
- Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Die eigene Belegschaft der Vienna Insurance Group umfasst sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen („Beschäftigte“), als auch nicht angestellte Beschäftigte.

Die angestellten Beschäftigten setzen sich aus Mitarbeitenden im Innen- und Außendienst zusammen. Nicht angestellte Beschäftigte sind Personen, die kein direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen haben,

aber Arbeitsleistungen entweder als Selbstständige oder über Fremdunternehmen erbringen.

Für die eigene Belegschaft werden flexible Arbeitsmodelle, Schulungs- und Weiterbildungsprogramme, familienfreundliche, gesundheits- und diversitätsfördernde Initiativen sowie eine faire Vergütung gewährleistet, die überwiegend über den gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Rahmen hinausgehen. Schulungsmaßnahmen betreffen u. a. den Code of Business Ethics, Anti-Korruption und Datenschutz. Im eigenen Bürobetrieb ergeben sich durch die Umsetzung einer Diversitätsstrategie Chancen, die sowohl die Reputation und Attraktivität der VIG als Arbeitgeberin stärken als auch den Zusammenhalt und die Inklusivität der Teams fördern. Dies wird durch die Gewährleistung gleicher Chancen – unabhängig vom persönlichen Hintergrund – in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die eigene Belegschaft erreicht.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT S1-1 – KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER EIGENEN BELEGSCHAFT DES UNTERNEHMENS

Konzepte für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)

Zum Management der auf die eigene Belegschaft identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden in der VIG verbindliche Dokumente etabliert, z. B. der Code of Business Ethics sowie Dokumente zu den Themen Vergütung, Fit & Proper und Datenschutz (siehe MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Vorgaben zum Schutz von Hinweisgeber:innen sind in G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben. Zudem werden in der VIG mehrheitlich Konzepte und umfassende Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ergriffen und bei Bedarf länderspezifisch angepasst. Durch die kontinuierliche Verbesserung dieser Praktiken schafft die VIG ein unterstützendes, integratives und gerechtes Arbeitsumfeld. Diese werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf neue Risiken und Chancen in der Belegschaft relevant und wirksam bleiben.

Diversität hat in der VIG einen hohen Stellenwert und ist ein Kernwert im VIG-Leitbild sowie Teil der HR-Strategie. Da-

durch, dass sich das Diversitätsmanagement auf alle Mitarbeitenden bezieht, erwartet die VIG langfristig eine entsprechende Diversität an Kandidat:innen für die Nachfolgeplanung. Sie ist gruppenweit gültig und ermöglicht zugleich eine flexible, lokale Umsetzung. Sie fokussiert auf Holdingebene auf die Kriterien Gender, Generationen und Internationalität.

- Gender: Sicherstellung eines ausgewogenen Zugangs der Geschlechter in allen Aspekten (Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten, Benefits und Einkommen etc.)
- Generationen: altersgemischte Teams und Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensphasen, damit das volle Potenzial entfaltet werden kann (generationengerechte Angebote und Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lernen voneinander, gesundes Arbeiten, faires Recruiting)
- Internationalität: gruppenweiter Erfahrungsaustausch, gemeinsames Lernen, Nutzung des gruppeninternen Jobmarkts sowie die Sicherstellung eines angemessenen Mix von Menschen aus unterschiedlichen Ländern in der VIG

Die Dimensionen Gender, Generationen und Internationalität finden ebenfalls Berücksichtigung, wenn der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern unterbreitet werden. Des Weiteren setzt die Vienna Insurance Group auf das Konzept des lokalen Unternehmertums und stärkt damit gleichzeitig die Internationalität innerhalb der Vorstandsebene der Vienna Insurance Group. Die Diversitätsbeauftragte der VIG Holding berät bei Bedarf lokale VIG-Gesellschaften zu Fragen des Diversitätsmanagements.

Die Flexibilität bei der lokalen Umsetzung führt zu einer großen Bandbreite an Maßnahmen und Lösungen. Sie reichen von Diversitätstrainings bis zu Mentoring-Programmen, um das generations- und nationalitätsübergreifende Lernen zu fördern. Zahlreiche weitere Maßnahmen und Projekte der Vienna Insurance Group finden sich im „Best-Practice-Book“, welches die Diversitätsbeauftragte der VIG Holding erstellt hat. Dieses ist für den internen Gebrauch vorgesehen und dient als Inspirationsquelle, um gruppenweit voneinander zu lernen und sich auszutauschen. Die darin beschriebenen Maßnahmen beinhalten u. a. Trainings und Bewusstseinsbildung zur Wichtigkeit der Diversität. So

werden beispielsweise Workshops für Führungskräfte angeführt, in denen es um das Management von kulturellen Unterschieden geht, sowie E-Learning-Kurse für alle Beschäftigten, die das Verständnis für und die Akzeptanz von Diversität fördern sollen.

Engagement für die Menschenrechte

Die Vienna Insurance Group verpflichtet sich zur Einhaltung hoher ethischer und menschenrechtlicher Standards. Als Unterzeichnerin des UN Global Compact bekennt sich die VIG zu den damit verbundenen zehn Prinzipien (siehe Kapitel ESRS 2 „SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“), die den Schutz der Menschenrechte, faire Arbeitspraktiken, ökologische Nachhaltigkeit und Korruptionsbekämpfung umfassen. Jedes Jahr veröffentlicht die VIG im Rahmen des Bekenntnisses zum UN Global Compact die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung auf deren Website.

Menschenrechte sind auch im Code of Business Ethics verankert, was das Bekenntnis der VIG zu fairen und ethischen Geschäftspraktiken untermauert. Im eigenen Bürobetrieb legt die VIG Wert auf gute Arbeitsbedingungen und die Anerkennung von Rechten der Arbeitnehmer:innen und fördert damit eine Kultur des Respekts und der Fairness. Mögliche Verletzungen der Menschenrechte können über die jeweils lokal eingerichteten Kanäle und an die VIG Holding gemeldet werden. Weitere Details zum internen Meldesystem sind in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

Die VIG bekennt sich zur Einhaltung der internationalen Menschenrechte und spricht sich in ihrem Code of Business Ethics gegen Zwangs- und Kinderarbeit sowie gegen Diskriminierung aus. Zudem achtet sie die Rechte der Beschäftigten wie Versammlungsfreiheit, Kollektivvertragsverhandlungen und die Wahl von Vertretungen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gelten für die VIG als Mindeststandards.

Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen

Die Gesellschaften der Vienna Insurance Group gewährleisten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeitenden. Je nach lokalen Gegebenheiten haben die Gesellschaften ein Konzept zur Verhütung von Arbeitsunfällen verabschiedet, das die wichtigsten Grundsätze und

Leitlinien für die Sicherheit enthält, oder spezifische Maßnahmen zur Unfallverhütung eingeführt. Beide Ansätze berücksichtigen dabei jeweils die Größe, Art und Komplexität der jeweiligen Gesellschaften und zeigen, dass sich die VIG konsequent für das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter:innen einsetzt und die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheitspraktiken am Arbeitsplatz einen hohen Stellenwert hat.

Richtlinien zur Beseitigung von Diskriminierung

Die VIG setzt sich für ein gerechtes Arbeitsumfeld ein, was sich in ihren internen Vorgaben widerspiegelt. Diese Verpflichtungen sind unter anderem im Code of Business Ethics, der gruppenweiten Leitlinie Fit & Proper und der Diversitätsstrategie verankert. Weitere Details dazu siehe Kapitel MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“.

Um Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen, hat die Mehrheit der VIG-Gesellschaften vertrauliche Meldemechanismen eingerichtet, die es den Mitarbeiter:innen ermöglichen, Bedenken in Bezug auf Diskriminierung oder Belästigung über sichere Kanäle zu melden. Darüber hinaus bieten einige Gesellschaften freiwillige Schulungen zum Thema Diskriminierung und Belästigung an.

Auf Unternehmensebene sind die Personal- und/oder Compliance-Abteilungen für die Durchsetzung verantwortlich und stellen sicher, dass sowohl die internen Richtlinien als auch die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

ANGABEPFLICHT S1-2 – VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG DER MITARBEITENDEN DES UNTERNEHMENS UND VON ARBEITNEHMERVERTRETUNGEN IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN

Einbeziehung der Mitarbeitenden und von Arbeitnehmervertretungen

Die VIG legt Wert auf die aktive Einbeziehung ihrer Mitarbeitenden bei Entscheidungen und Aktivitäten, die Auswirkungen auf diese haben. In Gesellschaften mit Arbeitnehmervertretungen werden diese entsprechend konsultiert. Die Einbindung der Mitarbeitenden kann beispielsweise die Planung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen betreffen. Zu den Beteiligungsmöglichkeiten gehören (Online-)Veranstaltungen, Umfragen und Feedback in direktem Kontakt mit den Mitarbeitenden, Befragungen der Mitar-

beitenden oder Fokusgruppen. Weiters gibt es verschiedene Feedbackmechanismen, wie z. B. Jahresgespräche, Ideenmanagementsysteme, Onboarding-Maßnahmen und Austrittsgespräche, die je nach den lokalen Bedürfnissen variieren können. Diese Mechanismen ermöglichen es, umfassenden und laufenden Input von Mitarbeitenden auf verschiedenen Ebenen der Organisation zu erhalten.

In den meisten Gesellschaften der VIG liegt die Verantwortung für die Einbeziehung der Mitarbeitenden überwiegend bei den Personalabteilungen. In letzter Instanz liegt die Verantwortung bei der obersten Geschäftsführungsebene.

Die VIG misst kontinuierlich den Erfolg ihrer Bemühungen zur Einbeziehung der Mitarbeitenden durch die Analyse des Feedbacks aus Umfragen und Befragungen der Mitarbeitenden. 2024 wurden rund 15.000 Mitarbeitende mittels einer Befragung durch Great Place to Work® befragt. 27 vollkonsolidierte Versicherungsgesellschaften inkl. Zweigniederlassungen, zwei Pensionskassen und fünf weitere Gesellschaften unter anderem aus den Bereichen IT, Asset Management und Assistance haben teilgenommen. Dabei wurden Mitarbeitende zu den Themen Glaubwürdigkeit, Respekt, Stolz, Teamgeist und Fairness befragt. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen fließen in die Entscheidungsprozesse ein und führen zur Weiterentwicklung von bestehenden Konzepten und zur Einführung neuer Initiativen, die den Bedürfnissen der Mitarbeiter:innen besser gerecht werden. Regelmäßige Überprüfungen stellen sicher, dass die Verfahren zur Einbeziehung wirksam sind, um positive Veränderungen voranzubringen.

Gefährdete Gruppen und Minderheiten

Einige Gesellschaften der VIG arbeiten mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Social Enterprises und gemeinnützigen Organisationen zusammen, die sich für die Rechte von gefährdeten Gruppen und Minderheiten einsetzen, wie z. B. myAbility (Unterstützung für Menschen mit Behinderung), Pride Biz Austria und connecting people. Diese Partnerschaften ermöglichen es, über bewährte Verfahren und neue Themen auf dem Laufenden zu bleiben. Darüber hinaus werden Schulungen zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration angeboten. Diese sollen eine integrative Arbeitsplatzkultur fördern sowie die Beschäftigten befähigen, aktiv zu einem gerechten Arbeitsumfeld beizutragen.

ANGABEPFLICHT S1-3 – VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER DIE DIE MITARBEITENDEN DES UNTERNEHMENS BEDENKEN ÄUSSERN KÖNNEN

Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen

Die VIG fördert die körperliche und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und setzt des Weiteren auf flexible Arbeitszeitmodelle sowie familienfreundliche Maßnahmen. Je nach lokalen Gegebenheiten stehen Sportprogramme, psychosoziale Unterstützung und Kooperationen mit Fitnessanbieter:innen zur Verfügung. Neben Maßnahmen zur Steigerung des Wohlbefindens wird auch großer Wert auf eine offene Kommunikationskultur gelegt, die auch die Möglichkeit beinhaltet, dass Mitarbeiter:innen ihre Anliegen und Bedenken über verschiedene Kanäle äußern können. Bestehen die Bedenken in einem möglichen Verstoß gegen die Prinzipien des Code of Business Ethics, können diese auf Basis der in den jeweiligen Gruppengesellschaften festgelegten Zuständigkeiten u. a. an die lokalen Compliance-Verantwortlichen über die lokal vorhandenen Kanäle gemeldet werden. Darüber hinaus können Mitarbeiter:innen Bedenken aufgrund potentieller Verstöße gegen regulatorische Vorschriften an den Bereich VIG Compliance (incl. AML) im Rahmen der auf Ebene der VIG Holding eingerichteten internen Whistleblowing-Kanäle melden. Dazu bestehen auch auf lokaler Ebene – sofern rechtlich vorgesehen – Whistleblowing-Konzepte. Nähere Informationen zum Thema Whistleblowing siehe ESRS MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ und ESRS G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“.

ANGABEPFLICHT S1-4 – ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MITARBEITENDEN DES UNTERNEHMENS SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN UND ANSÄTZE

Pläne und Maßnahmen für den Umgang mit wesentlichen IRO

Die VIG hat es sich zur Aufgabe gemacht, die wesentlichen Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen durch entsprechende Maßnahmen in ihren Gesellschaften zu steuern. Um die Umsetzung von Initiativen für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden zu unterstützen, benennt die VIG Teams

und Abteilungen, die für die Entwicklung und Beaufsichtigung dieser Programme verantwortlich sind. Diese arbeiten mit externen Berater:innen und internen Interessenträger:innen zusammen, um sicherzustellen, dass die Programme mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind und die Risiken wirksam eingedämmt werden.

Die Mittel stehen insbesondere für Themen wie psychische Gesundheitsfürsorge, Programme zur Stärkung einer entsprechenden Führungskultur und Initiativen für Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration zur Verfügung. Viele lokale Gesellschaften investieren sowohl in firmeninterne Dienste – wie medizinische Fachkräfte – als auch in externe Partnerschaften, um ihren Mitarbeiter:innen eine umfassende Unterstützung zu bieten. Darüber hinaus wird in Schulungsprogramme und Initiativen zur Personalentwicklung investiert, um Führungsqualitäten zu stärken und sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden die erforderlichen Fähigkeiten erwerben, um ihre berufliche Entwicklung gezielt voranzutreiben. Mitarbeitende der VIG können an internationalen Trainings- und Entwicklungs-Programmen teilnehmen. Abhängig von lokalen Anforderungen und Möglichkeiten stellen die jeweiligen Gesellschaften weitere Angebote für die Mitarbeitenden zur Verfügung.

Regelmäßige Umfragen unter den Mitarbeitenden und Feedback-Mechanismen sind eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, und die meisten lokalen Gesellschaften stellen Ressourcen für die Evaluierung und Ableitung weiterer Schritte bereit.

Maßnahmen zur Verhinderung oder Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen auf Mitarbeiter:innen

In vielen Gesellschaften der VIG werden den Mitarbeitenden umfassende berufliche Entwicklungsprogramme angeboten. Für Leistungsträger:innen und Mitarbeitende in Schlüsselfunktionen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, spezielle Schulungen zu absolvieren. Führungskräfteprogramme legen dabei einen besonderen Fokus auf die Förderung bestehender und künftiger Führungstalente innerhalb der Organisation.

Um die Wirksamkeit dieser Initiativen zu bewerten bzw. die Auswirkungen und den Erfolg dieser Maßnahmen zu beurteilen, stützen sich die meisten Gesellschaften der VIG

auf Befragungen, wie beispielsweise jene von Great Place to Work®. Die Ergebnisse bestätigen den Anspruch der VIG, eine verantwortungsvolle Arbeitgeberin zu sein und ein wertschätzendes Arbeitsumfeld zu bieten. Die Anregungen der Mitarbeitenden werden zudem genau analysiert und dienen dem Unternehmen als Grundlage, sich stetig weiterzuentwickeln.

Identifizierung geeigneter Maßnahmen aufgrund negativer Auswirkungen

Die VIG verfolgt einen strukturierten Ansatz, um angemessene Maßnahmen als Reaktion auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf ihre Mitarbeiter:innen zu identifizieren. Viele der lokalen Gesellschaften bieten regelmäßig Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen an, um potenzielle Risiken zu erkennen und proaktiv dagegen vorzugehen. Wenn es zu Vorfällen kommt, werden die Ursachen ermittelt und behoben. Darüber hinaus nehmen einige Gesellschaften die Dienste externer Gesundheits- und Sicherheitsberater:innen in Anspruch, die unabhängige Bewertungen vornehmen und Empfehlungen abgeben.

Mehrere VIG-Gesellschaften nutzen auch Befragungen der Mitarbeiter:innen, um Feedback sowohl zu tatsächlichen als auch potenziellen negativen Auswirkungen zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden zu erhalten. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Überprüfungen, Umfragen und Berichten über Vorfälle werden Maßnahmenpläne entwickelt. Darüber hinaus haben viele Gesellschaften Meldesysteme eingerichtet, die es den Mitarbeiter:innen ermöglichen, Gesundheits- und Sicherheitsbedenken vertraulich zu melden. Neben regelmäßigen Sitzungen werden bei Bedarf bereichsübergreifende Arbeitsgruppen einberufen, die Lösungen erarbeiten und das Fachwissen aller Abteilungen nutzen, um entsprechende Maßnahmenpläne umzusetzen.

Gewährleistung, dass Praktiken der VIG nicht zu negativen Auswirkungen beitragen

Ziel der VIG ist es, sicherzustellen, dass interne Vorgaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf ihre Mitarbeiter:innen haben oder dazu beitragen. In diesem Zusammenhang sind alle Gesellschaften der VIG verpflichtet, die personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter:innen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen. Der Datenzugriff ist auf befugtes Personal beschränkt und es bestehen Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel ESRS 2

MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“) zum Schutz vor unbefugtem Zugriff oder Missbrauch von Daten der Mitarbeitenden.

Geplante und laufende Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung von Chancen

Die VIG hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um potenzielle Risiken, die sich im eigenen Geschäftsbetrieb ergeben, zu reduzieren. Diese sind unter „Pläne und Maßnahmen für den Umgang mit wesentlichen IRO“ beschrieben. Gleichzeitig halten sich die Gesellschaften der VIG strikt an die einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften, um potenzielle Rechts- und Reputationsrisiken zu minimieren.

Zur Erreichung eines großen und vielfältigen Pools an Talenten und um Inklusion und Chancengleichheit unabhängig vom persönlichen Hintergrund zu gewährleisten, arbeitet die VIG mit modernen Einstellungsverfahren. Dazu gehören Maßnahmen wie das Recruiting über soziale Medien und die Durchführung von Diagnostikverfahren, um ein objektives Auswahlverfahren zu gewährleisten. Zur Verbesserung der Objektivität werden auch Schulungen zu unbewusster Voreingenommenheit für Recruiting-Teams und Führungskräfte abgehalten. Einige lokale Gesellschaften haben auch Recruiting-Plattformen eingerichtet und nehmen aktiv an Berufsmessen und ähnlichen Veranstaltungen teil. Im Hinblick auf die Verfolgung von Chancen, von denen die Mitarbeiter:innen profitieren, fördert die VIG berufliche Aufstiegschancen für alle Mitarbeiter:innen, beispielsweise durch Mentoringprogramme, Schulungen und Weiterentwicklungsinitiativen.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT S1-5 – ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN

Ziele der Human Resources-Strategie, die sich auf ESRS S1 „Eigene Belegschaft des Unternehmens“ beziehen, umfassen die Wahrnehmung der VIG als diverse, innovative, lernende Organisation. Zudem sollen die Führungskräfte für ein positives Arbeitsumfeld sorgen und die Mitarbeitenden bei Herausforderungen der Zukunft unterstützen sowie die Feedbackkultur weiter gestärkt werden. Motivation und Engagement der Mitarbeitenden sind wichtig für

den langfristigen Erfolg eines Unternehmens. Die Vienna Insurance Group strebt daher an, eine attraktive Arbeitgeberin zu sein, die Chancengleichheit, Mitarbeitendenorientierung und Vielfalt fördert. Zudem unterstützt die VIG ihre Mitarbeitenden bei der Erlangung der für ihre Arbeit erforderlichen Fähigkeiten (persönlich und fachlich) durch Weiterbildung und Trainings. Viele Trainingsmaßnahmen werden in den jeweiligen Gesellschaften lokal konzipiert, um möglichst maßgeschneidert auf die vorhandenen Bedürfnisse der Mitarbeiter:innen eingehen zu können. Welche Maßnahmen die einzelnen Mitarbeitenden am besten in ihrer Entwicklung unterstützen, wird für gewöhnlich in regelmäßigen Ziel- und Entwicklungsgesprächen geklärt und durch die Personalabteilung begleitet. Der Anteil der Beschäftigten, die daran teilgenommen haben, wird unter S1-13 „Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung“ ausgewiesen.

ANGABEPFLICHT S1-6 – MERKMALE DER BESCHÄFTIGTEN DES UNTERNEHMENS

Die nachfolgend dargestellten Kennzahlen geben Auskunft über die Geschlechterverteilung sowie die Gesamtzahl der

Beschäftigten nach Arbeitsvertrag, Geschlecht und Region (Basis: Personenzahl).

Beschäftigte nach Geschlecht

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	13.155
Weiblich	21.286
Divers ¹⁾	0
Gesamtzahl der Beschäftigten	34.441

¹⁾ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten. In den weiteren Tabellen wird auf die Darstellung des Geschlechts „Divers“ verzichtet.

Beschäftigte nach Art des Vertrags und Geschlecht

	Weiblich	Männlich	Insgesamt
Personenzahl			
Gesamtzahl der Beschäftigten	21.286	13.155	34.441
Zahl der Beschäftigten mit unbefristeten Arbeitsverträgen	19.654	12.401	32.055
Zahl der Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen	1.632	754	2.386
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden	439	209	648

Beschäftigte nach Art des Vertrags und Region

	Österreich	Tschechische Republik	Polen	Erweiterte CEE	Spezialmärkte	Gruppenfunktionen	Insgesamt
Personenzahl							
Gesamtzahl der Beschäftigten	6.451	6.321	3.303	12.984	4.635	747	34.441
Zahl der Beschäftigten mit unbefristeten Arbeitsverträgen	6.179	5.551	3.003	12.042	4.585	695	32.055
Zahl der Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen	272	770	300	942	50	52	2.386
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden	0	244	366	23	0	15	648

Befristete Verträge werden nur in bestimmten Situationen, zum Beispiel bei Karenzvertretungen oder bei Bedarf im Rahmen von Projekten, abgeschlossen. Saisonale Beschäftigung liegt nicht vor. Aufgrund nationaler Gegebenheiten sind in einigen VIG-Gesellschaften Beschäftigte ohne garantierte Arbeitsstunden tätig. Diese werden je nach Bedarf in verschiedenen Unternehmensbereichen unter anderem für unterstützende administrative Tätigkeiten eingesetzt. Es handelt sich dabei vor allem um studentische Mitarbeiter:innen und Aushilfen. Im Berichtszeitraum haben 7.400 Beschäftigte ein

Unternehmen der VIG verlassen. Die Mitarbeitendenfluktuation auf Basis des Beschäftigtenstands per 31. Dezember 2024 beträgt 21 %. In diesem Wert sind beispielsweise auch Pensionierung sowie Wechsel innerhalb der VIG inkludiert.

ANGABEPFLICHT S1-7 – MERKMALE DER NICHT ANGESTELLTEN BESCHÄFTIGTEN DES UNTERNEHMENS

Insgesamt sind 7.315 nicht angestellte Beschäftigte für die VIG tätig. Die Daten sind nach Personenzahl stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2024 erhoben und es erfolgte

keine Durchschnittsberechnung über den geforderten Zeitraum.

Die nicht angestellten Beschäftigten erbringen Arbeitsleistungen überwiegend als Selbstständige und in geringerem Ausmaß über Fremdunternehmen.

Selbstständige gelten als nicht angestellte Beschäftigte, wenn sie unabhängig arbeiten, ihre Arbeitszeiten selbst bestimmen, nicht als juristische Person organisiert sind, ausschließlich für Marken der VIG tätig sind und – im Falle selbstständiger Versicherungsagenten – im Berichtszeitraum Geschäfte für ein Unternehmen der VIG-Gruppe getätigt haben.

Personen, die bei einem Fremdunternehmen angestellt sind, zählen dann als nicht angestellte Beschäftigte, wenn sie unter der Leitung oder nach Anweisung eines Unternehmens der VIG arbeiten. Dazu gehören insbesondere

Personen, die reguläre Aufgaben von festangestellten Mitarbeitenden am selben Standort übernehmen, etwa als Vertretung während eines Ausfalls.

ANGABEPFLICHT S1-8 – TARIFVERTRAGLICHE ABDECKUNG UND SOZIALER DIALOG

Insgesamt sind 34 % der Beschäftigten von Kollektivverträgen abgedeckt. Jene Mitarbeiter:innen, die nicht unter einen Kollektivvertrag fallen, arbeiten in Unternehmen, in denen aufgrund nationaler Gegebenheiten kein Kollektivvertrag anwendbar ist. In diesen Ländern gibt es beispielsweise von der Qualifikation abhängige Mindestlöhne oder unternehmensinterne Gehaltsschemata.

In vielen Gesellschaften ist die oberste Führungsebene von kollektivvertraglich geregelten Vereinbarungen ausgenommen. Da sich in der Segment-Aufteilung sowohl EWR als auch Nicht-EWR-Länder befinden, wird in der nachfolgenden Tabelle das Land ausgewiesen.

Informationen zur tarifvertraglichen Abdeckung und zum sozialen Dialog

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Beschäftigte – EWR (für Länder mit >50 Beschäftigte, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (für Regionen mit >50 Beschäftigte, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Beschäftigte, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %	Tschechische Republik	Türkei	Tschechische Republik
20–39 %			
40–59 %			
60–79 %			
80–100 %	Österreich		Österreich

ANGABEPFLICHT S1-9 – DIVERSITÄTSKENNZAHLEN

Als oberste Führungsebenen wurden die Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die erste Führungsebene unter den Vorständen der Versicherungsgesellschaften (Board-1) definiert. In der nachfolgenden Tabelle wird die Geschlechterverteilung auf diesen Ebenen der Versicherungsgesellschaften dargestellt. Bezüglich der Diversitätskennzahlen der VIG Holding siehe Kapitel GOV-1 „Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“.

	Aufsichtsrat		Vorstand		Board-1	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Männlich	108	78,83 %	109	77,86 %	482	56,71 %
Weiblich	29	21,17 %	31	22,14 %	368	43,29 %

Die Verteilung aller Beschäftigten der Vienna Insurance Group nach Altersgruppen ist in folgender Tabelle ersichtlich:

Beschäftigte	2024
Personenzahl	
unter 30 Jahre	6.838
30 bis 50 Jahre	18.875
über 50 Jahre	8.728

ANGABEPFLICHT S1-10 – ANGEMESSENE ENTLOHNUNG

Die Vienna Insurance Group stellt sicher, dass alle ihre Mitarbeiter:innen angemessen entlohnt werden und die

lokalen Mindestanforderungen (gesetzlicher Mindestlohn, Kollektivverträge etc.) jedenfalls erfüllt bzw. überschritten werden. Bei der Vergütung werden die erforderlichen Qualifikationen sowie die Verantwortung und Pflichten der jeweiligen Position berücksichtigt. Die entsprechenden Leitlinien werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

ANGABEPFLICHT S1-11 – SOZIALE ABSICHERUNG

Die Vienna Insurance Group gewährleistet entsprechend den lokal geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine soziale Absicherung aller Mitarbeitenden. Dazu gehört der Schutz vor Einkommensverlusten durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung in der VIG, durch Arbeitsunfälle und aufgrund von Erwerbsunfähigkeit sowie aufgrund von Karenz und Ruhestand. Der Schutz wird abhängig von geltendem Recht und unter Berücksichtigung möglicher geltender Kollektivverträge im jeweiligen Land gewährleistet.

ANGABEPFLICHT S1-12 – MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Im Rahmen des Engagements der Vienna Insurance Group für Vielfalt und Inklusion wird über den Anteil von Menschen mit Behinderungen in der Belegschaft berichtet. Per 31. Dezember 2024 sind 2 % der Belegschaft entsprechend den lokalen Bestimmungen als Menschen mit Behinderungen erfasst. Die Vienna Insurance Group setzt sich dafür ein, ein inklusives Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Bedürfnisse aller Mitarbeitenden berücksichtigt und gleiche Chancen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

ANGABEPFLICHT S1-13 – KENNZAHLEN FÜR WEITERBILDUNG UND KOMPETENZENTWICKLUNG

Im Rahmen des Engagements für das Wachstum und die Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden legt die Vienna Insurance Group großen Wert auf regelmäßige Ziel- und Entwicklungsgespräche. Diese sind essenziell, um individuelle Ziele mit den strategischen Zielsetzungen abzustimmen und sich gegenseitig wertvolles Feedback zu geben.

In den folgenden Tabellen werden die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro beschäftigter Person sowie der Prozentsatz der Mitarbeiter:innen, welche an Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, ausgewiesen (aufgeschlüsselt nach Geschlecht bzw. Beschäftigungskategorie).

Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro beschäftigter Person 2024

Anzahl	
Geschlecht	
Männlich	39,45
Weiblich	32,01
Beschäftigungskategorie	
Innendienst	23,92
Außendienst	45,94

Beschäftigte, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben 2024

in %	
Geschlecht	
Männlich	78,74
Weiblich	76,82

Der Unterschied bei Schulungsstunden zwischen Mitarbeitenden im Vertrieb und in der Verwaltung basiert hauptsächlich auf den gesetzlichen Vorgaben aus der Insurance Distribution Directive (IDD), die ein bestimmtes Maß an Schulungen für die am Versicherungsvertrieb beteiligten Personen vorschreibt.

ANGABEPFLICHT S1-14 – KENNZAHLEN FÜR GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

Im Einklang mit dem Engagement für das Wohlbefinden der Mitarbeitenden stellt die VIG sicher, dass der Großteil der Mitarbeitenden durch ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit geschützt ist, welches den gesetzlichen Anforderungen und anerkannten Standards entspricht.

Die Daten sind stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2024 erhoben und es erfolgte keine Durchschnittsberechnung über den geforderten Zeitraum. 99 % der angestellten Beschäftigten und 3 % der nicht angestellten Beschäftigten unterliegen einem Management für Gesundheit und Sicherheit, das auf gesetzlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Richtlinien basiert.

Es wurden keine Todesfälle in der eigenen Belegschaft und von anderen Beschäftigten, die auf dem Gelände des Unternehmens tätig sind, aufgrund von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen gemeldet. Des Weiteren wurden keine meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen von Beschäftigten gemeldet. Im Berichtsjahr wurden

65 meldepflichtige Arbeitsunfälle (entsprechend lokalen Bestimmungen ggf. inkl. Wegeunfälle) innerhalb der eigenen Belegschaft verzeichnet. Die Quote an Arbeitsunfällen pro 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden beträgt 1,18.

Durch Arbeitsunfälle entstanden insgesamt 1.067 Ausfalltage bei den Beschäftigten.

ANGABEPFLICHT S1-15 – KENNZAHLEN FÜR DIE VEREINBARKEIT VON BERUF- UND PRIVATLEBEN

Die VIG legt Wert auf „Life Balance“ bzw. auf ein wertschätzendes und partnerschaftliches Zusammenarbeiten und schafft ein Arbeitsumfeld, in dem die Beschäftigten ihre beruflichen und privaten Prioritäten in Einklang bringen können. Eine Vielzahl von Maßnahmen, welche die lokalen Gruppengesellschaften entsprechend den Bedürfnissen ihrer lokalen Mitarbeiter:innen entwickeln, fördern dieses Gleichgewicht und umfassen Initiativen für die körperliche und psychische Gesundheit sowie Angebote für flexibles Arbeiten sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. 100 % der Beschäftigten haben gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen gemäß den lokalen rechtlichen Bestimmungen. Von den anspruchsberechtigten Beschäftigten haben dies 10% in Anspruch genommen. Die Verteilung nach Geschlecht ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Beschäftigte, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben	2024
in %	
Männlich	26,01
Weiblich	73,99

ANGABEPFLICHT S1-16 – VERGÜTUNGSKENNZAHLEN (VERDIENSTUNTERSCHIEDE UND GESAMTVERGÜTUNG)

Als führende Versicherungsgruppe in Zentral- und Osteuropa ist die VIG in Ländern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten tätig. Darauf wurde bei der Berechnung der Vergütungskennzahlen Rücksicht genommen, indem die Gehaltsdaten mittels Purchasing Power Parities-PPP (Eurostat) um Kaufkraftunterschiede bereinigt wurden.

Der Gender Pay Gap ergibt sich aus der Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes männlicher

und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes männlicher Beschäftigter. Der unbereinigte Gender Pay Gap der Vienna Insurance Group beträgt 31 %. Der unbereinigte Gender Pay Gap lässt individuelle Faktoren wie Funktion, Hierarchieebene, Qualifikation, Berufserfahrung sowie Branchenspezifika unberücksichtigt und ist daher nur beschränkt aussagekräftig. Unter alleiniger Berücksichtigung einer hierarchischen Gliederung ergeben sich folgende Werte:

Bereinigter Gender Pay Gap	2024
in %	
Oberste Führungsebene	12,50
Management direkt unter der obersten Führungsebene (Board-1)	21,46
Sonstige Beschäftigte	24,77

Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) beträgt 27:1.

Als Basis für die Ermittlung des Medians der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) wurden die Gehaltsdaten von rund 7.000 Beschäftigten österreichischer VIG-Gesellschaften herangezogen. Aufgrund der Verteilung dieser Daten wurde – unter Einbeziehung der kaufkraftbereinigten Durchschnittsbezüge der Gruppengesellschaften außerhalb Österreichs – der Median für die gesamte Vienna Insurance Group abgeleitet. Die Daten wurden um Unterschiede im Beschäftigungsausmaß bereinigt. Dabei wurden alle per 31. Dezember 2024 beschäftigten Personen jeglicher Arbeitsbereiche (Innen- und Außendienst) und Hierarchieebene (oberste Führungsebene, Management direkt unter der obersten Führungsebene (Board-1), sonstige Beschäftigte inkl. auszubildende Mitarbeiter:innen) berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Vergütungskennzahlen wurden alle im Berichtsjahr erhaltenen fixen und variablen Entgeltbestandteile sowie einmalige Zuwendungen berücksichtigt. Aufwandsentschädigungen wie Diäten oder Spesen wurden nicht miteinbezogen.

ANGABEPFLICHT S1-17 – VORFÄLLE, BESCHWERDEN UND SCHWERWIEGENDE AUSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENRECHTEN

Mindeststandards sind im Code of Business Ethics festgelegt und in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Für das Berichtsjahr wurden insgesamt sieben Fälle von Diskriminierung einschließlich Belästigung gemeldet. Darüber hinaus wurden in diesem Zusammenhang keine weiteren Beschwerden gemeldet. Die Gesamtsumme der Geldbußen, Strafen und Schadenersatzzahlungen infolge von Vorfällen und Beschwerden wegen Diskriminierung, einschließlich Belästigung, beliefen sich im Berichtszeitraum auf EUR 13.051. Der VIG sind weder schwere Menschenrechtsverfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft im Berichtszeitraum bekannt, noch gab es eingereichte Beschwerden bei der Nationalen Kontaktstelle für OECD-Multinationale Unternehmen.

ESRS S4 VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen in Verbindung mit ESRS 2 beschrieben.

Strategie

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Für die Vienna Insurance Group fallen in den Geltungsbereich von ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ Privatkund:innen sowie kleine und mittlere Einzelunternehmen, die von natürlichen Personen betrieben werden. Die Zuordnung zu diesem Kundensegment beruht auf der Kundensicht und ist nicht produktabhängig. Großkund:innen, der eigene Bürobetrieb sowie Kapitalveranlagen fallen nicht in den Geltungsbereich von ESRS S4. Handelt es sich um eine juristische Person, so wird diese dem Bereich Großkund:innen zugeordnet.

Die identifizierten negativen Auswirkungen beziehen sich auf die Bereitstellung ausreichender und verständlicher Informationen für Versicherungsnehmer:innen und den Schutz personenbezogener Daten. Die positiven Auswirkungen werden durch bedarfsgerechte Produkt- und Ser-

viceleistungen der Vienna Insurance Group für die Versicherungsnehmer:innen ermöglicht. Details dazu sind im Kapitel „Strategische Grundsätze“ auf Seite 10 im Konzernbericht bzw. unter MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Die grundsätzlich steigende Nachfrage nach privaten Vorsorgeprodukten bzw. nach einem breiteren Gesundheitsangebot wird in einer Studie zum „Demografischen Wandel und die Nachfrage nach Lebensversicherungen“ vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestätigt und von der Vienna Insurance Group als Chance gesehen. Die identifizierten Risiken beziehen sich auf die Möglichkeit der Verwendung irreführender Informationen beim Anbieten von Produkten, die ESG-Kriterien erfüllen („Greenwashing“), und die Verletzung von Datenschutzvorschriften.

Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sind von den identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken gleichermaßen betroffen. Risikovorkkehrungen werden für alle Versicherungsnehmer:innen gleichermaßen umgesetzt. Sowohl Chancen als auch Risiken wurden für alle Verbraucher:innen und Endnutzer:innen gleichwertig analysiert.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT S4-1 – KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN

Wesentliche bereits unter MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschriebene Vorgaben zum Management der beschriebenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sind einerseits das Strategie- und Nachhaltigkeitsprogramm der VIG, das Bekenntnis zum UN Global Compact, der Code of Business Ethics, Vorgaben in Bezug auf Datenschutz und das Risikomanagement sowie die Fit & Proper Leitlinie. Die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive/IDD (EU) 2016/97) ist eine wesentliche EU-Vorgabe im Kontext von ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“, da sie den Schutz der Kund:innen, den Verbraucher:innenschutz und eine europäische Mindestharmonisierung im Versicherungsvertrieb sicherstellt. Sie legt Vorgaben für Produkte, Beratung und Vergütung fest und verpflichtet Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Aus- und Weiterbildung aller am Vertrieb

und in leitender Funktion beteiligten Mitarbeiter:innen, um eine bestmögliche Beratung der Kund:innen zu gewährleisten. Darüber hinaus haben die VIG-Versicherungsgesellschaften zum überwiegenden Teil Richtlinien für die angemessene Bearbeitung von Beschwerden von Versicherungsnehmer:innen implementiert. Die gruppenweite Leitlinie „Life Insurance“ beschäftigt sich mit der Produktgestaltung, dem Bestands-, Vertriebs- und Risikomanagement sowie der Vermeidung von „Greenwashing“ in der Lebensversicherung. Die Versicherungsgesellschaften der Vienna Insurance Group haben zudem diverse lokale Vorgaben implementiert, die sicherstellen sollen, dass die Versicherungsnehmer:innen ausreichende und verständliche Informationen erhalten.

- Produktinformationsrichtlinien für die Erstellung und Verbreitung von Produktinformationen sollen sicherstellen, dass Broschüren, Websites und andere Materialien akurate, aktuelle und leicht verständliche Informationen enthalten.
- In Vorgaben zur Marketingkommunikation werden Standards festgelegt, die sicherstellen sollen, dass die Versicherungsgesellschaften die Produktinhalte zusammengefasst korrekt wiedergeben und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. nicht irreführend sind.
- Digitale Kommunikation gewährleistet, dass Produktinformationen über verschiedene Kanäle hinweg konsistent, sicher und leicht zugänglich ausgetauscht werden können.
- Kund:innensegmentierung ermöglicht eine kundengerechte Produktkommunikation auf der Grundlage von entsprechenden Merkmalen der Versicherungsnehmer:innen (z. B. Alter oder Risikoprofil).
- Schulungen ermöglichen es den Mitarbeiter:innen, ein umfassendes Verständnis über die verfügbaren Produkte zu erlangen, um eine sachkundige Kommunikation zu gewährleisten.
- Die Beantwortung von Anfragen erfolgt nach Vorgaben, die eine zeitnahe und faktenbasierte Kommunikation gewährleisten sollen.
- Feedbackvorgaben unterstützen dabei, die Kommunikation fortlaufend zu verbessern.

Die Vienna Insurance Group achtet die Menschenrechte. Die VIG bekennt sich zu den Prinzipien des UN Global Compact. Weitere Details finden sich unter ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“.

Personenbezogene Daten werden mit äußerster Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Die lokalen Versicherungsgesellschaften haben Feedback-Mechanismen eingeführt, etwa in Form von Interessenträger:innen-Befragungen. Weitere Details sind in S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“ beschrieben.

Um den Schutz der Rechte der Verbraucher:innen und Endnutzer:innen zu gewährleisten, haben die Versicherungsgesellschaften großteils Beschwerdestellen eingerichtet. Auch Makler:innen, Agent:innen und andere Vermittler:innen sind Ansprechpersonen zur Äußerung von Bedenken und können über die möglichen Beschwerde-mechanismen informieren.

ANGABEPFLICHT S4-2 – VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG VON VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN

Die lokalen VIG-Versicherungsgesellschaften sammeln kontinuierlich und systematisch Feedback von den Versicherungsnehmer:innen. Dadurch entsteht ein tieferes Verständnis der Bedürfnisse, was zu einer Verbesserung der Servicequalität führt. Die gewonnenen Erkenntnisse umfassen Aussagen über die Servicequalität, die Klarheit der bereitgestellten Informationen und die allgemeine Zufriedenheit mit den angebotenen Dienstleistungen. Die lokalen Versicherungsgesellschaften stehen über verschiedene Kommunikationskanäle wie Umfragen, Feedback-Formulare und spezielle Portale mit den Versicherungsnehmer:innen in direktem Austausch. Diese Kanäle ermöglichen eine breite und repräsentative Erfassung der unterschiedlichen Sichtweisen.

Die lokalen Versicherungsunternehmen versuchen die Interessen von Versicherungsnehmer:innen in unterschiedlichen Phasen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die unterschiedlichen Deckungsvarianten obliegt hierbei den Versicherungsnehmer:innen oder den von ihnen bevollmächtigen Vermittler:innen. Vor dem Versicherungsabschluss konzentrieren sich die lokalen Versicherungsgesellschaften auf die Bewusstseinsbildung und Aufklärung, indem sie potenzielle Kund:innen z. B. durch Marketingkampagnen, Webinare, Infobroschüren oder entsprechende Inhalte auf den Websites (vorvertragliche Informationen, Vertragsbedingungen, Basisinformationsblätter)

zum jeweiligen Produktangebot informieren. Lokale Versicherungsgesellschaften bieten zudem persönliche Beratungsgespräche, Chat-Support und/oder maßgeschneiderte Versicherungsberatungstools für die unterschiedlichen Vertriebswege an. Während des Vertragsabschlusses unterstützen die Versicherungsgesellschaften ihre Kund:innen durch Beratung im Antragsprozess, durch Kund:innendienste und Online-Tools entsprechend des jeweiligen Vertriebszugangs der Kund:innen. In der Phase des aufrechten Versicherungsvertrags pflegen die lokalen Versicherungsgesellschaften die regelmäßige Kommunikation mit den Versicherungsnehmer:innen per Telefon, E-Mail, Online-Chat oder durch den Versand von Newslettern, die neueste Informationen enthalten. Trainingsangebote für die unterschiedlichen Vermittler:innen stellen die Weiterbildung, die auch im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) gefordert wird, sicher. Da die Betreuung der Versicherungsnehmer:innen stark von den jeweiligen Vertriebspartner:innen abhängig und zudem ein fortlaufender Prozess ist, führen die lokalen Versicherungsgesellschaften auch regelmäßige Überprüfungen beispielsweise mit Hilfe von Feedback-Formularen bei den jeweiligen Kund:innenkontaktpunkten durch (direkt oder über Vertriebspartner:innen). Dies ermöglicht die laufende Bewertung der jeweiligen Bedürfnisse.

Im Falle eines Schadenereignisses können unterschiedliche Möglichkeiten zur Schadenmeldung genutzt werden. Darunter fallen die direkte Meldung an Versicherungsvermittler:innen, Onlineplattformen, Kund:innenservice-Zentren, E-Mail oder auch per Brief oder Fax. Ziel ist es, die Versicherungsnehmer:innen im Schadenprozess bestmöglich zu unterstützen. Bei der Schadenmeldung an den/die Versicherungsvermittler:in bzw. im Kund:innenservice-Zentrum wird zudem abgeklärt, welche Unterlagen bereits im Rahmen der Schadenmeldung eingereicht wurden bzw. nachgereicht werden müssen. Im Onlineprozess ist man bestrebt, die Schadenmeldung bereits so vollständig wie möglich aufzusetzen mit dem Ziel, die benötigten Unterlagen so rasch als möglich zu erhalten, um eine schnelle Schadenregulierung sicherzustellen. Ist eine Begutachtung durch Sachverständige nötig, wird diese durch die lokale Versicherungsgesellschaft angestoßen.

Durch das Einholen von Feedback via Umfragen und Interviews nach der Schadenfallbearbeitung ergeben sich wertvolle Erkenntnisse zum Schadenbearbeitungsprozess und zur Zufriedenheit der Versicherungsnehmer:innen.

Kommt es zu Beschwerden, ist es wichtig zu unterscheiden, ob diese aufgrund einer Nichtdeckung gegeben sind oder ob es innerhalb des Schadenprozesses Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Der Vertragsverlängerungsprozess hängt von den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben für die Erneuerung ab. In der Vertragsverlängerungsphase werden gemäß den lokalen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Angebote von den lokalen Versicherungsgesellschaften erstellt. In dieser Phase sammeln die lokalen Versicherungsgesellschaften ebenfalls Feedback, um die Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Qualität der Kund:innenbeziehung wird durch unterschiedliche Indikatoren evaluiert. Eine der häufigsten Kennzahlen ist der Net Promoter Score (NPS), der die Wahrscheinlichkeit misst, mit der Versicherungsnehmer:innen die Dienstleistungen der VIG weiterempfehlen. Darüber hinaus bewerten einige lokale Versicherungsgesellschaften die Zufriedenheit durch den Customer Satisfaction Score (CSAT). Eine weitere wichtige Kennzahl ist die Zeit, in der Beschwerden gelöst oder geklärt werden. Ergänzend erfolgen Feedback-Analysen, wodurch sich Trends und zusätzliche Erkenntnisse ableiten lassen.

Benachteiligte Verbrauchergruppen wurden im Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse nicht identifiziert.

ANGABEPFLICHT S4-3 – VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER DIE VERBRAUCHER UND ENDNUTZER BEDENKEN ÄUßERN KÖNNEN

Um den Schutz der Rechte der Verbraucher:innen und Endnutzer:innen zu gewährleisten, ist ein Beschwerdemanagement eingerichtet, welches innerhalb der Gruppe dezentral organisiert ist. Die Versicherungsgesellschaften bieten ihren Versicherungsnehmer:innen verschiedene Möglichkeiten an, Bedenken und Bedürfnisse zu äußern (wie z. B. Service-Helplines oder Online-Beschwerde-Portale). Gemeldete Vorfälle und daraus abzuleitende Maßnahmen werden individuell geprüft.

Verbraucher:innenbeschwerden und -anliegen werden in verschiedenen Formaten erfasst, einschließlich des Datums, an dem die Beschwerden in Bezug auf Schadenmeldung eingehen, und dem Zeitpunkt, an dem sie beantwortet wurden. Wesentliche Aspekte sind dabei unter anderem die Zeit, die für die Reaktion auf Beschwerden erforderlich ist,

sowie die Identifikation von Gründen für wiederholte Beschwerden. Zusätzlich sind Versicherungsgesellschaften innerhalb der EU verpflichtet, regelmäßige Berichte über Kund:innenbeschwerden an die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Agent:innen und andere Vermittler:innen, die im Auftrag der VIG Dienstleistungen für Versicherungsnehmer:innen erbringen bzw. Makler:innen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers tätig sind, sind wichtige Ansprechpersonen zur Äußerung von Bedenken und informieren über die möglichen Beschwerdemechanismen. Gleichzeitig gewährleistet die VIG, dass Makler:innen, Agent:innen und andere Vermittler:innen Möglichkeiten zur Einholung von Feedback zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden den Vermittler:innen, die im Namen der VIG tätig sind, fortlaufend Schulungen angeboten, die sich auf Anliegen der Versicherungsnehmer:innen konzentrieren.

Der Kund:innenkontakt erfolgt durch die jeweiligen lokalen Versicherungsgesellschaften. Um einen Austausch innerhalb der VIG zu ermöglichen, wurde in Polen eine Stelle für Customer Experience (CX) eingerichtet. Dieses tauscht sich mit den lokalen VIG Gesellschaften über Kund:innenerfahrung (Customer Experience) aus und diskutiert mit den teilnehmenden Versicherungsgesellschaften, welche Entwicklungen innerhalb der Versicherungskernprozesse auch anderen VIG Versicherungsgesellschaften vorgestellt werden sollen.

ANGABEPFLICHT S4-4 – ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN

Die berufliche Aus- und Weiterbildung der Vertriebsmitarbeiter:innen dient dazu, sicherzustellen, dass die am Versicherungsvertrieb mitwirkenden Personen über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zudem werden von den lokalen Versicherungsgesellschaften Produkte und Services gemäß den Ansprüchen der Versicherungsnehmer:innen vor Ort je nach Bedarf unterschiedlich angeboten. Diese umfassen unter anderem:

- Lebensversicherungen, die ESG-Kriterien berücksichtigen, wie zum Beispiel fond- und indexgebundene Lebensversicherungen.

- Versicherungsprodukte mit ökologischem Mehrwert, welche umweltfreundliche Mobilität und energieeffizientes Bauen fördern sollen, sofern diese finanziell nachhaltig sind.
- Versicherungen für innovative, nachhaltige Technologien mit Fokus auf erneuerbare Energie in Zentral- und Osteuropa.
- Einbindung diverser Digitalisierungslösungen innerhalb der Kernprozesse der Versicherung, wodurch der Kommunikationsprozess in den unterschiedlichen Stadien moderner und Schritt für Schritt einfacher gestaltet werden soll.

Die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse erfolgt über Zufriedenheitsmessungen. Details dazu sind unter S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“ beschrieben.

Die VIG-Versicherungsgesellschaften investieren für die Bereitstellung angemessener Informationen für Versicherungsnehmer:innen unter anderem auch in die Weiterentwicklung der Onlineplattformen zum Vertragsabschluss, Vertragsinformation bzw. zur Schadenmeldung. Des Weiteren wird die Entwicklung von Tools zur Verbesserung der Kund:innenerfahrung sowie die Förderung innovativer Versicherungslösungen vorangetrieben. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung von Telematiktarifen, die ein sicheres Fahrverhalten belohnen. Diese Initiativen werden vor allem gesetzt, um etwaige Versicherungslücken insbesondere von Bestandskunden zu schließen. Produkte werden entsprechend den lokalen Marktgegebenheiten und den Kund:innenbedürfnissen angeboten, um entsprechenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Die VIG-Versicherungsgesellschaften entscheiden auf Basis der lokalen Marktbedarfs (z. B. medizinische Infrastruktur) über ihre jeweilige Ausgestaltung der Produkte. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den sich wandelnden Bedürfnissen der Versicherungsnehmer:innen anzupassen und eine hohe Zufriedenheit sicherzustellen. Weitere Maßnahmen sind unter S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“ beschrieben.

Mit der Implementierung von gruppenweiten IT-Standards wird die Datensicherheit gewährleistet. Details dazu sind in MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nach-

haltigkeitsaspekten“ beschrieben. Die VIG-Gesellschaften unterliegen Datenschutzvorschriften, die festlegen, wie personenbezogene Informationen erfasst, verwendet und geschützt werden.

Personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutz-Vorschriften sicher verarbeitet und IT-Systeme regelmäßig aktualisiert, um potenzielle Schwachstellen zu beheben. Die VIG hat zuverlässige Prozesse im Umgang mit Datenschutzverletzungen aufgesetzt, einschließlich eines Verfahrens zur Information der betroffenen Versicherungsnehmer:innen und der Aufsichtsbehörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus setzt die VIG gruppenweit Verschlüsselungstechniken ein, die sicherstellen, dass Daten, selbst wenn sie abgefangen werden, ohne entsprechende Berechtigung unlesbar bleiben. Regelmäßige interne und externe Audits und Risikobewertungen sollen eventuelle Schwachstellen aufdecken und ermöglichen, Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern. Weiters werden regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen durch externe Spezialisten durchgeführt. Die VIG bewertet und überwacht gruppenweit regelmäßig die Verfahren zur Datensicherheit ihrer Anbieter:innen und Partner:innen, um sicherzustellen, dass diese die geltenden Sicherheitsstandards einhalten und angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Die Umsetzung erfolgt durch die lokalen Gesellschaften.

Angesichts der immer ausgeklügelteren Strategien von Cyber-Kriminellen informieren die lokalen Versicherungsgesellschaften ihre Mitarbeitenden regelmäßig über Cyber-Gefahren. Gut geschulte Mitarbeitende spielen eine zentrale Rolle bei der Abwehr von IT-Sicherheitsangriffen. Zudem hat die VIG ein umfassendes Programm zum Schutz gegen die zunehmenden Cyber-Bedrohungen etabliert. Die Servicierung der Gesellschaften der Vienna Insurance Group erfolgt über drei Kompetenzzentren (Cyber Defence Center) in Österreich, Polen und der Tschechischen Republik. Davon abgedeckt sind alle VIG-Gesellschaften im Anwendungsbereich des Digital Operational Resilience Act (DORA) und Gesellschaften mit demselben IT-Dienstleister. IT-Systeme der Vienna Insurance Group werden kontinuierlich auf Anzeichen für einen Cybersicherheitsvorfall überwacht. Ergänzt wird das „Cyber Defence Center“-Programm durch Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungskampagnen für Mitarbeitende.

Ziel der Vienna Insurance Group ist die vollständige Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und die Gewährleistung von Transparenz gegenüber den Versicherungsnehmer:innen hinsichtlich der Verwendung und Weitergabe ihrer Daten. Im Falle eines entsprechenden Verstoßes werden die betroffenen Parteien sowie die zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen umgehend informiert. Datenschutzverletzungen werden von den lokalen Datenschutzbeauftragten laufend analysiert. Die Erkenntnisse dienen der Vermeidung ähnlicher Vorfälle und der kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse. Weitere Informationen zum Datenschutzmanagementsystem finden sich unter ESRS 2 MDR-A „Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte“. Im Berichtsjahr wurden 80 Datenschutzverstöße gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen an die zuständigen Datenschutzbehörden gemeldet. Gegen eine rumänische Gruppengesellschaft wurde von der lokalen Datenschutzbehörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 3.000 aufgrund von Mängeln im Zusammenhang mit technischen und organisatorischen Maßnahmen bei einem Auftragsverarbeiter verhängt. Gegen eine georgische Gruppengesellschaft wurde von der lokalen Datenschutzbehörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 700 wegen eines Verstoßes in Zusammenhang mit einem Eingabedialog auf der Website der Gesellschaft verhängt; die Gesellschaft hat Berufung eingelegt.

IT-Sicherheitsvorfälle werden dem Chief Information Security Officer der VIG Holding monatlich gemeldet. Kritische Vorfälle werden unverzüglich dem Chief Information Security Officer sowie dem für den IT-Bereich verantwortlichen Vorstandsmitglied der Holding berichtet.

Um Greenwashing in der Lebensversicherung zu vermeiden, wurde die „VIG Group Life Insurance Policy“ angepasst. Greenwashing in der Lebensversicherung soll durch transparente und überprüfbare Nachhaltigkeitskriterien verhindert werden, etwa durch unabhängige Zertifizierungen, Offenlegung der Investitionsstrategien und klare Definitionen nachhaltiger Produkte. Informationen für die Versicherungsnehmer:innen werden entsprechend der regulatorischen Vorgaben dargestellt. In der Nicht-Lebensversicherung gibt es keine klare Definition, wie Produkte als „grün“ einzustufen sind. Deshalb wird in der gruppenweiten Non-Life Underwriting Guideline auf unterschiedliche Quellen verwiesen, die beachtet werden müssen, sollte ein Produkt als „grün bzw. nachhaltig“ definiert werden.

Als Reaktion auf die identifizierten Risiken wie Greenwashing oder die Verletzung von Datenschutz setzt die VIG auf verschiedene Maßnahmen, wie z. B. Beschwerdekanaäle und Schulungen für Mitarbeiter:innen, die aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten nicht für alle Gesellschaften der Vienna Insurance Group identisch sind. Dieser Ansatz stellt sicher, dass jede Versicherungsgesellschaft Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen lokalen Anforderungen ergreifen kann. Weitere Details sind in S4-3 „Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können“ beschrieben.

Vorgaben, die sicherstellen sollen, dass eigene Geschäftspraktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen haben, sind in ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben.

Für das Berichtsjahr erfolgte zusätzlich eine Abfrage bei den lokalen Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die Nicht-Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der International Labour Organisation (ILO) „Erklärung über Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Es wurden keine diesbezüglichen Vorfälle gemeldet.

Ressourcen zum Management der wesentlichen Themen in ESRS S4 „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ sind nicht gesondert darstellbar, da dies Teil des gesamten Kerngeschäfts der VIG ist und gruppenweit von umfassenden Maßnahmen unterstützt wird.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT S4-5 – ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN

Die Berücksichtigung der diversen Interessen erfolgt über einen umfassenden und kontinuierlichen Engagement-Ansatz, den die Versicherungsgesellschaften mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung weiterentwickeln. Details sind in S4-3 „Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle“ beschrieben. Versicherungs-

nehmer:innen werden über verbesserte Serviceleistungen über die Fortschritte des Unternehmens zur Erreichung dieser Ziele informiert. Erkenntnisse oder Verbesserungsmöglichkeiten sind in S4-2 „Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen“ beschrieben.

GOVERNANCE-INFORMATIONEN

ESRS G1 UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen in Verbindung mit ESRS 2 beschrieben.

Governance

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 GOV-1 – DIE ROLLE DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Die VIG Holding bekennt sich zur Anwendung und Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der den Standard für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle in Österreich darstellt. Im Rahmen gelebter Corporate Governance sind dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den Mitarbeitenden die Beachtung und Erfüllung der Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex ein wichtiges Anliegen.

Strategie

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 SBM-3 – WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL

Bezogen auf den eigenen Geschäftsbetrieb zeigen sich die identifizierten wesentlichen Auswirkungen im Beitrag zu einem fairen und nachhaltigen Wirtschaftssystem durch eine angemessene Unternehmensführung. Die wesentlichen Risiken im eigenen Geschäftsbetrieb betreffen insbesondere die Nichteinhaltung von regulatorischen Vorschriften, insbesondere aus dem Aufsichtsrecht, die möglichen Folgen unzureichender IT-Sicherheitsmaßnahmen sowie Datenschutzverletzungen, die zu Reputationsschäden, Strafzahlungen und sonstigen finanziellen Verlusten führen können. Zudem besteht das Risiko von Reputationsschäden durch die Versicherung von oder Investition in Unternehmen mit nicht angemessenen Geschäftspraktiken oder Herausforderungen für das eigene Reporting durch z. B. fehlende Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ANGABEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ESRS 2 IRO-1 – BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Die Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen inklusive aller relevanten Kriterien sind in Kapitel IRO-1 „Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chance“ dargestellt.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der anwendbaren regulatorischen Vorgaben sowie freiwillig übernommener Verpflichtungen, zur Förderung einer Kultur der Integrität und zur Sicherstellung ethisch korrekten Verhaltens, aber auch im Sinne eines aktiven Managements materieller Risiken und Chancen bestehen in der Vienna Insurance Group zahlreiche interne Leitlinien, Richtlinien und Arbeitsanleitungen. Exemplarisch seien der Code of Business Ethics, die gruppenweiten Leit- und Richtlinien zum Compliance-Management-System, zu Datenschutz, zur Geldwäscheprävention, zum Risikomanagement, Fit & Proper, IT-Security, Procurement sowie die Selbstverpflichtung zu den Prinzipien des UN Global Compacts genannt. Details zu einzelnen zentralen Governance-Dokumenten sind oben im Abschnitt ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“ beschrieben. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang die gruppenweite Richtlinie zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Bedeutung. Diese beruht auf den Vorgaben der 4. und 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie sowie dem österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und betrifft jene Gesellschaften der VIG, die aufgrund europäischer oder nationaler Vorgaben Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsbestimmungen einzuhalten haben. Die VIG Holding und die VIG-Gesellschaften unterstützen die internationalen Bestrebungen, den Missbrauch des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, und sind bestrebt, im Sinne des Know-your-Customer-Prinzips (KYC) ihre Kund:innen zu identifizieren und zu verifizieren, die Mittelherkunft zu prüfen sowie verdächtig erscheinende Transaktionen zu identifizieren und zu überwachen, bei Bedarf an die zuständigen Behörden zu melden und gegebenenfalls abzulehnen bzw. zu beenden. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Geldwäschebeauftragten der VIG Holding und der

relevanten Gruppengesellschaften. Die Funktion der Geldwäschebeauftragten ist so einzurichten, dass diese dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich sind und diesem direkt – ohne Zwischenebenen – berichten.

ANGABEPFLICHT G1-1 – UNTERNEHMENSKULTUR UND KONZEPTE FÜR DIE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

VIG fördert aktiv durch eine Vielzahl an Initiativen eine angemessene Unternehmenskultur. Dazu gehört die Definition grundlegender Prinzipien der Zusammenarbeit, die Förderung des Engagements der Mitarbeitenden, das Angebot von Schulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die Einführung von Anreizsystemen, die Förderung einer offenen Kommunikation sowie von Vielfalt und Integration. Darüber hinaus wird das Onboarding als wichtiger Zeitpunkt genutzt, um neue Mitarbeitende mit der Unternehmenskultur vertraut zu machen. Weitere Maßnahmen betreffen das soziale Engagement der VIG für die Gesellschaften in ihren jeweiligen Ländern, die Durchführung von Mitarbeitendenbefragungen sowie die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit verbundener Initiativen. Einige Maßnahmen werden im Folgenden näher erläutert.

Klare Kommunikationswege

Fundierte strategische Entscheidungen erfordern eine verlässliche und vollständige Informationsbasis. Deshalb verfügt die Gruppe über Expert:innen, die den Vorstand und das Management der lokalen Gesellschaften mit umfassenden Analysen bei ihren Entscheidungen unterstützen. Klar definierte Kommunikationswege stellen den notwendigen Austausch zwischen den einzelnen Gesellschaften und der VIG Holding sicher.

CO³

Der Fachbereich CO³ vertieft die Interaktion und den Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppengesellschaften und liefert strategischen Input für die Positionierung der Gruppe.

Trainings

Die VIG Holding bietet umfangreiche Schulungsprogramme für Mitarbeitende unter anderem zu den Themen Compliance, Internationale Sanktionen und zum Code of Business Ethics an.

Der Mensch im Mittelpunkt

Die VIG respektiert die Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder und Märkte, in denen sie ihre Versi-

cherungsleistungen anbietet, und setzt sich für Chancengleichheit bei der Einstellung und Entwicklung ihrer Mitarbeitenden ein. Dieses Engagement wird durch die Diversitätsstrategie der Gruppe und die Ernennung einer Diversitätsbeauftragten in der VIG Holding unterstrichen. Die VIG organisiert regelmäßig Workshops, Tagungen und bereichs- sowie unternehmensübergreifende Projekte, die die Mitarbeitenden dazu ermutigen, sich zu vernetzen und effektiv zu kommunizieren. Diese Initiativen fördern ein positives Arbeitsumfeld, die Stärkung des Vertrauens und die Verbesserung der allgemeinen Teamdynamik. Die Vienna Insurance Group ist sich bewusst, dass Investitionen in Teambuilding nicht nur die Arbeitsmoral, sondern auch die Produktivität und Innovationskraft steigern. Weitere Informationen sind unter S1-1 „Konzepte im Zusammenhang mit den Beschäftigten des Unternehmens“ zu finden.

Compliance-Management-System

Ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist das gruppenweit eingerichtete Compliance-Management-System. Dieses bildet, neben dem Code of Business Ethics, den Kern des Gesamtkonzepts zur Sicherstellung regeltreuen und ethisch korrekten Verhaltens im Geschäftsbetrieb und in den Beziehungen zu Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Aktionär:innen sowie der Allgemeinheit. Gleichzeitig sind im Compliance-Management-System Mechanismen zur Meldung von wahrgenommenen Verhaltensweisen vorgesehen, die potenziell im Widerspruch zu regulatorischen und ethischen Vorgaben sowie freiwillig übernommener Verpflichtungen stehen. Das gruppenweite Compliance-Management-System wird laufend evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Weitere Informationen zum Code of Business Ethics, zur Leitlinie Compliance-Management-System, zur Richtlinie Procurement Principles sowie einzelnen weiteren Governance-Dokumenten finden sich im Abschnitt ESRS 2 MDR-P „Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte“.

Wie die Unternehmensgruppe selbst ist auch die Compliance-Organisation dezentral strukturiert. Sie wird durch das Group Compliance Committee repräsentiert, das aus den lokalen Compliance-Verantwortlichen und der Leitung des Bereichs Compliance (incl. AML) der VIG Holding besteht. In allen (Rück-)Versicherungsgesellschaften und in

bestimmten Nichtversicherungsgesellschaften, insbesondere den Asset-Management-Gesellschaften und Pensionskassen, sind Compliance-Verantwortliche bestellt, die für die Betreuung und Weiterentwicklung des lokalen Compliance-Management-Systems verantwortlich sind. Die Aufgaben der Compliance-Verantwortlichen bestehen neben der Beobachtung von Änderungen der Rechtslage und der Empfehlung notwendiger Maßnahmen in der Identifikation und Bewertung von Compliance-Risiken, der Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention von Regelverstößen, der Beratung der Mitarbeitenden und der Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats, der Überwachung bestehender Prozesse sowie dem Umgang mit Compliance-Vorfällen. Darüber hinaus bestehen umfangreiche regelmäßige und Ad-hoc-Berichtspflichten der lokalen Compliance-Verantwortlichen gegenüber dem lokalen Vorstand bzw. Aufsichtsrat und dem Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding. Dazu zählen etwa der jährliche Compliance-Bericht, aber auch die Meldung von behördlichen Prüfungen und deren Ergebnissen, von genau definierten Compliance-Vorfällen und Interessenkonflikten bestimmter Personengruppen. Eine eigenständige gruppenweite Richtlinie und eine Holding-Richtlinie zu Interessenkonflikten schaffen hierbei ein gemeinsames Verständnis und legen Mindeststandards im Umgang mit diesen fest. Die lokalen Compliance-Verantwortlichen werden vom Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding begleitet, unterstützt, gesteuert und überwacht.

Meldung von Verstößen

Interne wie externe Personen können Wahrnehmungen über Fehlverhalten an die Compliance-Verantwortlichen sowohl auf Ebene der einzelnen Gruppengesellschaften als auch auf Ebene der VIG Holding melden. In Übereinstimmung mit dem Hinweisgeber:innenschutzgesetz, das die EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich umgesetzt hat, wurde in der VIG Holding das VIG-Whistleblower-Portal als interner Meldekanal eingerichtet, über den wahrgenommene Verstöße gegen die im Hinweisgeber:innenschutzgesetz genannten Rechtsvorschriften jederzeit – auch anonym – sicher und vertraulich gemeldet werden können. Für wahrgenommene Rechtsverstöße in anderen Rechtsgebieten stehen einerseits ein eigenes E-Mail-Postfach (whistleblowing@vig.com) und andererseits der Postweg an den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding, zu Händen der VIG-Compliance-Beauftragten, zur Verfügung.

Informationen dazu finden sich sowohl im Intranet als auch auf der VIG-Website unter <https://group.vig/whistleblowing/>. Alle Hinweise langen unabhängig vom gewählten Kanal beim Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding ein und werden unter Einhaltung der Vorschriften zu Vertraulichkeit, Arbeitnehmer:innen- und Datenschutz auf Stichhaltigkeit geprüft. In einem Komitee der VIG Holding, bestehend aus den Bereichen Compliance (incl. AML), General Secretariat & Legal, Human Resources und Internal Audit, wird jeder eingehende Hinweis unabhängig davon, ob dieser eine Tochtergesellschaft oder die VIG Holding betrifft, bewertet und es werden bei Bedarf Folgemaßnahmen empfohlen. Die Folgemaßnahmen werden entsprechend den Prozessvorgaben von Internal Audit gesetzt.

In der VIG-Gruppe sind Vorgaben zum Umgang mit Hinweisgeber:innen in lokalen Governance-Dokumenten und im Einklang mit dem lokalen Rechtsrahmen umgesetzt. Für Gruppengesellschaften mit Sitz in der EU gelten dabei die Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie, die die Einrichtung interner Meldekanäle und den Schutz von Hinweisgeber:innen vorschreibt. Dementsprechend bestehen in allen Versicherungsgesellschaften der Gruppe mit Sitz in der EU entsprechende Meldekanäle. Auch außerhalb der EU haben die Versicherungsgesellschaften mit einzelnen Ausnahmen diesbezügliche Prozesse, jeweils im Einklang mit den lokalen Vorschriften, eingerichtet (siehe MDR-P „Konzepte im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Die am häufigsten angebotenen Meldewege sind eigens eingerichtete E-Mail-Postfächer und persönliche Treffen; manche Gesellschaften haben eine eigene Whistleblowing-Hotline eingerichtet. Außerdem haben einige Nichtversicherungsgesellschaften im Einklang mit den geltenden Gesetzen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgeber:innen gesetzt.

Auf Ebene der VIG Holding wurde im Berichtsjahr das umfangreiche Schulungsangebot zu Compliance-Themen weitergeführt. Zum einen mussten neu eintretende Mitarbeitende eine allgemeine Compliance-Schulung sowie jeweils eine Schulung zum Thema Vermeidung von Marktmissbrauch und zu Internationalen Sanktionen absolvieren. Dazu kam zum anderen ein verpflichtendes Compliance-E-Learning-Programm. Dieses umfasste die Module Datenschutz, Informationssicherheit, Verhaltenskodex, Antikorruption und Geldwäscheprevention. Die Planung und Durch-

führung von Schulungsmaßnahmen in den Gruppengesellschaften liegen in der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaft. Umfang, Adressatenkreis, Frequenz und Format der Compliance-Schulungen sind daher in den Gruppengesellschaften unterschiedlich ausgestaltet. Zu den in Bezug auf Korruption und Bestechung innerhalb eines Unternehmens am meisten gefährdeten Funktionen siehe unten in Abschnitt G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“.

ANGABEPFLICHT G1-3 – VERHINDERUNG UND AUFDECKUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Das Ziel eines effektiven Compliance-Management-Systems ist, wie oben unter Angabepflicht G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben, die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher auf ein Unternehmen bzw. eine Gruppe anwendbarer regulatorischen Vorschriften, interner Standards sowie freiwillig übernommener Verpflichtungen. Dazu zählen insbesondere auch die Vorschriften zur Verhinderung von Korruption und Bestechung, zu Prinzipien für die Beschaffung und zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten. Die oben beschriebenen Mechanismen zur Meldung von Verstößen erstrecken sich dementsprechend auch auf diesen Rechtsbereich. Die diesbezüglichen Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung sind in das Compliance-Management-System eingebettet und somit auch in gruppenweiten Leit- und Richtlinien enthalten (siehe dazu auch G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“).

Fälle von Korruption und Bestechung stellen Compliance-Vorfälle dar, die einer entsprechenden Berichterstattung an den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding unterliegen. Der Umgang mit Meldungen bzgl. wahrgenommener Fälle von Korruption und Bestechung erfolgt entsprechend den lokal festgelegten Verantwortlichkeiten und in Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Vorschriften. Sowohl Compliance als auch Internal Audit – jeweils Bereiche, die in der Regel mit der Entgegennahme von Meldungen und Bearbeitung von wahrgenommenen Fällen von Korruption und Bestechung befasst sind – haben in den Gesellschaften der Gruppe eine direkte Berichtslinie an den lokalen Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich.

Nichtversicherungsgesellschaften werden auf Basis ihrer individuellen Risikosituation in das Compliance-Management-System der sie kontrollierenden Versicherungsgesellschaft einbezogen, weswegen einige Nichtversicherungsgesellschaften nicht selbst über die oben beschriebenen Verfahren zur Vermeidung von Korruption und Bestechung verfügen. Einzelne Versicherungsgesellschaften der Gruppe planen, in den kommenden Jahren zusätzliche Maßnahmen in diesem Bereich zu implementieren. Die Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Hinweisen auf Korruption und Bestechung werden auf verschiedenen Wegen kommuniziert, wobei sich die meisten Gruppengesellschaften ihrer internen Kommunikationskanäle oder Schulungen bedienen. Der gruppenweite Code of Business Ethics, der als eines von fünfzehn Prinzipien die Prävention von Korruption und Bestechung vorsieht, ist wie oben beschrieben jederzeit im gruppenweiten Intranet und auf der Website abrufbar. Wie oben unter G1-1 beschrieben, sind die Planung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen in der Verantwortung der Gruppengesellschaften. Dementsprechend sind Umfang, Adressatenkreis, Frequenz und Format der Compliance-Schulungen in den Gruppengesellschaften unterschiedlich ausgestaltet. In ihren jährlichen Compliance-Plänen und Compliance-Berichten, die an den lokalen Vorstand und den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding gehen, informieren die lokalen Compliance-Verantwortlichen über entsprechende Maßnahmen und deren Durchführung. In der VIG Holding wird das Thema Korruption und Bestechung in der verpflichtenden allgemeinen Compliance-Schulung sowie dem E-Learning-Programm behandelt. Dazu gibt es im Anlassfall entsprechende bewusstseinsbildende Maßnahmen. Als risikobehaftete Funktionen, also als Funktionen, die innerhalb des Unternehmens in Bezug auf Korruption und Bestechung am stärksten gefährdet sind, sind definiert: Vorstandsmitglieder und Führungskräfte eine Ebene darunter. Der Prozentsatz dieser Funktionen, die im Berichtsjahr Schulungsmaßnahmen zu Korruption und Bestechung in der VIG absolviert haben, wird für dieses Berichtsjahr nicht ausgewiesen, da die entsprechenden Daten noch nicht in ausreichender Qualität vorliegen.

Der Vorstand der VIG Holding informiert den Aufsichtsrat der VIG Holding jährlich umfassend im Rahmen einer Auf-

sichtsratssitzung über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption in der VIG Holding. Lokal erfolgt eine Berichterstattung an den lokalen Vorstand und vereinzelt den lokalen Aufsichtsrat mittels eines jährlichen Compliance-Berichts.

MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Die VIG agiert als Versicherungsgruppe in einem hoch regulierten Umfeld und bringt sich als Mitglied bei Versicherungsverbänden oder branchenunabhängigen Industrieverbänden bei der Weiterentwicklung dieses rechtlichen Rahmens ein. Ziel ist es, durch Branchenexpertise und Praxiswissen zu einer praxistauglichen, marktorientierten und effektiven Regulierung beizutragen. Die VIG setzte umfassende Maßnahmen zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen um. Diese sind in ESRS 2 MDR-A „Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte“ sowie G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ und G1-3 „Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung“ beschrieben. Im Berichtsjahr wurde zudem intensiv an der erweiterten Treibhausgas-Berichterstattung gearbeitet und eine ESRS-Group Policy etabliert, welche als verbindlicher Rahmen für die vollkonsolidierten Gesellschaften der VIG in Bezug auf die jährliche Berichterstattung der nichtfinanziellen Informationen dient und die erforderlichen Prozesse und Verantwortlichkeiten beschreibt. Wesentliche Themen in Bezug auf die IT-Sicherheit sind auch in ESRS S4 identifiziert worden. Die gesetzten Maßnahmen werden in S4-4 „Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ beschrieben.

Es gibt eine Ad-hoc-Berichtspflicht für von Gruppengesellschaften festgestellte (potenzielle) Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrats, Mitgliedern des Vorstands und Inhaber:innen von Governance- oder Schlüsselfunktionen an den Bereich Compliance (incl. AML) der VIG Holding. Auch für die VIG Holding wurde eine entsprechende Richtlinie erarbeitet, wonach Mitarbeitende Interessenkonflikte zu identifizieren und in Abstimmung mit den jeweiligen Füh-

rungskräften zu vermeiden haben. Sollte dies nicht möglich sein, haben sie gemeinsam mit den Führungskräften entsprechende Maßnahmen für den Umgang zu definieren und umzusetzen. Kann ein Interessenkonflikt weder vermieden noch adäquat gehandhabt werden, hat eine Meldung an den Bereich Compliance (incl. AML) zu erfolgen.

Die gruppenweite Richtlinie „Internationale Sanktionen“ sieht ein verpflichtendes Screening sämtlicher Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Zahlungsempfänger:innen und Mitarbeitenden in Bezug auf Internationale Sanktionen vor. Dabei kommt ein für die Gruppe beschafftes Sanktionen-Screening-Tool zum Einsatz. Dieses Tool wird auch für das Screening der Eigenschaft als politisch exponierte Person im Bereich Geldwäscheprävention verwendet. Darüber hinaus enthält das Tool Informationen zu Negativberichterstattung und Strafverfolgung.

Die Vienna Insurance Group verfolgt wie in G1-1 „Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung“ beschrieben einen fortlaufenden Prozess zur Verbesserung der gesetzten Maßnahmen, der entsprechend dem dezentralen Managementansatz auf die jeweiligen lokalen Anforderungen Bedacht nimmt. Der Zeithorizont für die kontinuierliche Umsetzung dieser Maßnahmen erstreckt sich von kurz- bis langfristig.

Kennzahlen und Ziele

ANGABEPFLICHT G1-4 – KORRUPTIONS- ODER BESTECHUNGSFÄLLE

Im Berichtsjahr wurden keine Verurteilungen und keine Geldstrafen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Antikorruptionsvorschriften gemeldet, daher wurden keine zusätzlichen Maßnahmen gesetzt.

ANGABEPFLICHT G1-5 – POLITISCHE EINFLUSSNAHME UND LOBBYTÄTIGKEITEN

Die Vienna Insurance Group bewegt sich als Versicherungsgruppe in einem hoch regulierten Umfeld und strebt einen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Rechtsrahmens an. Dieser erfolgt indirekt insbesondere über Mitgliedschaften in Versicherungsverbänden oder branchenunabhängigen Industrieverbänden. Der Bereich European Affairs in der VIG Holding ist das Kompetenzzentrum für diese Aktivitäten. Ziel ist es, mit Branchen- und Praxiswissen zu einer praxistauglichen, marktorientierten und effektiven Regulie-

rung beizutragen. Darüber hinaus unterstützt European Affairs die Vorstandsmitglieder und die erste Führungsebene darunter bei der Interpretation gesetzlicher Entwicklungen, um sicherzustellen, dass diese zeitgerecht und interessen-gerecht in der Strategie und den Geschäftsaktivitäten der Gruppe berücksichtigt werden. Die Mitarbeitenden dieser Abteilung unterliegen dem Code of Business Ethics und berücksichtigen bei ihrer täglichen Arbeit die Unternehmensstrategie, die das Nachhaltigkeitsprogramm umfasst sowie den Verhaltenskodex des Europäischen Transparenzregisters. Die Ressortzuständigkeit für den Bereich European Affairs liegt beim stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der VIG Holding.

Die Vienna Insurance Group nimmt Abstand von jeglichen Zuwendungen einschließlich Spenden und Sponsoringzahlungen an politische Parteien oder ihnen nahestehende Personen. Dieses Prinzip ist auch im Code of Business Ethics verankert.

Die Vienna Insurance Group hat sich im Berichtsjahr 2024 insbesondere mit Änderungen der aufsichtsrechtlichen Regulierung (Solvency II Review, Insurance Recovery and Resolution), der Nachhaltigkeitsregulierung (v.a. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD, Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sowie der Digitalisierung (v.a. Digital Operational Resilience Act, DORA, Artificial Intelligence Act, AI Act) beschäftigt. Für alle EU-Initiativen wurde, u. a. im Rahmen von öffentlichen Konsultationen, eine praxistaugliche, marktorientierte und effektive Ausgestaltung der neuen Vorgaben angestrebt.

Die VIG Holding ist im Europäischen Transparenz-Register gemeldet (siehe transparency-register.europa.eu; die Transparenz-Register-Nummer der Vienna Insurance Group lautet: 720555724263-16). Im Berichtsjahr gab es in der Gruppe keine darüber hinausgehenden Registrierungen.

Die gruppenweiten Ausgaben für Pflichtmitgliedschaften in versicherungs- oder branchenunabhängigen Industrieverbänden lagen im Berichtsjahr bei EUR 5,4 Mio., jene für freiwillige Mitgliedschaften lagen bei EUR 5,5 Mio. Beiträge in Form von Sachleistungen, darunter auch die Zurverfügungstellung von persönlichen Ressourcen, wurden auf Basis von Schätzungen erhoben und beliefen sich auf rund TEUR 184.

In den letzten zwei Jahren vor der Ernennung zum Vorstand oder Aufsichtsrat hatte im Berichtsjahr eine Person eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Regulierungsbehörden, inne.

ESRS G1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben

Die VIG ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Kund:innen, Mitarbeitenden, Aktionär:innen, Geschäftspartner:innen, der Gesellschaft und der Allgemeinheit insgesamt bewusst. Damit einher geht das Bestreben, einen positiven Impact zu erzielen – auch im Zusammenhang mit Sponsoring, Spenden und durch Corporate Volunteering (betriebliche Freiwilligenprogramme) wie den gruppenweiten Social Active Day. Corporate Volunteering ist auch Teil des Nachhaltigkeitsprogramms (siehe MDR-P „Konzepte im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten“). Ein langfristiges Commitment gegenüber den Sponsoringpartner:innen ist der VIG ein besonderes Anliegen. Die dabei befolgten Grundsätze sind in ESRS G1-5 „Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten“ beschrieben. Im Jahr 2024 wurden Spenden und Sponsorings in folgenden Bereichen getätigt:

	Anzahl an Aktivitäten	Betrag in TEUR
Sponsoring		
Gesundheit und Sport	363	5.723
Umwelt	22	224
Kunst und Kultur	359	4.620
Gemeinschaft/Soziales	192	1.192
Bildung/Wissenschaft	94	954
Weitere Initiativen	199	749
Sponsoring gesamt	1.229	13.461
Spenden		
Gesundheit und Sport	126	2.801
Umwelt	43	265
Kunst und Kultur	37	551
Gemeinschaft/Soziales	274	1.045
Bildung/Wissenschaft	263	599
Weitere Initiativen	11	337
Spenden gesamt	754	5.597
Gesamtsumme	1.983	19.058

Neben den in der obenstehenden Tabelle genannten Kategorien wurden unter anderem verschiedene Initiativen unterstützt, um zur Sensibilisierung für die Risikoversorgung beizutragen. Für den Wiederaufbau in der Ukraine steht den Mitarbeitenden der ukrainischen Gesellschaften weiterhin der VIG Family Fund zur Verfügung. Weiters wurden wohltätige Zwecke, Kunstprojekte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gefördert. Zusätzlich fanden Sponsorings für Branchenverbände und Veranstaltungen wie Networking-Events statt.

Die Vienna Insurance Group bestärkt ihre Mitarbeitenden, sich freiwillig in sozialen Projekten zu engagieren. Die VIG setzt jedes Jahr mit dem sogenannten Social Active Day länderübergreifend ein starkes Zeichen für mehr soziales Engagement, Nächstenliebe und Solidarität. Im Rahmen des Social Active Days können Mitarbeitende an einem Arbeitstag pro Jahr für ein aus sozialer Sicht wichtiges Thema oder Projekt aktiv werden. Im Jahr 2024 haben insgesamt 14.398 Mitarbeitende aus 48 Gesellschaften und 20 Ländern am Social Active Day teilgenommen. Das Engagement kann viele Formen haben, von der Mithilfe im Sozialmarkt über das Kochen für einkommensschwache Menschen bis zur Unterstützung bei der Suppenausgabe, Besuche in Pflegeeinrichtungen, Flüchtlingsunterkünften, Nachbarschaftszentren oder auch Gartenarbeit und Müllsammeln. Was diese Aktivitäten verbindet: Zeit, Hilfe und Energie kommen Mitmenschen und der Umwelt zugute. Durch diese Maßnahmen möchte die VIG eine Unternehmenskultur fördern, die von Verantwortung für Mitmenschen und Umwelt sowie sozialem Engagement geprägt ist, und damit auch einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Lebensqualität in allen Ländern, in denen die VIG tätig ist, leisten. Da Mitarbeitende und Interessenträger:innen zunehmend Wert auf ökologische und soziale Aspekte legen, können sich diese Corporate-Volunteering-Tätigkeiten positiv auf die Wahrnehmung der Vienna Insurance Group als attraktive Arbeitgeberin sowie ihr allgemeines Ansehen auswirken.